

**Stellungnahme des Investors zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 8 - Windpark Halde Nierchen -**

**Anlage 3
Stand 17.01.2017**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
1	Adamski, Nicole, Schreiben vom 02.05.2016		
	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen das Aufstellen der riesigen Windräder im Nierchenwald (Plateau der Halde Nierchen) bin, da ich die technische Überprägung der Anlagen für Mensch und Tier als belastend und äußerst negativ ansehe.	Alle relevanten Umweltauswirkungen werden gutachterlich untersucht. Zur Vermeidung gesundheitlicher Auswirkungen existieren Grenzwerte bzgl. der Schall- und Schattenwurfeinwirkungen, die durch die Planung eingehalten werden. Die vorliegenden Gutachten weisen nach, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. In dem Umweltbericht werden die Aussagen der Gutachten in einer Gesamtschau nochmals dargestellt und die Auswirkungen auf den Menschen und auf die anderen Schutzgüter wie das Schutzgut Tiere verständlich dargelegt. Aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung ist das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft sowie das Denkmal Gut Merberich im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Aßmus, Betina, Schreiben vom 23.06.16		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interes-	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Dabei kann nicht jedem Einzelbeitrag absolute Gerechtigkeit verschafft werden, da sich letztlich alle Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.	lange den legitimen Zielen der Planung anpassen müssen.	
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt.	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	2.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.	Für die Forderung nach einem Grenzwert von "null Schattenschlag" gibt es keine rechtliche Grundlage. Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vor-habenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Ge-	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	winn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.	haben. Für die Nacht- Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 □ 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“.	Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich um IO 1 und IO 2 existiert kein Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Jedoch grenzt dieser Bereich an die benachbarte Bahnstrecke Köln-Aachen und an den Außenbereich. Gemäß den vorliegenden	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Prognosedaten der Deutschen Bahn AG für die Strecke 2600 Abschnitt Eschweiler ergeben sich durch den Zugverkehr nachts im Randbereich der Wohnbebauung Beurteilungspegel zwischen 74 dB (A) und 76 dB(A), somit entspricht die vorgefundene schalltechnische Situation nicht dem für die vorhandene Nutzung (WR) festgelegten Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts bzw. Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB (A) nachts (Verkehrs-lärm). Das Wohnen im Außenbereich unterliegt einem verminderten Schutzanspruch, als Bereiche im Innenbereich. Im Außenbereich sind andere Nutzungen als die Wohnnutzung privilegiert (z.B. landwirtschaftliche oder Windenergie-Nutzung) und entsprechend sind diese und auch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen zu einem größeren Maß den Anwohnern zuzumuten. Auch die Randlage eines Wohngebiets zum Außenbereich kann als einschränkend auf die Schutzwürdigkeit eines Wohngebiets gewertet werden. Hier kann ein Zwischenwert zwischen dem Innenbereich und den Außenbereich gebildet werden, um der Nähe zum Außenbereich gerecht zu werden. Dies findet sich in der aktuellen Rechtsprechung, die mehrfach diesen Standpunkt vertreten hat (vgl. Urteile OVG NRW 7 B 1339/99, OVG Lüneburg 9 ME 128/03 und VG Hessen 9 A 1482/12.Z). Gemäß NR. 6.7 TA Lärm wird hierbei kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann für diesen Bereich um IO 1 und IO2 aufgrund der Gemengelage sowie des Sonderfalls der hohen Verkehrsbelastung auch ein abweichender Immissionsrichtwert festgelegt werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Die hier angeführte Umfrage der Universität Frankfurt ist bereits mehr als 10 Jahre alt und bezog sich lediglich auf die Regionen Ostfriesland und Schleswig-Holstein, zudem haben sich nur 5 der 15 befragten Immobilienmakler näher geäußert. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/) Infraschall Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen)	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
3	Aßmus, Dirk, Schreiben vom 23.06.16		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung,	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschemissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
4	Barbian, Jörg, Schreiben vom 10.06.16		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt.	siehe Stellungnahme Nr. 2 + Abstände Abstände Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbe- reichen lassen sich pauschal sehr schwer festle- gen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anfor- derungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zu- sammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Wind- energieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt.	Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
5	Barbian, Marion, Schreiben vom 10.06.16		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
6	Barbian, Sandra, Schreiben vom 18.06.16		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien 1.Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirt-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
7	Bauer, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir „Bauer“, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 3, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.	Verschattung: Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. In dem Gutachten wurden daher 570 Immissionsorte berücksichtigt, u.a. wurden hier auch dem Neubaugebiet Seelebach IO 409-424 zugeordnet. Schall: In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schallsituation an IO1 und IO2, die an die Bahnstrecke Köln-Aachen angrenzen, durch das geplante Repowering sowohl tags als auch nachts erheblich verbessert, siehe auch Tabelle 8 des Schallgutachtens. Wertminderung Immobilien: Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinan-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		dergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
8	Birkner, Heike, Schreiben vom 14.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört!	Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter Anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrückende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange (hier Naturschutz, Erholungswert und Landschaftsbild) entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden.	
	Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwi-	Siehe Stellungnahme zu Widerspruch 1	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ckeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG!		
	Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden!	Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Er-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		kenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
	Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch!	Um Windenergieanlagen in Betrieb nehmen zu können, müssen diese neben anderen Voraussetzungen auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Dieses Verfahren kann erst erfolgreich durchlaufen werden, wenn eine entsprechende raumordnerische bzw. eine bauleitplanerische Grundlage für eine solche Planung vorliegt. Für dieses Vorhaben ist die bauplanerische Grundlage das Bebauungsplanverfahren.	
	Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig!	Siehe Stellungnahme zu Widerspruch 1.	
	Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
9	Bläser, Bernd, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA Die Beheizung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Beheizung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
10	Bläser, Vera, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem "Reinen Wohngebiet" gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild.		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
11	Bongen, Schreiben vom 11.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine er-	Optisch bedrängende Wirkung: Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	hebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsver-	entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. D.h. ein erhöhter Standort der WEA z. B. auf einem Hügel oder einer Halde ist nicht der WEA-Höhe bei der Berechnung des Abstandsmaßes hinzuzurechnen, sondern im Rahmen der qualitativen Betrachtung zu berücksichtigen (vgl. A-GATZ, M. (2015): Windenergie-Handbuch. 12. Ausgabe, S. 247). Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prü-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	träge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.	fung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. optisch bedrängender Wirkung im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Landschaftsbild: Zum Thema Landschaftsbild siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.2. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und quantifiziert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen wurde ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt verbleibt. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. des Landschaftsbildes im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Schattenwurf: Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7,	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Befeuern: Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urte. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Schall: Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Gutachterlich wurde für die einzelnen WEA ein maximaler Schallleistungspegel ermittelt. Diese Schallleistungspegel werden im Bebauungsplan entsprechend für die jeweiligen Anlagen festgesetzt. Die Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Nachts werden die Anlagen mit der vom Anlagenhersteller niedrigsten Leistungskennlinie betrieben. Der Tabelle 8 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständiger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Ortschaft Heistern In Heistern Auf der Heide 27 wurde kein Immissionsort festgelegt. Wenn die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden, dann werden diese aufgrund der größeren Entfernung auch in Heistern eingehalten.	
12	Familie Bongen, Schreiben vom 11.06.2016		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemei-	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
13	Bodelier, Andrea, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA Die Beheizung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Beheizung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
14	Bodelier, Walter, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung,		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
15	Eheleute Brandt, Schreiben vom 20.06.2016		
	Wir nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der o.g. eigengenutzten Immobilie, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Darüber hinaus haben wir vor ca. 5 Jahren auf unserem Dach eine Photovoltaikanlage angeschafft die, zum einen, Aufgrund des Schattenwurfs, eine geringe Effizienz aufweisen und zum anderen, nach unserer Befürchtung, das Schatten-spiel einen negativen Einfluss auf die Lebensdauer haben wird.	Verschattung: Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Nach unseren Empfindungen ist nicht jeder Schall gleich – ein permanenter monotoner Schall ist belastbarer als z.B. Kinderlärm. Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: Geräuschemissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirt-	Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. In dem Gutachten wurden daher 570 Immissionsorte berücksichtigt, u.a. wurden hier auch dem Neubaugebiet Seelebach IO 409-424 zugeordnet. Für die Forderung nach einem Grenzwert von "null Schatten-schlag" gibt es keine rechtliche Grundlage. Schall: In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.	Schallsituation an IO1 und IO2, die an die Bahnstrecke Köln-Aachen angrenzen, durch das geplante Repowering sowohl tags als auch nachts erheblich verbessert, siehe auch Tabelle 8 des Schallgutachtens. Wertminderung Immobilien: Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Die hier angeführte Umfrage der Universität Frankfurt ist bereits mehr als 10 Jahre alt und bezog sich lediglich auf die Regionen Ostfriesland und Schleswig-Holstein, zudem haben sich nur 5 der 15 befragten Immobilienmakler näher geäußert. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/) Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Abstände Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festle-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		gen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten.	
16	Thomas Braun & Ilona Ehrlicher, Schreiben von 19.06.2016		
	Wir, Thomas Braun und Ilona Ehrlicher, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 32, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunk-	Siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.		
17	Bücker, Dieter, Schreiben vom 14.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplan-	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
18	Bücker, Dieter, Schreiben vom 17.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
19	Bürger, Rolf, Schreiben vom 15.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
20	Christoph, Monika und Joachim, Schreiben vom 16.06.216		
	Monika und Joachim Christoph, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrichs-Straße 11, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann.	Siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Mit bedauern haben wir festgestellt, dass wir von Seiten der EGL als Verkäufer und als Tochter der Gemeinde Langerwehe bei Kauf unseres Grundstückes in 2014 nicht auf die damals schon bestehende Planung des Repowering hingewiesen bzw. darüber informiert wurden.		
21	Collet, Herbert (Nr.1), Schreiben vom 19.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuern der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
22	Collet, Herbert (Nr.2), Schreiben vom 19.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
23	Degenhardt, Dagmar, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eins nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
24	Degenhardt, Ursula, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
25	Deuse, Hubert, Schreiben vom 10.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
26	Deuse, Monika, Schreiben vom 10.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
27	Dolfen, Beate, Scheiben vom 16.06.2016		
	Ich, Beate Dolfen, nehme fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrichstr. 25, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
28	Dolfen, Familie, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Familie Dolfen, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 1, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
29	Dreier, Heike, Schreiben vom 14.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11).	siehe Stellungnahme Nr. 4	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Ge-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	winn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
30	Dreier, Gert, Schreiben vom 14.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigen-</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>heimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
31	Dreßen, Hilarius, Schreiben vom 20.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen.	siehe Stellungnahme Nr. 11 + abschließende Anmerkung Alle im Rahmen der öffentlichen Auslegung vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der	gebrachten Einwendungen und Anregungen werden dokumentiert und in der Abwägung behandelt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Dabei kann nicht jedem Einzelbeitrag absolute Gerechtigkeit verschafft werden, da sich letztlich alle Belange den legitimen Zielen der Planung anpassen müssen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließen stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger mit dem Repowering-Projekt geben wird. Daher muss deutlich im obigen Sinne nachgebessert werden. Abschließende Anmerkung: Die Liste, die als Protokoll mit allen Einwänden der 2. Bürgerversammlung am 12.05.2016 in der Festhalle Weisweiler erstellt wurde, sollte laut Aussage von Herrn Gödde, Eschweiler und Bürgermeister Göbbels, Langerwehe, in den Räten detailliert abgearbeitet werden. Bis heute ist diese Liste weder veröffentlicht, geschweige denn nachvollziehbar abgearbeitet worden.		
32	Dreßen, Ingrid, Schreiben vom 20.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung:	siehe Stellungnahme Nr. 31	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließen stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger mit dem Repowering-Projekt geben wird. Daher muss deutlich im obigen Sinne nachgebessert werden. Abschließende Anmerkung: Die Liste, die als Protokoll mit allen Einwänden der 2. Bürgerversammlung am 12.05.2016 in der Festhalle Weisweiler erstellt wurde, sollte laut Aussage von Herrn Gödde, Eschweiler und Bürgermeister Göbbels, Langerwehe, in den Räten detailliert abgearbeitet werden. Bis heute ist diese Liste weder veröffentlicht, geschweige denn nachvollziehbar abgearbeitet worden.		
33	Dudziak, Andreas, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbeleuchtung der WEA 4. Schattenwurf	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optisch bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
34	Dudziak, Maria, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optisch bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
35	Düdder, Nadine und Jürgen, Steffen; Schreiben vom 08.06.2016		
	Wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in naher Zukunft größere Windkraftträder in unserer Umgebung gebaut werden sollen. Die Gemeinde hat sich bereits getroffen und sich gehen diese Baumaßnahmen ausgesprochen. Die meisten Anwohner der Hühelner Straße haben ihre Gartenanlage und Ruheräume (Wohnzimmer und Schlafzimmer) in Richtung Kippe ausgerichtet. Durch eine dichte Neubepflanzung des Bahngeländes kann somit in den Sommermonaten die Sicht und der Schattenschlag der jetzigen Windräder etwas reduziert werden. Bei der Nutzung unseres Gartens und Wohn- und Schlafgelegenheiten stehen die Windräder und deren Schlagschatten immer im Fokus. Folgend können Sie die Argumente lesen, die wir Ihnen gerne näher erläutern		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wollen. 1. Schlagschatten Je nach Lichteinfall sind der Garten, als auch Wohnräumlichkeiten vom Schlag- schatten betroffen. 2. Blitzlicht Durch die extrem hohen Windkraftträder (180 Meter) besteht eine optisch Kenn- zeichnungspflicht (Flugzeugverkehr). Diese wird zu allen Tages- und Nachtzei- ten in Betrieb sein. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und wirkt störend. Nächtlich blinkende Lichterketten, als auch regelmäßig widerkehrende Schlag- schattenbildung führen zu Konzentrationsstörungen und Leistungsbeeinträchti-	1. Schlagschatten Zum Thema Verschattungen siehe die Begrün- dung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gut- achterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissi- onsorten (IO) in der näheren Umgebung der Hal- de Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbar- ten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schat- tenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsor- ten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zuläs- sige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden ein- zuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflich- tung der Einhaltung ist in der textlichen Festset- zung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzei- ten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gut- achten zum Rotorschattenwurf von dem Gut-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gung der Anwohner.	achterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. 2. Blitzlicht Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern, Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	3. Optische Bedrängung Die enorme Höhe der Windkraftträder (180 Meter + die Höhe der Kippe) stellen diese monumentalen Bauwerke optisch sehr in den Vordergrund. Trotz einer Neubepflanzung des Bahngeländes können die jetzigen Windkraftträder etwas verdeckt werden, sodass sie nicht einnehmend wirken (Sommermonate). Mit der Errichtung der neuen Windkraftanlagen wirken diese auf die Anwohner bedrängend, welches einem das Gefühl gibt, man stünde direkt neben dem Windkraft- rad.	einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. 3. Optische Bedrängung Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wir-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		kung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegele, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	4. Schall/Lärm Die neuen Windkraftanlagen erzeugen durch die Rotoren niederfrequenten Schall (Infraschall). Diese Schallwellen erzeugen nachweislich bei Anwohnern Unwohlsein und Dauerbelastungen (psychosomatische Störungen) Es ist unmöglich, diesen Emissionen auszuweichen und sie führen sekundär zu einer Verstärkung weitere Stressoren (z.B. Lärm). Nicht zu vergessen werden die Anwohner einer Dauerbelastung ausgesetzt, die zu depressiven Stimmungen führen kann. Mit unserer Stellungnahme entsprechen wir den Meinungen der Anwohner, die sich gegen ein solches Bauvorhaben aussprechen und bitten Sie somit höflichst, die oben genannten Punkte zu prüfen. Sollten eventuelle Rückfragen Ihrerseits entstehen, sind wir für ein persönliches Gespräch gerne bereit. Sie können uns vorab telefonisch unter folgender Nummer erreichen 0152/01771029	Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. 4. Schall/Lärm (Infraschall) Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffre-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		quenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
36	Eisenhardt, Monika, Schreiben vom 16.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig - Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. - Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
37	Emmerich, Walter, Schreiben vom 23.06.2016		
	Gegen die auf der Halde Nierchen geplanten 4 WKA, mit einer Höhe von rund 175 Metern, die auch noch auf einer Anhöhe von rund 70 Metern über Ortsniveau liegen, erhebe ich hiermit Einspruch. 1.) Mein Wohnhaus liegt am Rand der dörflichen Bebauung in Richtung Halde Nierchen. Der Abstand zur ersten WKA beträgt ca. 600 Meter. Bei Nordwind ragen die Flügelspitzen bis auf gut 500 Meter an mein Grundstück. Alle Fensterflächen sind nach Süd-Ost ausgerichtet, also zur Halde Nierchen. Das bedeutet, dass eine optische Bedrohung vorhanden ist. 2.) Ein weiterer Aspekt ist die Verschattung in den Stunden am Morgen bei aufgehender Sonne. Außerdem werde ich am Abend und in der Nacht von einer „Disco-Beleuchtung“ auf Grund der Befeuerung begleitet. Damit ist der Erholungswert im Garten und auch im Schlafzimmer (keine Verdunkelung) nicht mehr gegeben. 3.) Der bei dem Betrieb der Anlage produzierte Schall zuzüglich der Geräuschbelastigung durch die Bahnstrecke Köln-Aachen kann nicht hingenommen werden. Die Berieselung der WKA über 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr ist nicht zumutbar. Der von den Anlagen produzierte tieffrequente Schall wird zurzeit durch das Robert Koch Institut noch weiter untersucht, da sich Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung verdichten. 4.) Wie bekannt, bezog die Gemeinde Weisweiler früher ihr Trinkwasser aus dem Quellgebiet Halde Nierchen. Ein Quellaustritt ist noch sichtbar. Da die WKA ca. 300 kg Öl als Schmierstoff benötigen und diese an die Luft abgegeben wird, ist mit einer Verseuchung des Gebietes einschließlich des Grundwassers auf Dauer zu rechnen. 5.) Im Frühjahr und Herbst kann man beobachten, dass die Vogelfluglinie über die Halde Nierchen verläuft. Bei einer Höhe von ca. 225 Metern über Ortsniveau ist das ein gewaltiger Einschnitt in die Zugroute. Grundsätzlich habe ich nichts gegen erneuerbare Energien einzuwenden, jedoch sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoller ist die jetzige Anlage zu überarbeiten und aufzurüsten.	Abstände: Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbe- reichen lassen sich pauschal sehr schwer festle- gen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anfor- derungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zu- sammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Wind- energieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich defi- nierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Be- bauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorha- benbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch be- drängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Mein Wohnhaus ist seit 1900 im Familienbesitz und immer ein 3-Generationen-Haus gewesen. Daher sehe ich mich in der Verantwortung meinen Kindern und Enkelkindern gegenüber, sämtlichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen entgegen zu wirken. Vor Erteilung einer Baugenehmigung sehe ich die Stadt bzw. unsere gewählten Vertreter in der Pflicht sich ausreichend kundig zu machen und sich nicht auf Gutachter der Betreiberfirma zu verlassen. Ich werde weiter mit Interesse den Verlauf verfolgen und halte mir weitere Schritte vor.	Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten. Optische Bedrängung: Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegele, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Eine optische Bedrängung kann nur durch den Blick auf den vollen Rotor gegeben sein, nicht auf die Rotorblattspitzen. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Verschattung Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Flugsicherungsbeleuchtung der WEA Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Beleuchtung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht beleuchtet. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbeleuchtung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urte. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Beleuchtung“ bezeichnet	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Schall In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schallsituation an IO1 und IO2, die an die Bahnstrecke Köln-Aachen angrenzen, durch das geplante Repowering sowohl tags als auch nachts erheblich verbessert, siehe auch Tabelle 8 des Schallgutachtens. Infraschall Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Inf-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		raschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15). Verschmutzung des Trinkwassers Windenergieanlagen sind für den Havariefall mit	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		einem Auffangbehälter für auslaufendes Öl ausgerüstet. Die Ausrüstung im Havariefall wird im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Genehmigungs- Behörde abgeprüft. Naturschutz Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter Anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange (hier Naturschutz) entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden.	
38	Emmelheinz, Diana und Andreas, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Andreas und Diana Emmelheinz nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 15, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
39	Englert, Heike, Schreiben vom 20.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig - Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. - Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
40	Eschweiler, Stefan, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich, Stefan Eschweiler, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrichs-Str. 50, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41	Esser, Wilhelm, Schreiben vom 23.06.2016		
	1) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild.		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahmen „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadteile Eschweiler angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
42	Fabricus, Walter, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohn-	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis neh-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	men. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
43	Faust, Dieter, Schreiben vom 06.06.2016 (unterschrieben von 22 Personen)		
	Nach der Bürgerversammlung am 12.Mai 2016 und den nun vorliegenden Informationen haben sich zahlreiche Anwohner am „Sandkaulberg“ intensiv mit den Planungen der Firma „Energiekontor AG“ beschäftigt. Dabei haben wir festgestellt, dass mit dem Repowering auf der Halde Nierchen weitere negative Belastungen für den Menschen in unseren Ortsteil Hüheln eintreten werden. Die Sorge ist sehr groß! Deshalb lehnen wir die Umsetzung aufgrund der wesentlichen Beeinträchtigung für die Anwohner in der vorliegenden Form ab. Absolut unverständlich ist, dass Projekte in dieser Größenordnung so nach an besiedelte Wohngebiete geplant und entstehen sollen. <u>Unsere Ablehnung begründen wir wie folgt:</u> 1. Die Abstände von unserem Wohngebiet zu den neuen Windkraftanlagen mit einer erheblichen größeren Bauhöhe (ca. 185m + Haldenhöhe) sind aus unserer Sicht inakzeptabel. Dieser bedrängenden (bedrohlichen) Wirkung möchten wir nicht ausgesetzt werden. 2. Derzeit haben zahlreiche Wohnhäuser in den Jahreszeiten „Herbst-Winter-Frühjahr“ ca. 45-60 Minuten am Tag Schlagschatten. Dies wird sich durch die neue Bauhöhe der Anlagen zeitlich verlängern. Dies ist nicht hinnehmbar! Wir bitten sie, dies rechtlich zu prüfen. Aus unserer Sicht ist ein so gravierender Nachteil, der hier für die Betroffenen eintreten würde, nicht zulässig. 3. Die angekündigte Befeuern der einzelnen Windkraftanlagen in den Nachtzeiten ist aufgrund der Nähe extrem störend. 4. Die heutige Lärm der Rotorblätter (akustisch =schlagartige Geräusche) ist besonders in der Nacht für die Anwohner schon heute beeinträchtigend.	Optisch bedrängende Wirkung Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegele, d.h. dort das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Situation würde sich mit den geplanten Neuanlagen erheblich verschärfen.	Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkre-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		ten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Schlagschatten Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Befeuering Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuering haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuering einer WEA gestört fühlen, zu-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		mutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urte. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Lärm In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden. Der Tabelle 8 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständ-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		diger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.	
44	Finner, Christina, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA 4. Schattenwurf <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
45	Fischer, Christina, Schreiben vom 16.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hücheler Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hücheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häu-	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkrafträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
46	Fourné, Frank, Schreiben vom 23.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig - Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 50dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	len Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
47	Fourné, Wolfgang, Schreiben vom 21.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. der prognostizierten Schallimmissionen ii. sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtab-schaltung. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nier-chen) iii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung iv. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. v. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr vi. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe trag-bare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, ei-nen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsver-träge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommuna-len Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nachgebessert werden.		
48	Förster, Peter, Schreiben vom 17.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
49	Flöhr, Melanie, Schreiben vom 26.07.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A)		zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
50	Flöhr, Roland, Schreiben vom 26.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Ich widerspreche dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
51	Frischmuth, Rudi, Schreiben vom 25.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3. Schattenwurf 4. Infraschall 5. Unterlassene Behördenbeteiligung 6. Abnahmemessung 7. Denkmal Gut Merberich 8. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen 9. Grundsätzliche Ziele des Repowering <u>Zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt.	siehe Stellungnahme Nr. 2 + folgende Punkte: Unterlassene Behördenbeteiligung Der Geologische Dienst wurde beteiligt. Nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 galt für die Station Großhau bis zum 15.04.2016 ein vorläufiger 10-km-Prüfradius und sollten bis zu diesem Zeitpunkt stationsbezogene Prüfradien festgelegt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im ungeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 eine während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) und während der Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Die gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solche Grundstück weitere Immissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ festzulegen. Diese Werte: 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan Repowering“ zu verankern. <i>Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ eingetragen und festgelegt.</i> <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in die WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf (Zentrales Radarsystem) einschalten. Die Auflagen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen	werden. Soweit dies bis zum 15.04.2016 nicht erfolgt ist, gilt für die Station ab diesem Zeitpunkt ein 5-km-Radius (Seite 2 des Erlasses). Soweit ersichtlich, ist ein auf die Station Großhau bezogener Prüfradius bis zum 15.04.2016 nicht festgelegt worden. Es gilt daher der 5-km-Radius. Derzeit wird der grundsätzliche fachliche Erkenntnisstand zu Beeinträchtigungen von seismologischen Stationen durch WEA ermittelt und geprüft. Sofern die Ergebnisse dieser Prüfungen eine Änderung der in dem Erlass beschriebenen Verfahrensweise erforderlich machen, wird der Erlass entsprechend angepasst. Solange diese Ergebnisse noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Belange der Stationsbetreiber jenseits der genannten Radien nicht vorliegt (Seite 3 letzter Absatz des Erlasses). Da die geplanten Anlagen sich deutlich außerhalb des 5-km-Radius befinden, ist von einer Beeinträchtigung der Belange des Geologischen Dienstes als Betreibers der Station Großhau nicht auszugehen. Es gibt derzeit kein allgemein akzeptiertes Prognoseverfahren für die Erschütterungswirkung von WEA unterschiedlicher Bauart bei unterschiedlichen Betriebszuständen und für beliebigen geologischen Untergrund im Entfernungsbereich bis zu 10 km zu einer Messstation. In der Entscheidung des VG Aachen (Beschluss vom 02.09.2016) wird hierzu Folgendes ausgeführt: "Unstreitig erzeugen Windenergieanlagen durch die Bewegung des Rotors Erschütterungen, die sich in Form von elastischen Wellen ausbreiten, mit zunehmender Entfernung aber wieder abnehmen. Inwieweit diese Erschütterungen die Messergebnisse von Erdbebenstationen beein-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Die vorgetragenen Zeitrahmen genannt „zuverlässige Beschattungsdauer“ 30 min pro Tag beruhen auf Festlegungen von Arbeitskreisen und sind von Fall zu Fall unter Wertung der gesundheitlichen Belastungen ganz auszuschließen. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Infraschall</u> Eine Beurteilung der Auswirkungen des Infraschalls im Rahmen von Gutachten für das Repowering fehlt. Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall wird derzeit stark diskutiert. Es liegen weltweit ernst zu nehmende Untersuchungsergebnisse vor, die gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall bestätigen. Auch das Umweltbundesamt (UBA) fordert die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall weiter zu erforschen. Zur Untersuchung der UBA ein Auszug eines Artikels aus „Die Welt“ vom 2.3.2015: „<i>Dass die bislang für Windkraftanlagen geltenden Emissions-Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA keinen Zweifel. Weil Windkraftanlagen immer höher und leistungsstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden, und dies müsse dann auch den Infraschallbereich miteinschließen, so der der Akustik-Experte Detlef Krahé, der die UBA-Studie federführend leitete: „Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil.“ Man könne deshalb „nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist.“</i> Die bedeutet: Die Grenzwerte selbst und die Methode ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachter infrage gestellt! In Dänemark ist aufgrund der Infraschall-Untersuchungen der Bau weiterer Onshore-Windanlagen nahezu eingestellt worden. Auch in Deutschland (Bayern) wurde mit der Verabschiedung des „10H“ Gesetzes festgelegt, dass WEA den 10 fachen Abstand ihrer Höhe zur nächsten Wohnsiedlung haben müssen. Im Falle der geplanten Anlagen wären das ohne Berücksichtigung der Haldenhöhe 1700 m, ansonsten sogar 2400 m. In gleicher Weise fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand	trächtigen, ist in der Wissenschaft noch nicht abschließend geklärt. Auch die vom Geologischen Dienst zitierte FKPE-Studie führt insoweit nur aus, dass es einzelne wissenschaftliche Untersuchungen gebe, für Nordrhein-Westfalen aber noch keine geeigneten Studien vorlägen, die man für eine Bewertung des Einzelfalls heranziehen könne. Auch in der im Verfahren nachträglich eingeholten Stellungnahme der Universität Köln vom 31. Mai 2016 als Betreiberin der Erdbebenstationen an der Dreilägerbachtalsperre sowie der Kalltalsperre wird betont, dass es "derzeit kein verlässliches, allgemein akzeptiertes Prognoseverfahren für die Erschütterungswirkung von einzelnen oder Gruppen von WEAn unterschiedlicher Bauart bei unterschiedlichen Betriebszuständen und für beliebigen geologischen Untergrund im Entfernungsbereich von 1 bis 10 km" gebe. Vor diesem Hintergrund ist auch die offenbar durch die Energieagentur NRW initiierte Beauftragung eines gemeinsamen Forschungsvorhabens des MKULNV NRW und des MWEIMH NRW zu sehen, das die Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen systematisch untersuchen und Vorschläge für Bewertungsmaßstäbe im Genehmigungsverfahren entwickeln soll (vgl. das den Beteiligten bekannte Schreiben des MKULNV NRW vom 30. Mai 2016 an die Mittelbehörden)." Die konkrete Beeinflussung einer Messstation durch den Betrieb einer Windenergieanlage ist regelmäßig eine Frage des Einzelfalls. Sie ist insbesondere abhängig von den technischen Spezifikationen der Windenergieanlage und ihrem jeweiligen Betriebszustand, von der Empfindlichkeit und Signalqualität der Messstation sowie den lokal wirksamen Einflüssen des geologischen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infraschallwirkungen soll sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich sein. Forderung: Die Auswirkungen des Infraschalls sollen berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob das geplante Repowering mit den zugrundeliegenden Abstandswerten der WEAs überhaupt genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Gutachten ist einzuholen. <u>Zu 5. Unterlassene Behördenbeteiligung</u> Die Stadt Eschweiler und auch die Langerwehe liegen in der höchsten Erdbebenzone 3 der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der hohen Erdbebengefährdung sind im Bereich Nordeifel mehrere Erdbebenmessstationen vorhanden, so auch an der in unmittelbarer Nähe liegenden Dreilägerbachtalsperre zwischen Roetgen und Rott, Grohau und in Inden. Windenergieanlagen können die Funktion der Erdbebenmessstationen, die als Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet sind, beeinträchtigen. Es ist daher in der Nähe von Erdbebenmessstationen eine Einzelfallprüfung des Geologischen Dienstes NRW durchzuführen, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen führen kann. Die Gemeinde Langerwehe und auch die Stadt Eschweiler haben den Geologischen Dienst des Landes NRW im Genehmigungsverfahren jedoch nicht beteiligt, obwohl der neue Windenergieerlass dies bei Ziffer 8.2.12 vorschreibt, wenn sich im Umkreis von 5 km bzw. 2 km um geplante Windenergieanlagen eine auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebene Erdbebenmessstation befindet. Punkt 8.2.12 des Windenergieerlasses NRW besagt: „In Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist der Geologische Dienst NRW diesbezüglich in einem Umkreis von 10 km (geänderter Erlass 5 und 2 km) um die auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebenen Standorte der Erdbebenmessstationen zwingend zu beteiligen.“ (http://www.gd.nrw.de/gg_erdbebenstationsnetz.htm) Die Erdbebenmessstation Großhau liegt weniger als 10 km und die in Inden nur ca. 2 km. von der Halde Nierchen entfernt. Die besondere Bedeutung dieser Messstationen liegt nach Auskunft der Erdbebenstation Bensberg auch in der internationalen Vernetzung. Gerade vor dem	Untergrunds (s.VG Aachen, Beschluss v. 02.09.2016 –6 L 38/16). Da es bislang an einer wissenschaftlich fundiert begründeten Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Erdbebenmessstationen fehlt, ist im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob eine Störung der Funktion einer seismologischen Station durch den Betrieb einer Windenergieanlage zu erwarten ist und ob diese ggf. ein Gewicht erreicht, dass sie der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen entgegensteht. Aufgrund des Abstandes der geplanten WEA ist von Beeinträchtigungen der Station Großhau nicht auszugehen. Etwaige Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren nach Kenntnis des konkreten Anlagentyps zu prüfen Abnahmemessung: Im Bebauungsplan können Abnahmemessungen mangels Festsetzungsgrundlage nicht festgesetzt werden. Im Genehmigungsverfahren entscheidet die Immissionsschutzbehörde über die Festlegung von Abnahmemessungen als Nebenbestimmung zur Genehmigung. Denkmal Gut Merberich Das Gutachten des Büro von Scheuven und Wachten zum Gut Merberich kommt bei der gutachterlichen Beurteilung des geplanten Repowerings des Windparks Halde Nierchen zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme im Hinblick auf den visuell wahrnehmbaren kulturgeschichtlichen Wert des Denkmals Gut Merberich als neutral einzustufen ist. Ausdrücklich angemerkt wird im Rahmen des Gutachtens, dass dieses Ergeb-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit des belgischen Atomkraftwerkes Tihange sind die seismologischen Belange in der Region von besonderer Bedeutung. Da der Geologische Dienst im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, ist die notwendige Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erdbebenmessstation unterblieben. Ob die Messstationen mit dem Bau der „Repowering Windkraftanlagen“ noch einwandfrei funktionieren, ist unwahrscheinlich, denn es ist von einer massiven Beeinträchtigung der Station und somit von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen. Hiernach sind die beiden Erdbebenüberwachungsstationen zwei der wichtigsten in NRW. Auf Grund der geringen Abstände zwischen den geplanten WEA und den Erdbebenmessstationen ist zu erwarten, dass die Stationen in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zu gebrauchen sein werden, wenn die WEA in Betrieb gehen. Mit der Errichtung der WEA würde nicht nur einer jahrzehntelangen wissenschaftlichen Arbeit in dieser Erdbebenregion ein Ende gesetzt, sondern auch die Funktion des Überwachungsnetzes zum Schutz der Menschen im erdbebengefährdeten Gebiet beeinträchtigt. Forderung: Die unterlassene Behördenbeteiligung ist durchzuführen. Es soll eine Stellungnahme beim Geologischen Dienst NRW eingeholt wird, inwieweit die von den Windrädern ausgehende Erschütterungen die Messergebnisse verfälschen und Stationen im schlimmsten Fall gar unbrauchbar machen können. Das Ergebnis der Stellungnahme ist bei der Überprüfung des Antrags entsprechend zu berücksichtigen. <u>Zu 6. Abnahmemessung</u> Die geplanten Anlagen überschreiten schon in den Planwerten sowohl die gesetzlich zulässigen Grenzwerte der Lärmimmissionen als auch die zulässigen Zeiten der Schattenauswirkungen deutlich. Daher muss der Antragsteller schon jetzt, sofern es zum Bau der Anlagen kommt, Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen (bedarfsorientierte Abschaltung). • Forderung: Um zu vermeiden, dass es bei Bau der Anlagen zu einer Umkehrung der Beweispflicht kommt, sprich die Bürger Messungen durchführen lassen müssen, um dem Betreiber die Nicht-Einhaltung der Grenzwerte	nis maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass das Denkmal Gut Merberich und seine umgebende Kulturlandschaft bereits jetzt sehr stark technisch überprägt sind. Hierbei spielen nicht nur die bestehenden Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen, sondern insbesondere auch die Veränderungen durch den Braunkohletagebau, die hierdurch entstandene Halde Nierchen sowie die visuelle Dominanz des Kraftwerks Weisweiler eine entscheidende Rolle. Folglich ist aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen. Im Fall der Änderung des Konzepts auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkung auf das Erscheinungsbild in der Landschaft sowie das Denkmal Gut Merberich im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nachzuweisen, sollten Abnahmemessungen auf Kosten des Betreibers vertraglich verbindlich vorgeschrieben werden. D.h., Messungen sollen auf Kosten des Betreibers durch ein qualifiziertes, unabhängiges von der Stadt und der Gemeinde auszuwählendes und zu beauftragendes Unternehmen durchgeführt werden. • Bei der Planung wurden z.T. gegenüber der Altanlage verbesserte Werte prognostiziert. Sollten die nach Inbetriebnahme der Anlage ermittelte tatsächlichen Werte hiervon negativ abweichen, muss der Betreiber verpflichtet werden, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass diese Werte eingehalten werden, da sie Grundlage für die Antragsbewilligung waren. Gleiches gilt, wenn es dem Betreiber nicht gelungen ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in betroffenen Zonen die Überschreitung der gesetzlich zulässigen Werte zu vermeiden. <u>Zu 7. Denkmal Gut Merberich</u> Das Gut Merberich ist ein hochrangiges Baudenkmal in kulturlandschaftlichen Einbettung (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-Schreiben vom 17.11.2014; Gg-4307-20147). Die geplanten WEA auf der Halde Nierchen überragen Gut Merberich durch ihre Gesamthöhe um ca. 250 m (WEA 170 m plus Haldenhöhe ca. 70 m) Die geplante WEA 4 mit einem Abstand von nur ca. 500m zum Haupthaus des Gutes hat auf Grund des eklatanten Größenmissverhältnisses hat sie nicht nur eine störende, sondern eine erheblich beeinträchtigende Wirkung. Das Grundstück des Kulturdenkmal ist nur ca. 300m von der WEA 4 entfernt. Die Dimensionen dieser Windenergieanlage verändern das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt, dass es zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals und damit dessen Erscheinungsbild selbst kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals ist anzunehmen, wenn dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v.25.1.2011 – OVG 2 S 93.10-, NVwZRR, 2011, juris Rdn. 12). Letzteres kann auch dann der Fall sein, wenn das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 8.3.2012 – 10 A 2037/11 -, juris Rdn. 62). Ein grober Verstoß gegen Belange des Denkmalschutzes ist anzunehmen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit zu bejahen ist. Die Windenergieanlage 3 beeinträchtigt nach ihrer Art und Ausführung, insbesondere durch ihre Größe und infolge der ständigen Bewegung der Rotoren, das		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Landschaftsbild. Ebenso besonders schwerwiegend ist die Wirkung innerhalb des Denkmals Gut Merberich. Erschwerend kommen noch die Auswirkungen des Schlagschattens hinzu. Die berechnete Beschattungsdauer in Stunden pro Jahr beträgt für den Immissionsort IO 3 (Gut Merberich) ca. 102 Stunden (Schattenwurfuntersuchung T&H Ingenieure GmbH 13-019-GK-06 Seite 9) Es bleibt festzustellen, dass die kulturhistorische Bedeutung des Gutes im Aufstellungsverfahren für den Windpark keine ausdrückliche Berücksichtigung des Denkmalwerts Gut Merberich vor. • Forderung: In Anlehnung an das Urteil Az. 12 LB 170/11_Niedersächsisches OVG vom 23.August 2012 ist die geplante WEA 3 unzulässig und somit im B-Plan nicht zu berücksichtigen. <u>Zu 8 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: „Geräuschemissionen“, „Infra-schall“, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, „Schattenwurf“, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. <u>Zu 9. Grundsätzliche Ziele des Repowering</u> Im Erlass des Landes NRW für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 wurde folgendes festgelegt: Punkt 4.9: „Für das Repowering gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen“. Punkt 5.1.1: „Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Immissionsschutzrecht beginnt bereits an der Schwelle zur erheblichen Belästigung (§3 Abs. 1 BIm-SchG) und damit vor dem Eintritt von Gesundheitsgefahren. Das Immissionschutzrecht geht damit über den Schutz der Gesundheitsgefahr hinaus. Es hat auch das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen und damit die Abwehr von Belästigungen zum Ziel“. 5.2.1.2 Repowering in durch Lärm vorbelasteten Gebieten: Unter Repowering wird allgemein der Austausch alter Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen verstanden (vgl. Nr. 4.9). Zielsetzung des Repowerings in durch Lärm vorbelasteten Gebieten muss sein, dass durch ein schrittweises Repowering letztendlich die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr.6 der TA Lärm erreicht wird. Es darf keine Verfestigung oder Verschlechterung der bestehenden Lärm-situation erfolgen. In den o.a. Punkten haben wir ausgeführt, dass es durch das Repowering in allen relevanten Bereichen (Schall, Schattenwurf, Befeuern, optische Bedrängung) nachweislich und auch durch die Gutachten bestätigt zu einer Verschlechterung der Ist-Situation kommt. Es sind mehr Bürger als bisher negativ betroffen und bei den schon betroffenen Bürgern nimmt der Grad der Belastung drastisch zu. Forderung: • Die Aufstellung des B-Plans „Repowering Halde Nierchen“ obliegt der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe. Wir fordern, dass die Kommunen im Sinne der betroffenen Bürger die Genehmigung des Repowering in der jetzt von Energiekontor beantragten Form ablehnen! • Repowering sollte grundsätzlich befürwortet werden. Die Stadt und die Gemeinde sollten daher den Betreiber auffordern, alternative Repoweringmaßnahmen vorzuschlagen z.B. mit einer niedrigeren Anlagenhöhe und verbesserter Effizienz, die zu keiner Mehrbelastung der Bürger führen. Dieser		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Repowering kann in den bestehenden Bebauungsplänen und Auflagen durchgeführt werden. Fazit Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für und erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repoweringmaßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Es bleiben allenfalls privatwirtschaftliche Interessen des Investors Energiekontor und des/der Grundstückseigentümer. Diese mögen aus ihrer Sicht beachtlich sein, haben aber nicht das Gewicht, das einen schwerwiegenden Verlust von Wohn- und Lebensqualität ganzer Wohnsiedlungsgebiete in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler rechtfertigen könnte. Nicht umsonst hat in dem ersten Genehmigungsverfahren „Halde Nierchen“ 1997/98 das OVG Münster WEA-Anlagen als rücksichtslos bezeichnet und gravierende Betriebseinschränkungen veranlasst. (Nachtabschaltung, Abschaltung bei jeglichem Schattenwurf, Bestätigung der „Reinen Wohngebiete“, Befeuerverbot) Bei der Entscheidung über eine „Repowering-Antrag Halde Nierchen“ in dieser Größenordnung haben die Kommunen Stadt Eschweiler und Gemeinde Langerwehe unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Investors Energiekontor sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl und der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Wohngebieten von größerer Bedeutung ist. „Repowering“ darf aber die bestehende Situation der Menschen in den betroffenen Wohnbereichen nicht verschlechtern, aber dies ist hier im gravierenden Ma-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ße der Fall. Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, dass eine Verquickung zwischen Investor, Eigentümer und Planer besteht. Diese Interessengemeinschaft versucht durch eine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Schutzrechte, welche im bestehenden Bebauungsplans der „WEA Halde Nierchen“ verankert sind, eine solches „Repowering“ zum massiven Nachteil der Anwohner in den direkt betroffenen Siedlungsgebieten mit allen Mitteln durchzuboxen. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen uns sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
52	Frischmuth, Monika, Schreiben vom 26.06.2016		
	Zu den bereits mündlich vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte ich detaillierte schriftliche Ergänzungen für die betroffenen bebauten Grundstücke • Langerwehe, Hans-Böckler-Straße 12 • Langerwehe, Karl-Arnold-Straße 27 vortragen: 1. Einladung zur Bürgerversammlung am 11.Dezember 2014 in Langerwehe Die Einladung zur Bürgerversammlung am Donnerstag, den 11. Dezember 2014, ab 18.30 Uhr im Foyer der Kulturhalle in Langerwehe, erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden und Langerwehe am 12. Dezember 2014 – Woche 50 – Nr. 25 unter „AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN LANGERWEHE“ sowie im Amtsblatt der Stadt Eschweiler – 30. Jahrgang – Ausgabe Nr. 25 – am 25.11.2014, d.h. die Bürger aus Langerwehe wurden am 12.12.2014 von der Veranstaltung am 11.12.2014 informiert und konnten somit nicht teilnehmen – unter Transparenz darf man wohl etwas anderes verstehen. 2. Einstufung von Langerwehe-Süd als „Reines Wohngebiet“: Im Rahmen der Bauleitplanung • B-Plan Nr. 243 Stadt Eschweiler und • B-Plan F 18 Gemeinde Langerwehe wurden für den betroffenen Ortsteilbereich Langerwehe-Süd durch die beteiligten Behörden	Siehe Stellungnahme Nr. 4 Denkmal Gut Merberich Das Gutachten des Büro von Scheuven und Wachten zum Gut Merberich kommt bei der gutachterlichen Beurteilung des geplanten Repowerings des Windparks Halde Nierchen zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme im Hinblick auf den visuell wahrnehmbaren kulturgeschichtlichen Wert des Denkmals Gut Merberich als neutral einzustufen ist. Ausdrücklich angemerkt wird im Rahmen des Gutachtens, dass dieses Ergebnis maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass das Denkmal Gut Merberich und seine umgebende Kulturlandschaft bereits jetzt sehr stark technisch überprägt sind. Hierbei spielen nicht nur die bestehenden Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen, sondern insbesondere auch die Veränderungen durch den Braunkohletagebau, die hierdurch entstandene Halde Nierchen sowie die visuelle Dominanz des Kraftwerks Weisweiler eine entscheidende Rolle. Folglich ist aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	• Staatliches Umweltamt Aachen • Kreis Düren • Gemeinde Langerwehe im Jahre 1996-98 die Einstufung als „Reines Wohngebiet“ festgelegt. Die entsprechenden Immissionsmesspunkte wurden durch das StUA Aachen in Verbindung mit den betroffenen Behörden festgelegt. So wurde der Immissionsmesspunkt IP8 aufgrund der besonderen geographischen Verhältnisse des Gebietes Langerwehe-Süd (dieses Gebiet liegt im Windschatten der Halde) als relevant für das gesamte Wohngebiet angesehen. Die Sicherstellung des einzuhaltenden Immissionsrichtwertes von 35 dB (A) Nachtwert 22.00 – 6.00 Uhr und 50 dB (A) Tagwert 6.00 – 22.00 Uhr Wurde in Verbindung mit dem Verwaltungsrechtsstreit 5 K 184/00, 5 L 1637/99, 7 B 957/98, in den Baugenehmigungen des Windparks zu BP 18 von 01. April 1997 10. Sept. 1998, 16. Sept. 1998 sowie 19. Apr. 1999 (Erteilung einer Nachtragsbaugenehmigung mit Nebenbestimmung Ziff.22) festgelegt. Diese Auflagen gelten ebenso für das Gebiet der Stadt Eschweiler (Baugenehmigung der Stadt Eschweiler vom 09.10.1998 unter Ziff. 3.2, worin die Auflage zur Abschaltung der Anlagen zur Sicherstellung des Immissionsrichtwertes von 35 dB(A), bezogen auf den IP8, erteilt wurde). Weiterhin hat sich der Betreiber Energiekontor schriftlich dazu verpflichtet, die Werte „Reines Wohngebiet“ einzuhalten. Umso verwunderlicher ist die Aussage des Planer/Gutachter- nicht die durch das Umweltamt und gerichtlich bestätigten geltenden Schutz-Immissionswerte • Reines Wohngebiet: 35 dB(A) Nacht / 50 dB(A) Tag Sondern die Werte des • Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A) Nacht/ 55 dB(A) Tag anzuwenden. Eine solche Höherstufung der Schallintensität (Schalleistung) um 5 dB(A) be-	das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen. Im Fall der Änderung des Konzepts auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkung auf das Erscheinungsbild in der Landschaft sowie das Denkmal Gut Merberich im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	deutet eine Erhöhung der Schallenergie um den • Faktor 3 (300%). Für den Schalldruck (Wirkung) bedeutet diese Erhöhung um 5 dB(A) des Schallfeld-Faktors eine Erhöhung um den • Faktor 2 (200%). Diese dann weitere mögliche Erhöhung der Lärmdauerbelastung geht wieder zu Lasten der betroffenen Langerweher Bürger und deren Gesundheit. Die TA Lärm ist ein Bundesgesetz und dient dem Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der Beschluss des OVG Münster 7 B 956/98 bestätigt, dass gemäß §34 Abs. 2 BauGB das Gebiet im unbeplanten Innenbereich nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Dieser Beschluss bestätigt die Vorgabe und Festlegung des (damaligen) StUA Aachen, der Gemeinde Langerwehe und des Kreises Düren, sowie die Festlegung der Immissionsmesspunkte – insbesondere des für das Gebiet Langerwehe-Süd charakteristischen Referenzmesspunktes IP8. Wir fordern die Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Werte für ein „Reines Wohngebiet“ nach Vorgabe TA Lärm: • 35 dB(A) Nachtwert 22.00 – 6.00 Uhr und • 50 dB(A) Tagwert 6.00-22.00 Uhr Für den Ortsteilbereich Langerwehe-Süd, wie bereits im gültigen Bebauungsplan ausgewiesen, ebenfalls zum Schutz der Anwohner in den neuen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen“ der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler festzulegen. 3. Repowering Neu aufgenommen wurde im WKA-Erlass das Thema Repowering. Wird dieses sachgerecht durchgeführt, so trägt Repowering auch dem Schutz der Anwohner Rechnung. Wichtig hierbei ist, dass nicht trotzdem Anlagen genehmigt werden, welche die Richtwertüberschreitung festschreiben und somit eine Sanierung nicht mehr möglich machen. Prinzipiell werden nach dem Erlass zum Repowering Empfehlungen abgegeben. Exemplarisch sind dies: Bestimmung des Schallleistungspegels aller Anlagen des Windparks, so dass die Immissionsrichtwerte Nacht von 36 dB(A) und 50 dB(A) Tag an allen Immis-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sionsorten sicher eingehalten werden. Des Weiteren wurde der von Energiekontor beauftragte Planer gebeten, den Ist-Zustand des bestehenden Windparks darzustellen, beispielsweise: <u>Der Ist-Zustand bei den vorhandenen (genehmigten) Windkraftanlagen:</u> • Permanente Nachtabschaltung bei sechs von neun bestehenden Windkraftanlagen • Verbot einer Befeuerung und keine Flügel- bzw. Rotormarkierungen • Abschaltung der Windkraftanlagen bei Schattenwurf • Schallgrenzwerte für „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert <u>Zustand nach der Repowering-Maßnahme:</u> • Keine Nachtabschaltung mehr, alle Windkraftanlagen laufen durchgehend 24 Stunden • Nachbefeuerung durch „Rote Blinkleuchten“ und rote Flügelmarkierungen • Massiver Schattenwurf durch die größere Höhe der Windkraftanlagen • Massive Erhöhung der Lärmbelästigung durch Anhebung der Gebietseinstufung auf 40 db(A) Nachtwert und 55 db(A) Tagwert. Schallemissionen werden verdoppelt! • Gesundheitliche Gefährdung der Bürger durch mehr Lärm und Infraschall • Wertverlust der betroffenen Immobilien • Optische Bedrängung durch die besondere Höhe der Windkraftanlagen <u>Wir fordern:</u> • Einhaltung der bisher genehmigten Emissionswerte auch durch die neuen Windkraftanlagen • Bestandsschutz der Schall- und Schattenemissionen • Sicherung des Denkmalschutzes für Gut Merberich Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den be-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	troffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/ Neulohn einen Abstand von 1200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Prof. Dr. Bernhard Stür vertritt die Auffassung, dass der Abstand zur Wohnbebauung zwecks Sicherung des Allgemeinwohls 5-8 x der Gesamthöhe der Anlagen betragen sollte. Solche Abstände sieht auch der Windenergieerlass von Lanuv NRW für einen Windpark vor. Diese Abstände müssen auch bei Repoweringmaßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweiler und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Ist ein qualifizierter Bebauungsplan für die Windenergieanlage bereits vorhanden und rechtskräftig, so ist eine Veränderung nicht erforderlich. Im Gegenteil - der weitere Ärger zu Lasten der Anwohner ist vorprogrammiert! Repowering mit modernen Anlagen ist auch im Rahmen der bisherigen Beschränkungen des bestehenden rechtskräftigen B-Planes möglich und zulässig. Auch diesmal wird die Aufstellung der B-Planänderung durch die Betreiberfirma Energiekontor veranlasst und in Eigenregie durchgeführt. Man sollte davon ausgehen, dass man aus den Fehlern der ersten B-Planaufstellung (fehlerhafte Gutachten des TÜV, falsche Berechnungen, erhebliche Grenzwertüberschreitung) Lehren gezogen hat und qualifizierte Ingenieurbüros, die Erfahrungen im Windenergiebereich besitzen (wie z.B. Wie drückte sich ein Mitarbeiter des RP Köln auf der Tagung „Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen“ am 09.10.2013 aus: „Dieser Windpark hätte nie durch den Kreis Düren genehmigt werden dürfen.“ Diese Aussage ist selbstredend.		
53	Froitzheim, Walter und Rosa, Schreiben vom 22.06.2016		
	Wir nehmen die am 12.05.2016 in der Festhalle Weisweiler stattgefundene Bürgerversammlung zum Anlass, unsere Bedenken nochmals zu äußern. Unsere Kritikpunkte vom 19.Dezember 2014 bleiben bestehen:	Schattenwurf – Nikolausberg Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Wir sehen ein Repowering einer intakten, bestehenden Anlage als Rausschmiss von Steuergeldern, welche jeder Bürger zu leisten hat. Schattenwurf an unserem Wohnort, Langerwehe, Nikolausberg nimmt zu. Hier wurde nun ein theoretisches Gutachten erstellt, welches uns nicht berücksichtigt. Es fand keine Begehung unseres Wohnviertels vor der Erstellung statt. Die Befeuerng wird uns den ganzen Abend und in der Nacht belästigen. Hier nimmt die Wohn- und Erholungsqualität ab. Landschaftsbild wird durch Überdimensionierung und Habgier des Betreibers geschändet. Der Verkaufswert unserer Anwesen wird negativ beeinflusst. Eine Lärmbelästigung für unseren Bereich ist ebenfalls nicht berücksichtigt in den vorhandenen Gutachten. Man lässt total außen vor, dass wir bereits durch Emissionen von RWE und Müllverbrennungsanlage, Lärmbelästigung Tagebau Inden durch Bandstraße und Staub, Eisenbahnlinie Aachen-Köln, Euregionbahn, Autobahn, Umgehungsstraße und Fluglinien incl. Flughafen Merzbrück gebeutelt sind. Die am 12.05.2016 vorgetragenen Gutachten zweifeln wir aufgrund nur theoretischer Befunde für unser Wohngebiet deswegen an. Dem Vorschlag eines Langerweher Bürgers, die 4 Windräder in einer Höhe zu erstellen, dass keine Befeuerng notwendig ist, würden wir uns anschließen, wenn die vorhandenen Windräder laut Gesetz tatsächlich ausgewechselt werden müssen.	Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. In dem Gutachten wurden daher 570 Immissionsorte be-	genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		rücksichtigt, u.a. wurden hier auch dem Nikolausberg IO 425-450 zugeordnet. Befeuerung Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Landschaftsbild Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben, stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange (hier Landschaftsbild) entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden. Schall Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindli-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		chen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schalleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich um IO 1 und IO 2 existiert kein Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Jedoch grenzt dieser Bereich an die benachbarte Bahnstrecke Köln-Aachen und an den Außenbereich. Gemäß den vorliegenden Prognosedaten der Deutschen Bahn AG für die Strecke 2600 Abschnitt Eschweiler ergeben sich durch den Zugverkehr nachts im Randbereich der Wohnbebauung Beurteilungspegel zwischen 74 dB (A) und 76 dB(A), somit entspricht die vorgefundene schalltechnische Situation nicht dem für	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		die vorhandene Nutzung (WR) festgelegten Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts bzw. Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB (A) nachts (Verkehrslärm). Das Wohnen im Außenbereich unterliegt einen verminderten Schutzanspruch, als Bereiche im Innenbereich. Im Außenbereich sind andere Nutzungen als die Wohnnutzung privilegiert (z.B. landwirtschaftliche oder Windenergie-Nutzung) und entsprechend sind diese und auch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen zu einem größeren Maß den Anwohnern zuzumuten. Auch die Randlage eines Wohngebiets zum Außenbereich kann als einschränkend auf die Schutzwürdigkeit eines Wohngebiets gewertet werden. Hier kann ein Zwischenwert zwischen dem Innenbereich und den Außenbereich gebildet werden, um der Nähe zum Außenbereich gerecht zu werden. Dies findet sich in der aktuellen Rechtsprechung, die mehrfach diesen Standpunkt vertreten hat (vgl. Urteile OVG NRW 7 B 1339/99, OVG Lüneburg 9 ME 128/03 und VG Hessen 9 A 1482/12.Z). Gemäß NR. 6.7 TA Lärm wird hierbei kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann für diesen Bereich um IO 1 und IO2 aufgrund der Gemengelage sowie des Sonderfalls der hohen Verkehrsbelastung auch ein abweichender Immissionsrichtwert festgelegt werden. Verkaufswert Immobilie Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann.	
54	Gast, Bärbel, Schreiben vom 12.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB(A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks –	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in der WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
55	Gast, Wolfgang, Schreiben vom 12.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB(A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in der WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
56	Galic-Bothe, Miriam, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich, Miriam Galic-Bothe, nehme fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrichs-Str. 34, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
57	Gaese, Katharina, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschrit-	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
58	Gettner, Familie, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Familie Gettner, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Bürgern. Schoeller Str. 25, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
59	Giermann, Sandra und Wüttich, Stefan, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, S. Giermann und S.Wüttich, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 5, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
60	Görres, Franz-Josef, Schreiben vom 12.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB(A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in der WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzu-		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	muten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
61	Günther, Heinz, Schreiben vom 14.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
62	Günther, Resi, Schreiben vom 14.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuern der WEA</u> Die Befeuern der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuern, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
63	Guthörl, Rita, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten	siehe Stellungnahme Nr.4	Die Stellungnahme wird

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“.		zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäuser sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
64	Guthörl, Wilfried, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
65	Hamacher, Stefanie, Schreiben vom 26.06.2016		
	Ich nehme fristgerecht Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Repowering Halde Nierchen“. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden.	Abstände Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissions-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohn Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Eine Repoweringmaßnahme darf zu keiner Verschlechterung für uns Anwohner führen. Wie ihnen bekannt, sind dem Betreiber im Baugenehmigungsverfahren 1997/98 wegen fehlerhafter Gutachten durch das Verwaltungsgericht nachfolgend aufgeführte Betriebseinschränkungen auferlegt worden: • Permanente Nachtabstaltung 22.00-6.00 Uhr • Verbot einer Befeuern (keine rote Warnbeleuchtung) • Keine Flügel- bzw. Rotormarkierung • Abschaltung der WKA bei jeglichem Schattenschlag Diese Betriebseinschränkungen des Windpark Eschweiler / Langerwehe, wurden in der Baugenehmigung vom 10.09.1998 festgelegt. Die Firma Energiekontor hat diese Betriebseinschränkungen im Wege einer Selbstverpflichtung anerkannt. Diese Auflagen sind auch von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eschweiler für das Sondergebiet der Stadt Eschweiler umgesetzt worden. Wir fordern die Verwaltung und die Räte der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe auf, diese Betriebseinschränkungen zum Schutz der betroffenen Anwohner auch in den neuen Bebauungsplänen zwingend rechtssicher zu verankern. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe / Eschweiler-Hücheln bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr	schutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten. Schattenwurf Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Die im Schattenwurfgutachten angegebenen Zeitfestlegungen sind nur vorgeschlagene Anhaltswerte von WEA-Arbeitskreisen und sind von Fall zu überprüfen. Die Verwaltungsgerichte behalten vor, entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Die generelle Abschaltung ist auch Auflage der Verwaltungsgerichte im bestehenden B-Plan. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Anwohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde fordern, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im neu aufzustellenden „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ festzulegen. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: • Geräuschimmissionen, • Infraschall, der möglicherweise für die Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftan-	benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Flugsicherungs-befeuerung der WEA Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	lagen leben, verantwortlich ist. • Schattenwurf, • Unruhe durch die drehenden Rotoren und • der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Verkanntes Ausmaß der Eingriffswirkung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist – wie stets – grundsätzlich, dass zunächst eine tragfähige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen vorgenommen wird. Nur wenn Ausmaß und Intensität des Eingriffs zutreffend festgestellt sind, können geltend gemachte Notwendigkeiten der Vorhabensrealisierung hiermit rechtskonform abgewogen werden. Auch für eine Alternativenprüfung kommt es entscheidend darauf an, die jeweiligen Nachteile, die mit einer Realisierung des Vorhabens an den unterschiedlichen möglichen Standorten verbunden sind, zutreffend miteinander zu vergleichen. Daran mangelt es hier. Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler verkennen insbesondere das Ausmaß der Beeinträchtigungen. Auch im Umweltbericht wird eingeräumt, dass im Nahbereich bis 1500 m und im Fernbereich bis 10000 m die Anlagen stets sichtbar und dominant im Landschaftsbild sind. Betriebsbedingte Konflikte – in Folge des Betriebs der Anlage sind: • potenzielle Beeinträchtigung der Tierwelt direkt durch Vogel / Fledermausschlag, indirekt durch Vermeidungsreaktion • Veränderung des Landschaftsbildes • Verlärmung • Visuelle „Belästigungen“ durch Schattenwurf und Hindernisbefeuerung • Verminderung der Erholungsfunktion Vereisung Das Risiko wird bei WEA zusätzlich dadurch verstärkt, das 200 m über dem Boden deutlich früher eine Vereisung möglich ist, die die Benutzer der Wege nicht wahrnehmen. Die gelegentliche vertretene Auffassung, dass das Risiko der Gefährdung von Personen dabei dem anderer Bauwerke, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen oder Dächern von Gebäuden, entspricht, ist nicht plausibel. Bei Dächern ist das Risiko von Eisabwurf aufgrund der Dachneigung, der Form	Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Das Landschaftsbild ist nachts weniger schützenswert. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Ur. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der Dachziegel und der Anordnung von Regenrinnen und bei Freileitungen aufgrund der geringen Kabeldurchmesser deutlich geringer. Ein bloßes Hinweisschild zum möglichen Eisabfall ist nicht akzeptabel, weil eine Gefährdung nur durch Nichtbenutzung ausgeschlossen. Notwendig wäre eine Sperrung der Wege, die allerdings mit dem Betretungsrecht des Kippenbereichs nicht vereinbar ist. Mithin ist festzustellen, dass die Intensität des Eingriffs und dessen Einwirkung auch auf die Erholungsfunktion negativ einwirkt. Auf der Grundlage der unterbewerteten Eingriffswirkung konnte dementsprechend schon keine rechtskonforme Abwägung mit für das Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen und keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung erfolgen. • Beispielhaft für eine Alternativprüfung sei ein Repowering im Rahmen der geltenden Bebauungspläne mit den entsprechenden Auflagen und Einschränkungen auf der Halde Nierchen genannt. Bedingt durch die neu zu erwartenden erheblichen massiven Beeinträchtigungen der gesamten Ortslage des Zentralortes Langerwehe sowie in Eschweiler-Hücheln kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und widerspricht den Vorgaben einer Repoweringmaßnahme. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn dieses im Ergebnis der Bebauung von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird; dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben und auch für Windkraftanlagen. - Vgl. BVerwG, Beschl, v. 18.03.2003 (4 B 7.03) m.w.N. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in einer aktuellen Entscheidung unter Anschluss hieran in Bezug auf eine WEA-Planung – folgerichtig – hervorgehoben, dass es bei dieser Beurteilung auf den konkreten Gebietscharakter ankommt und eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt. - VG Arnsberg, Beschl. v. 12.08.2015 (8 L 666/15), Rn. 13 – juris. Dass WEA im Außenbereich vom Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben eingeordnet worden sind, ist dabei im Gewicht zu berücksichtigen, verschafft aber nicht jeglicher WEA-Planung einen „Freibrief“ in Bezug auf den ebenfalls gesetz-	Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Wertminderung von Immobilien Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Die hier angeführte Umfrage der Universität Frankfurt ist bereits mehr als 10 Jahre alt und bezog sich lediglich auf die Regionen Ostfriesland und Schleswig-Holstein, zudem haben sich nur 5 der 15 befragten Immobilienmakler näher geäußert. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/) Naturschutz Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	lich geschützten öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes. 2. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von ecoda geht zu Unrecht von einer stark eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA aus. Ein mathematisches Herunterrechnen der Auswirkungen aufgrund der angenommenen eingeschränkten Sichtbarkeit ist nicht sachgerecht, da sich auch in den als sichtbar verschattet bzw. sichtbar verstellt bezeichneten Bereichen immer wieder Sichtbeziehungen zu den 196 m hohen und weit ausladenden WEA ergeben. Dies wird insbesondere auf Wegen und Straßen zutreffen wie auch auf Waldflächen, insbesondere wenn diese im Winter laubfrei sind. Durch ecoda wird nur ein geringes Konfliktpotenzial beschrieben. „Die untersuchten landschaftsästhetischen Raumeinheiten weisen ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf.“ Tatsächlich weisen die WEA wegen der Sichtbarkeit (ca. 250 m über den Ortslagen) ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. 3. WEA ziehen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich und lassen damit den landschaftlichen Kontext nicht zu Geltung kommen. Sie „strahlen“ in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell nicht nur tief in die Umgebungslandschaft sondern auch massiv mit irreparablen Folgen für die Menschen in den Wohngebieten hinein. Mit der Errichtung fast 250 m hoch aufragender WEA werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte und Dominanzlinien in der schützenswerten Wohngebieten und der Landschaft geschaffen, die in ihrer großtechnischen Ausformung und visuellen Übermächtigkeit die wohltarierte Gliederung der vorhandenen Kulturlandschaften zerstören. Gerade an exponierten Standorten führen die gleichförmig kreisenden Bewegungen der Rotoren zu unwillkürlichen, ungeprüften und unkontrollierten Dauerwahrnehmungen. Sie haben auch auf die Gesundheit der Menschen in den Wohngebieten extremen Einfluss gegen es für die Anwohner keinen Schutz gibt. Sie nehmen die ganze Aufmerksamkeit des Betrachters in Anspruch und vereiteln so, dass dieser sich ungestört dem Genuss der Schönheit der Landschaft hingeben kann. Die sich hoch über die Landschaft erhebenden WEA mit ihrer landschaftstypischen Flügelbewegungen sind der spezifischen Eigenart dieser Landschaft ästhetisch völlig unangemessen. Die negativen Wirkungen der WEA werden durch die notwendige Nachtbeleuchtung zum Zwecke der Flugsicherheit und der notwendigen Tageskenn-	geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben, stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange (hier Landschaftsbild und Naturschutz) entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden. Eisabwurf Moderne Windenergieanlagen sind mit Sensorik ausgestattet die einen Eisansatz frühzeitig erkennen und die Anlage dann abschalten. Die Ausrüstung mit einer solchen Ausstattung wird im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Landschaftsbild: Zum Thema Landschaftsbild siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.2. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und quantifiziert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen wurde ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt verbleibt. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. des Landschaftsbil-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	zeichnung noch verstärkt. Auch der neue Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 führt bei Ziffer 5.2.2.3 aus: „ Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden.“ Im ersten WEA Genehmigungsverfahren 1997/98 verlangten die Verwaltungsgerichte einen Verzicht auf eine rot-weiß-rote Kennzeichnung der Rotoren. Eine Rahmenbedingung für die Vertretbarkeit der Windkraftanlagen auf der „Halde Nierchen“ Siehe VG/OVG Urteile im Verfahren. Die anthropogene Überformung der Landschaft und der Wohngebiete durch die WEA stellt eine erhebliche Veränderung des geschützten Landschaftsbildes und der vorhandenen Wohngebiete, Langerwehe-Süd, Seelebach, Nikolausberg, Heistern und Eschweiler-Hücheln, Weisweiler, dar. Der typische Charakter der Wohngebiete und der Landschaft bis in eine Tiefe von 1,5 km bzw. 10 km wird dauerhaft und erheblich negativ beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die zentralen Wohngebiete und Landschaft sind offenkundig. Aufgrund der Höhe der WEA (ca. 250 m und größer über den Ortslagen) und des Störpotenzials der farbig gekennzeichneten Rotoren wirken WEA weit in die zentralen Wohngebiete in Langerwehe und Eschweiler sowie der Landschaft hinein. Von einer nur punktuellen Wirkung der WEA kann daher keine Rede sein. Im Übrigen wird selbst in den Gutachten zur Aufstellung des B-Planes bei dem gesamten Planungskonzept von weiträumigerer Wirkung ausgegangen. Die geplante „Repoweringmaßnahme Halde Nierchen“ entfacht in ihrer Wirkung und Ansicht in einer nicht mehr von der Privilegierung des § 35 BauGB erfasste Genehmigungsfähigkeit. Verstoß gegen § 35 Abs. 1 BauGB Die Windenergieanlagen stellen im bauplanungsrechtlichen Sinne privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, die nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass weder die immissionsschutzrechtliche noch die bauordnungsrechtliche Genehmigungserteilung darf.	des im Vergleich zum Konzept zum Zeit-punkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Die Ausführungen beziehen sich offensichtlich nicht auf das Bebauungsplanverfahren, sondern beziehen sich auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsfähigkeit der WEA richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB, nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Im Einzelnen: Entgegenstehende öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es somit auch an der Voraussetzung des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, wonach ein im Außenbereich beabsichtigtes Vorhaben nur dann genehmigt werden darf, wenn es keine schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr. 3) und keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihrer Erholungswerte beeinträchtigt werden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch die WEA die im Umfeld existierenden Erdbebenmessstationen beeinträchtigt werden: Die Stadt Eschweiler und auch Langerwehe liegen in der höchsten Erdbebenzone 3 der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der hohen Erdbebengefährdung sind im Bereich der Nordeifel mehrere Erdbebenmessstationen vorhanden, so auch an der in unmittelbarer Nähe liegenden Dreilägerbachtalsperre zwischen Roetgen und Rott, Hürtgenwald-Grohau und in Inden. Windenergieanlagen können die Funktion der Erdbebenmessstationen, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet sind, beeinträchtigen. Es ist daher in der Nähe von Erdbebenmessstationen eine Einzelfallprüfung des Geologischen Dienstes NRW durchzuführen, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen führen kann. Die Gemeinde Langerwehe und auch die Stadt Eschweiler haben den Geologischen Dienst des Landes NRW im Genehmigungsverfahren jedoch nicht beteiligt, obwohl der neue Windenergieerlass dies bei Ziffer 8.2.12 vorschreibt, wenn sich im Umkreis von 5 km bzw. 2 km um geplante Windenergieanlagen eine auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebene Erdbebenmessstation befindet. Innerhalb des kritischen Bereichs befindet sich außerdem eine weitere Erdbebenmessstation in Inden. Die besondere Bedeutung dieser Messstationen liegt nach Auskunft der Erdbebenstation Bensberg auch in der internationalen Vernetzung. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit des belgischen Atomkraftwerkes Tihange sind die seismologischen Belange in der Region von be-	Siehe Stellungnahme Nr. 2 und 51. Der Geologische Dienst wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sonderer Bedeutung. • Da der Geologische Dienst im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, ist die notwendige Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erdbebenmessstation unterblieben. Ob die Messstationen mit dem Bau der „Repowering Windkraftanlagen“ noch einwandfrei funktionieren, ist unwahrscheinlich, denn es ist von einer massiven Beeinträchtigung der Station und somit von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen. Hiernach sind die beiden Erdbebenüberwachungsstationen zwei der wichtigsten in NRW. Auf Grund der geringen Abstände zwischen den geplanten WEA und den Erdbebenmessstationen ist zu erwarten, dass die Stationen in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zu gebrauchen sein werden, wenn die WEA in Betrieb gehen. Mit der Errichtung der WEA würde nicht nur einer jahrzehntelangen wissenschaftlichen Arbeit in dieser Erdbebenregion ein Ende gesetzt, sondern auch die Funktion des Überwachungsnetzes zum Schutz der Menschen im erdbebengefährdeten Gebiet beeinträchtigt. Fazit: Es bleiben allenfalls privatwirtschaftliche Interessen des Investors Energiekontor und des/der Grundstückseigentümer. Diese mögen aus ihrer Sicht beachtlich sein, haben aber nicht das Gewicht, das einen schwerwiegenden Verlust von Wohn- und Lebensqualität ganzer Wohnsiedlungsgebiete in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler rechtfertigen könnte. Nicht umsonst hat in dem ersten Genehmigungsverfahren „Halde Nierchen“ 1997/98 das OVG Münster WEA-Anlagen als rücksichtslos bezeichnet und gravierende Betriebseinschränkungen veranlasst. (Nachtabschaltung, Abschaltung bei jeglichem Schattenwurf, Bestätigung der „Reinen Wohngebiete“, Befeuungsverbot) „Repowering“ darf aber die bestehende Situation der Menschen in den betroffenen Wohnbereichen nicht verschlechtern, aber dies ist hier gravierenden Maße der Fall. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	und Sorgen der Bürger ernsthaft in Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
66	Hammes, Elisabeth, Schreiben vom 24.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
67	Heinen, E., Schreiben vom 24.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A)		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
68	Herrmann, Astrid, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuernslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
69	Herrmann, Fynn, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
70	Herrmann, Laura, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
71	Herrmann, Lennart, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
72	Heiligers, Theo und Ulrike, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, die Eheleute Heiligers, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie/Grundstück Josef-Heinrichs-Str.3 in Langerwehe, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Zudem stellen wir verärgert fest, dass wir von Seiten der EGL als Verkäufer und als Tochter der Gemeinde Langerwehe bei Kauf unseres Grundstückes in 2014 nicht auf die damals schon bestehende Planung des Repowerings hingewiesen bzw. darüber informiert wurden. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie und sind als neue Bürger der Gemeinde Langerwehe genau von dieser nicht fair beraten.		
73	Herzog, Andrea, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohn-	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
74	Herzog, Uwe, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
75	Heinen, E., Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohn-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
76	Hermanns, Gabi und Willi, Schreiben vom 20.06.2016		
	Bzgl. der geplanten Maßnahme „Repowering Halde Nierchen“ möchten wir unsere Anregungen und Bedenken zum Ausdruck bringen. <u>1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Geringfügige Überschreitungen dieser Grenzwerte sind für Grundstücke welche unmittelbar an den Außenbereich angrenzen u.U. noch hinzunehmen. Nicht hinzunehmen ist jedoch für Grundstücke, welche von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich für solche Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Grenzwerten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch in einem „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert das Erscheinungsbild und die Landschaft, dies besonders in Dunkelheit. Wie bereits auch in der Bürgerversammlung gefordert, sind Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe/Eschweiler-Hücheln bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen verursachen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden. Dies ist den Anwohnern nicht zuzumuten. Aus diesem Grund erwarten wir die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten verändern die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig. Zusätzlich zur Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner sinkt der Verkehrswert der Immobilien erheblich. Immobilienmakler, Sachverständige und Gutachterausschüsse der Kommunen bestätigen Wertverluste bei Immobilien durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errich-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	tung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Die bisherigen Lebensqualitäts- und Objektwertverluste würden durch die erheblich höheren Anlagen weiter zunehmen. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind u.a.: Geräuschimmissionen, Infraschall und Schattenwurf. Abgesehen vom Verlust des unwiederbringlichen Erholungswertes der Natur führen Geräuschimmissionen, Infraschall und Schattenwurf zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Belastungen der Menschen im Umfeld der Windkraftanlagen. Der Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels hat in den Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. U.E. führt die Repoweringmaßnahme auf der Halde Nierchen zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, der Fauna und des Besitzstandes der Haus- und Grundstückseigentümer. Wir erwarten die Einhaltung der Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den Anwohnern. Die Stadt Eschweiler z. Bsp. sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei der Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen für die betroffenen Stadteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe eingehalten werden. Schutz und Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Anlagenbetreiber. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten unsere Sichtweisen und Sorgen ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zudem steht die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Windkraftanlagen derzeit in einer kontroversen Diskussion. Ob die geplante Maßnahme „Repowering Halde Nierchen“ überhaupt sinnvoll und zeitgemäß ist, wird durch das vorliegende Gutachten nicht geklärt. Nach u.E. geht das Gutachten in vielen Ansätzen von falschen Voraussetzungen und Annahmen aus. Dies führt dazu, dass ein solches Gutachten unbrauchbar ist. Sofern dieses Gutachten zur Entscheidungsfindung der Kommunen geführt haben sollte, sind die aus dem Gutachten gezogenen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Erkenntnisse und Schlussfolgerungen fehlerhaft und führen zu einer entscheidenden Fehleinschätzung. Wir möchten eindringlich davor warnen durch unüberlegten Aktivismus unsere Zukunft und die unserer Kinder und Enkel nachhaltig negativ zu prägen.		
77	Hermanns, Alexander und Christopher, Schreiben vom 20.06.2016		
	Bzgl. der geplanten Maßnahme „Repowering Halde Nierchen“ möchten wir unsere Anregungen und Bedenken zum Ausdruck bringen. <u>1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Geringfügige Überschreitungen dieser Grenzwerte sind für Grundstücke welche unmittelbar an den Außenbereich angrenzen u.U. noch hinzunehmen. Nicht hinzunehmen ist jedoch für Grundstücke, welche von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich für solche Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Grenzwerten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch in einem „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert das Erscheinungsbild und die Landschaft, dies besonders in Dunkelheit. Wie bereits auch in der Bürgerversammlung gefordert, sind Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe/Eschweiler-Hücheln bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen verursachen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden. Dies ist den Anwohnern nicht zuzumuten. Aus diesem Grund erwarten wir die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten verändern die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig. Zusätzlich zur Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner sinkt der Verkehrswert der Immobilien erheblich. Immobilienmakler, Sachverständige und Gutachterausschüsse der Kommunen bestätigen Wertverluste bei Immobilien durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Die bisherigen Lebensqualitäts- und Objektwertverluste würden durch die erheblich höheren Anlagen weiter zunehmen. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind u.a.: Geräuschimmissionen, Infraschall und Schattenwurf. Abgesehen vom Verlust des unwiederbringlichen Erholungswertes der Natur führen Geräuschimmissionen, Infraschall und Schattenwurf zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Belastungen der Menschen im Umfeld der Windkraftanlagen. Der Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels hat in den Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	U.E. führt die Repoweringmaßnahme auf der Halde Nierchen zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, der Fauna und des Besitzstandes der Haus- und Grundstückseigentümer. Wir erwarten die Einhaltung der Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den Anwohnern. Die Stadt Eschweiler z. B. sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei der Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen für die betroffenen Stadteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe eingehalten werden. Schutz und Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Anlagenbetreiber. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten unsere Sichtweisen und Sorgen ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zudem steht die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Windkraftanlagen derzeit in einer kontroversen Diskussion. Ob die geplante Maßnahme „Repowering Halde Nierchen“ überhaupt sinnvoll und zeitgemäß ist, wird durch das vorliegende Gutachten nicht geklärt. Nach u.E. geht das Gutachten in vielen Ansätzen von falschen Voraussetzungen und Annahmen aus. Dies führt dazu, dass ein solches Gutachten unbrauchbar ist. Sofern dieses Gutachten zur Entscheidungsfindung der Kommunen geführt haben sollte, sind die aus dem Gutachten gezogenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen fehlerhaft und führen zu einer entscheidenden Fehleinschätzung. Wir möchten eindringlich davor warnen durch unüberlegten Aktivismus unsere Zukunft und die unserer Kinder und Enkel nachhaltig negativ zu prägen.		
78	Hilgers, Michael, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Familie Hilgers, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 24 Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.		
79	Hirtz, Elke, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäuser sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
80	Hirtz, Franz, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirt-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
81	Hirtz, Gerda, Schreiben vom 26.06.2016		
	Ich Gerda Hirtz, nehme fristgerecht Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Repowering Halde Nierchen“. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die	Siehe Stellungnahme Nr. 65	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Eine Repoweringmaßnahme darf zu keiner Verschlechterung für uns Anwohner führen. Wie ihnen bekannt, sind dem Betreiber im Baugenehmigungsverfahren 1997/98 wegen fehlerhafter Gutachten durch das Verwaltungsgericht nachfolgend aufgeführte Betriebseinschränkungen auferlegt worden: • Permanente Nachtabstaltung 22.00-6.00 Uhr • Verbot einer Befuerung (keine rote Warnbeleuchtung) • Keine Flügel- bzw. Rotormarkierung • Abschaltung der WKA bei jeglichem Schattenschlag Diese Betriebseinschränkungen des Windpark Eschweiler / Langerwehe, wurden in der Baugenehmigung vom 10.09.1998 festgelegt. Die Firma Energiekontor hat diese Betriebseinschränkungen im Wege einer Selbstverpflichtung anerkannt. Diese Auflagen sind auch von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eschweiler für das Sondergebiet der Stadt Eschweiler umgesetzt worden. Wir fordern die Verwaltung und die Räte der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe auf, diese Betriebseinschränkungen zum Schutz der betroffenen Anwohner auch in den neuen Bebauungsplänen zwingend rechtssicher zu verankern. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe / Eschweiler-Hücheln bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Die im Schattenwurfgutachten angegebenen Zeitfestlegungen sind nur vorgeschlagene Anhaltswerte von WEA-Arbeitskreisen und sind von Fall zu Fall zu überprüfen. Die Verwaltungsgerichte behalten vor, entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Die generelle Abschaltung ist auch Auflage der Verwaltungsgerichte im bestehenden B-Plan.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Anwohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde fordern, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im neu aufzustellenden „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ festzulegen. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: • Unruhe durch die drehenden Rotoren und • der Geräuschimmissionen, • Infraschall, der möglicherweise für die Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. • Schattenwurf, • unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Verkanntes Ausmaß der Eingriffswirkung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist – wie stets – grundsätzlich, dass zunächst eine tragfähige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	vorgenommen wird. Nur wenn Ausmaß und Intensität des Eingriffs zutreffend festgestellt sind, können geltend gemachte Notwendigkeiten der Vorhabensrealisierung hiermit rechtskonform abgewogen werden. Auch für eine Alternativenprüfung kommt es entscheidend darauf an, die jeweiligen Nachteile, die mit einer Realisierung des Vorhabens an den unterschiedlichen möglichen Standorten verbunden sind, zutreffend miteinander zu vergleichen. Daran mangelt es hier. Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler verkennen insbesondere das Ausmaß der Beeinträchtigungen. Auch im Umweltbericht wird eingeräumt, dass im Nahbereich bis 1500 m und im Fernbereich bis 10000 m die Anlagen stets sichtbar und dominant im Landschaftsbild sind. Betriebsbedingte Konflikte – in Folge des Betriebs der Anlage sind: • potenzielle Beeinträchtigung der Tierwelt direkt durch Vogel / Fledermausschlag, indirekt durch Vermeidungsreaktion • Veränderung des Landschaftsbildes • Verlärmung • Visuelle „Belästigungen“ durch Schattenwurf und Hindernisbefeuerung • Verminderung der Erholungsfunktion Vereisung Das Risiko wird bei WEA zusätzlich dadurch verstärkt, das 200 m über dem Boden deutlich früher eine Vereisung möglich ist, die die Benutzer der Wege nicht wahrnehmen. Die gelegentliche vertretene Auffassung, dass das Risiko der Gefährdung von Personen dabei dem anderer Bauwerke, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen oder Dächern von Gebäuden, entspricht, ist nicht plausibel. Bei Dächern ist das Risiko von Eisabwurf aufgrund der Dachneigung, der Form der Dachziegel und der Anordnung von Regenrinnen und bei Freileitungen aufgrund der geringen Kabeldurchmesser deutlich geringer. Ein bloßes Hinweisschild zum möglichen Eisabfall ist nicht akzeptabel, weil eine Gefährdung nur durch Nichtbenutzung ausgeschlossen. Notwendig wäre eine Sperrung der Wege, die allerdings mit dem Betretungsrecht des Kippenbereichs nicht vereinbar ist. Mithin ist festzustellen, dass die Intensität des Eingriffs und dessen Einwirkung auch auf die Erholungsfunktion negativ einwirkt. Auf der Grundlage der unterbewerteten Eingriffswirkung konnte dementspre-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	chend schon keine rechtskonforme Abwägung mit für das Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen und keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung erfolgen. • Beispielhaft für eine Alternativprüfung sei ein Repowering im Rahmen der geltenden Bebauungspläne mit den entsprechenden Auflagen und Einschränkungen auf der Halde Nierchen genannt. Bedingt durch die neu zu erwartenden erheblichen massiven Beeinträchtigungen der gesamten Ortslage des Zentralortes Langerwehe sowie in Eschweiler-Hücheln kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und widerspricht den Vorgaben einer Repoweringmaßnahme. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn dieses im Ergebnis der Bebauung von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird; dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben und auch für Windkraftanlagen. - Vgl. BVerwG, Beschl, v. 18.03.2003 (4 B 7.03) m.w.N. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in einer aktuellen Entscheidung unter Anschluss hieran in Bezug auf eine WEA-Planung – folgerichtig – hervorgehoben, dass es bei dieser Beurteilung auf den konkreten Gebietscharakter ankommt und eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt. - VG Arnsberg, Beschl. v. 12.08.2015 (8 L 666/15), Rn. 13 – juris. Dass WEA im Außenbereich vom Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben eingeordnet worden sind, ist dabei im Gewicht zu berücksichtigen, verschafft aber nicht jeglicher WEA-Planung einen „Freibrief“ in Bezug auf den ebenfalls gesetzlich geschützten öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes. 2. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von ecoda geht zu Unrecht von einer stark eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA aus. Ein mathematisches Herunterrechnen der Auswirkungen aufgrund der angenommenen eingeschränkten Sichtbarkeit ist nicht sachgerecht, da sich auch in den als sichtbar verschattet bzw. sichtbar verstellt bezeichneten Bereichen immer wieder Sichtbeziehungen zu den 196 m hohen und weit ausladenden WEA ergeben. Dies wird insbesondere auf Wegen und Straßen zutreffen wie auch auf		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Waldflächen, insbesondere wenn diese im Winter laubfrei sind. Durch ecoda wird nur ein geringes Konfliktpotenzial beschrieben. „Die untersuchten landschaftsästhetischen Raumeinheiten weisen ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf.“ Tatsächlich weisen die WEA wegen der Sichtbarkeit (ca. 250 m über den Ortslagen) ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. 3. WEA ziehen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich und lassen damit den landschaftlichen Kontext nicht zu Geltung kommen. Sie „strahlen“ in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell nicht nur tief in die Umgebungslandschaft sondern auch massiv mit irreparablen Folgen für die Menschen in den Wohngebieten hinein. Mit der Errichtung fast 250 m hoch aufragender WEA werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte und Dominanzlinien in der schützenswerten Wohngebieten und der Landschaft geschaffen, die in ihrer großtechnischen Ausformung und visuellen Übermächtigkeit die wohltarierte Gliederung der vorhandenen Kulturlandschaften zerstören. Gerade an exponierten Standorten führen die gleichförmig kreisenden Bewegungen der Rotoren zu unwillkürlichen, ungeprüften und unkontrollierten Dauerwahrnehmungen. Sie haben auch auf die Gesundheit der Menschen in den Wohngebieten extremen Einfluss gegen es für die Anwohner keinen Schutz gibt. Sie nehmen die ganze Aufmerksamkeit des Betrachters in Anspruch und vereiteln so, dass dieser sich ungestört dem Genuss der Schönheit der Landschaft hingeben kann. Die sich hoch über die Landschaft erhebenden WEA mit ihrer landschaftsuntypischen Flügelbewegungen sind der spezifischen Eigenart dieser Landschaft ästhetisch völlig unangemessen. Die negativen Wirkungen der WEA werden durch die notwendige Nachtbe- feuerung zum Zwecke der Flugsicherheit und der notwendigen Tageskenn- zeichnung noch verstärkt. Auch der neue Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 führt bei Ziffer 5.2.2.3 aus: <i>„ Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden.“</i> Im ersten WEA Genehmigungsverfahren 1997/98 verlangten die Verwaltungsgerichte einen Verzicht auf eine rot-weiß-rote Kennzeichnung der Rotoren. Eine Rahmenbedingung für die Vertretbarkeit der Windkraftanlagen auf		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der „Halde Nierchen“ Siehe VG/OVG Urteile im Verfahren. Die anthropogene Überformung der Landschaft und der Wohngebiete durch die WEA stellt eine erhebliche Veränderung des geschützten Landschaftsbildes und der vorhandenen Wohngebiete, Langerwehe-Süd, Seelebach, Nikolausberg, Heistern und Eschweiler-Hücheln, Weisweiler, dar. Der typische Charakter der Wohngebiete und der Landschaft bis in eine Tiefe von 1,5 km bzw. 10 km wird dauerhaft und erheblich negativ beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die zentralen Wohngebiete und Landschaft sind offenkundig. Aufgrund der Höhe der WEA (ca. 250 m und größer über den Ortslagen) und des Störpotenzials der farbig gekennzeichneten Rotoren wirken WEA weit in die zentralen Wohngebiete in Langerwehe und Eschweiler sowie der Landschaft hinein. Von einer nur punktuellen Wirkung der WEA kann daher keine Rede sein. Im Übrigen wird selbst in den Gutachten zur Aufstellung des B-Planes bei dem gesamten Planungskonzept von weiträumigerer Wirkung ausgegangen. Die geplante „Repoweringmaßnahme Halde Nierchen“ entfacht in ihrer Wirkung und Ansicht in einer nicht mehr von der Privilegierung des § 35 BauGB erfasste Genehmigungsfähigkeit. Verstoß gegen § 35 Abs. 1 BauGB Die Windenergieanlagen stellen im bauplanungsrechtlichen Sinne privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, die nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass weder die immissionsschutzrechtliche noch die bauordnungsrechtliche Genehmigungserteilung darf. Im Einzelnen: Entgegenstehende öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es somit auch an der Voraussetzung des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, wonach ein im Außenbereich beabsichtigtes Vorhaben nur dann genehmigt werden darf, wenn es keine schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr. 3) und keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihrer Er-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	holungswerte beeinträchtigt werden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch die WEA die im Umfeld existierenden Erdbebenmessstationen beeinträchtigt werden: Die Stadt Eschweiler und auch Langerwehe liegen in der höchsten Erdbebenzone 3 der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der hohen Erdbebengefährdung sind im Bereich der Nordeifel mehrere Erdbebenmessstationen vorhanden, so auch an der in unmittelbarer Nähe liegenden Dreilägerbachtalsperre zwischen Roetgen und Rott, Hürtgenwald-Grohau und in Inden. Windenergieanlagen können die Funktion der Erdbebenmessstationen, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet sind, beeinträchtigen. Es ist daher in der Nähe von Erdbebenmessstationen eine Einzelfallprüfung des Geologischen Dienstes NRW durchzuführen, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen führen kann. Die Gemeinde Langerwehe und auch die Stadt Eschweiler haben den Geologischen Dienst des Landes NRW im Genehmigungsverfahren jedoch nicht beteiligt, obwohl der neue Windenergieerlass dies bei Ziffer 8.2.12 vorschreibt, wenn sich im Umkreis von 5 km bzw. 2 km um geplante Windenergieanlagen eine auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebene Erdbebenmessstation befindet. Innerhalb des kritischen Bereichs befindet sich außerdem eine weitere Erdbebenmessstation in Inden. Die besondere Bedeutung dieser Messstationen liegt nach Auskunft der Erdbebenstation Bensberg auch in der internationalen Vernetzung. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit des belgischen Atomkraftwerkes Tihange sind die seismologischen Belange in der Region von besonderer Bedeutung. • Da der Geologische Dienst im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, ist die notwendige Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erdbebenmessstation unterblieben. Ob die Messstationen mit dem Bau der „Repowering Windkraftanlagen“ noch einwandfrei funktionieren, ist unwahrscheinlich, denn es ist von einer massiven Beeinträchtigung der Station und somit von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Hiernach sind die beiden Erdbebenüberwachungsstationen zwei der wichtigsten in NRW. Auf Grund der geringen Abstände zwischen den geplanten WEA und den Erdbebenmessstationen ist zu erwarten, dass die Stationen in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zu gebrauchen sein werden, wenn die WEA in Betrieb gehen. Mit der Errichtung der WEA würde nicht nur einer jahrzehntelangen wissenschaftlichen Arbeit in dieser Erdbebenregion ein Ende gesetzt, sondern auch die Funktion des Überwachungsnetzes zum Schutz der Menschen im erdbebengefährdeten Gebiet beeinträchtigt. Fazit: Es bleiben allenfalls privatwirtschaftliche Interessen des Investors Energiekontor und des/der Grundstückseigentümer. Diese mögen aus ihrer Sicht beachtlich sein, haben aber nicht das Gewicht, das einen schwerwiegenden Verlust von Wohn- und Lebensqualität ganzer Wohnsiedlungsgebiete in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler rechtfertigen könnte. Nicht umsonst hat in dem ersten Genehmigungsverfahren „Halde Nierchen“ 1997/98 das OVG Münster WEA-Anlagen als rücksichtslos bezeichnet und gravierende Betriebseinschränkungen veranlasst. (Nachtabstaltung, Abschaltung bei jeglichem Schattenwurf, Bestätigung der „Reinen Wohngebiete“, Befeu- rungsverbot) „Repowering“ darf aber die bestehende Situation der Menschen in den betroffenen Wohnbereichen nicht verschlechtern, aber dies ist hier gravierenden Maße der Fall. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft in Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
82	Hohn, Anja, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich, Anja Hohn, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrich-Str. 38, Neubaugebiet Seele- bach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vor-	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	handenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
83	Holzinger, Andreas, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, ei-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
84	Holzinger, Daniel, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig - Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. - Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anla-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
85	Holzinger, Marion, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
86	Holzinger, Nadine, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A)		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
87	Houben, Rose-Marie, Schreiben vom 22.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuernslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe trag-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
88	Jansen, Tina und Porn, René, Schreiben vom 19.06.2016		
	Wir nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 28, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	einträge. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
89	Jansen, Karin, Schreiben vom 22.06.2016		
	mein Name ist Karin Jansen und ich wohne Sandkaulberg 12 in Eschweiler. Durch die geplante Maßnahme fühle ich mich gestört. Auch wenn die Studie zur optisch bedrängenden Wirkung zum Repowering-Vorhaben Halde Nierchen beschreibt, dass sich die Betrachtungen lediglich auf einen Teil des Sandkaulbergs beziehen müssen, möchte ich dem widersprechen. Es wird lediglich ein Prüfradius von 525 Metern betrachtet, unser Haus mit angrenzendem Garten liegt hier lediglich ein paar Meter entfernt. Im Gutachten wird festgestellt, dass "die anliegenden Wohngrundstücke mit ihren Gärten und dem damit verbundenen Hauptlebensbereich nicht in Richtung des geplanten Windparks ...ausgerichtet sind" und "...die geplanten WEA allenfalls am Rande des Blickfelds wahrnehmbar sein". Wie Sie den anhängten Bildern entnehmen können, ist diese Aussage eine Farce. So stellt sich momentan die "Aussicht" von meiner Terrasse sowie aus einem Fenster im ersten Stock dar. Und das bei der jetzigen Höhe; man stelle sich nun 100 Meter höher, einen Rotordurchmesser von 120 statt 54 Metern, dazu drei Meter breite rote Farbringe und eine Blattspitzenbefeuerng und/oder Gefahrenfeuer. Ich fühle mich optisch bedrängt!!! Ich hoffe, dass die Stadt Eschweiler Verantwortung für Ihre Bürger übernimmt und dem Ansinnen des Antragstellers NICHT entspricht. Zusätzlich frage ich mich, wie der Wertverlust meines Eigentums kompensiert wird?!	Optische Bedrängung Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
90	Jörg, Peter und Andrea, Schreiben vom 26.06.2016		
	Anbei unsere Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe ange-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
91	Jörres, Michael, Schreiben vom 27.05.2016		
	Ich habe folgende Einwände vorzubringen. • Zu nah an die Häusern	Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf	drängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten. Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (E-Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		gen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	• Lärmbelästigung	In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden.	
	• Bedrohlichkeit bei einer Höhe von 240 Meter	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	Wertminderung der Immobilie	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem The-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		ma der Wertminderung von Immobilien auseinanderzusetzen und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
	Wegen der Höhe zusätzliche Belästigung durch Positionslichter	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht- Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Be-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		leuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuern einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuern“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuern einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuern von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	Die Höhe der Halde mit 70 m muss berücksichtigt werden	Siehe Punkt Optische Bedrängung.	
	Standfestigkeit der Fundamente auf der Schlackenhalde gewährleistet???	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird ein entsprechendes Bodengutachten zur Standsicherheit erstellt.	
	Muss neue Stromtrasse verlegt werden	Eine interne neue Kabeltrasse wird verlegt.	
	Warum kann die Höhe der Windräder nicht beibehalten werden.	Anlagen auf einer so geringen Höhe entsprechen nicht mehr dem jetzigen Stand der Technik. Ein	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		wirtschaftlicher Betrieb wäre nicht möglich.	
92	Jörres, Monika, Schreiben vom 02.06.2016		
	Ich habe folgende Einwände vorzubringen. 1. Zu nah an die Häusern 2. Schattenwurf 3. Lärmbelästigung 4. Bedrohlichkeit bei einer Höhe von 240 Meter 5. Wertminderung der Immobilie 6. Wegen der Höhe zusätzliche Belästigung durch Positionslichter 7. Die Höhe der Halde mit 70 m muss berücksichtigt werden 8. Standfestigkeit der Fundamente auf der Schlackenhalde gewährleistet??? 9. Muss neue Stromtrasse verlegt werden? 10. Warum kann die Höhe der Windräder nicht beibehalten werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 91	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	11. Warum kein Bestandschutz der bestehenden Windräder und nur ein auswechseln gegen leistungsstärkere Rotoren?	Die bestehenden Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik. Siehe auch Vorteile unter Punkt 12.	
	12. Zurzeit besteht schon Überkapazität an Strom durch Windkraftanlagen!	Es ist ausdrückliches Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Windenergieerlass von 2015 wurde das landespolitische Ziel formuliert, den Anteil der Windenergie in NRW von heute 4% an der Stromerzeugung auf mindestens 15% im Jahre 2020 auszubauen. Dabei kommt dem Repowering (das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen) besondere Bedeutung zu. Ein Grundsatz des Entwurfes des Landesentwicklungsplans (2013) legt dar, dass Regional- und Bauleitplanung das Repowering unterstützen sollen. Diesem Grundsatz entspricht	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		die Stadt Eschweiler mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu berücksichtigen. Der Einsatz moderner Windenergieanlagen bringt u.a. Vorteile durch • die Möglichkeit, die Anzahl der bisherigen Anlagen zu verringern, • eine Erhöhung des Beitrags zum Klimaschutz, • eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, • die Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen der Altanlagen, • den Einsatz neuer Technologie bzgl. Schall, Schattenwurf, Rotordrehzahl etc., höhere Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen, • eine Entlastung für das Landschaftsbild.	
	13. Womit wird die enorme Höhe der geplanten neuen Windräder begründet?	Siehe Stellungnahme zu Punkt 12	
93	Kaefer, Markus und Tanja, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir Markus und Tanja Kaefer nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 25, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeu-	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	tet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhandenen Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		
94	Kalz, Günter, Schreiben vom 22.06.2015		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deut-	siehe Stellungnahme Nr. 11	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	lich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
95	Kaukel, Frieda, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
96	Kaleja, Agnes, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirt-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
97	Kaleja, Christoph, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
98	Kehren, Isabella, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
99	Keßler, Dr. Hans-Willi, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und	siehe Stellungnahme Nr. 11 + untenstehender Punkt Sachverständiger/Gutachter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die Lautstärke der Anlagen soll in etwa gleich bleiben. Allerdings haben reale Messungen gezeigt, dass der Investor bereits die prognostizierten Schallimmissionen der aktuellen alten Anlage erheblich überschreitet. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: So sind keinerlei Angaben zum Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung etc. vorhanden. Der im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung geforderte Schallmesspunkt an dieser Stelle existiert noch immer nicht. j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Bei einem Umstürzen der Anlage wird diese zunächst ungebremst den Hang runterstürzen. Aus Sicherheitsgründen muss der Abstand an dieser Stelle vom Haldengrund (Umgebungsgrund) wie folgt berechnet werden: Abstand zur Natoleitung = Anlagengesamthöhe plus 5 m Daher ist es notwendig, die Anlage entsprechend Ihrer Gesamthöhe plus 5 m vom Rand der Oberkante Halde Nierchen zu platzieren. Der derzeitige Planungsstand berücksichtigt dies nicht. Des Weiteren fordere ich die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten. Die bisher beauftragten Planungsbüros leben von der Genehmigung solcher Vorhaben und haben keinerlei Interesse an einer neutralen Aussage! Die Interessenverknüpfung zwischen Planungsbüros, Gutachter und Investoren im Bereich Windenergie erscheint mit zumindest bemerkenswert. Wir sehen hier eigentlich die Compliance-Richtlinien der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe aus? Haben Sie nicht die Pflicht im Sinne der Bürger offensichtlichen Missbrauch zu verhindern? 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 50 dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Einbeziehung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung, insbesondere die Errichtung eines Lärmmesspunktes im Bereich Auf der Heide 28 Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan, den die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler vorgeben, ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertre-	Sachverständiger / Gutachter Unter einem Sachverständigen / Gutachter versteht man eine natürliche Person, der eine explizite Sachkunde sowie ein überdurchschnittliches Wissen sowie die nötige Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet zugesprochen wird. Die Hauptaufgabe eines Sachverständigen / Gutachters ist es, fachlich qualifizierte Gutachten auf dem Gebiet zu erstellen, auf dem er über das nötige ausgewiesene Fachwissen verfügt. Es obliegt den entsprechend zuständigen Fach- bzw. Genehmigungsbehörden, das Gutachten zu bestätigen. Infolgedessen ist es nicht von Belang, wer das Gutachten beauftragt hat.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen. Die unsägliche Abhängigkeit von Energiekontor wäre ebenfalls gelöst. Im Übrigen entspricht dieses Vorgehen den neuen Richtlinien des Erneuerbaren Energiegesetzes, das ja ausdrücklich mehr Wettbewerb fordert. In diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren!		
100	Kinner, Elisabeth, Schreiben vom 14.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäuser sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis neh-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	men. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
101	Köhler, Angelika, Schreiben vom 26.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Infraschall 6. Wirbelschleppen 7. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert.	siehe Stellungnahme Nr. 2 + Punkt zu Wirbelschleppen: Einfluss Wirbelschleppen auf Vögel und Fledermäuse: Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (12.11.2013) werden pauschale Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermaus umgesetzt. Von den pauschalen Abschaltzeiten kann nur abgewichen werden, wenn ein zwei jähriges Gondelmonitoring aufzeigt, dass von den Abschaltzeiten abgewichen werden kann. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für alle Vogelarten sowie Fledermäuse gemäß dem Artenschutzguten vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5. Infraschall</u> Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche, und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist in Hühnern der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch!! Unsere holländische Nachbarn und Dänemark, haben diesbezüglich über 1000 Messungen innerhalb eines Jahres – verteilt über Tages- und Nachtzeiten, mit unterschiedlichen Abständen durchgeführt, da wir ja ein Europa sind, könnte man ja diese mit einfließen lassen und braucht Sie nicht neu zu erstellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen des Infraschalls im Rahmen von Gutachten für das Repowering fehlt. <u>Zu 6. Wirbelschleppen</u> Wirbelschleppen entstehen durch die doppelte Erhöhung der Windräder und größere Rotoren, werden auch die Umfangsgeschwindigkeiten der Rotorblattspitzen sehr groß, dadurch können wesentlich größere Wirbelschleppen entstehen. Die an den Rotorblattspitzen bis zu 300 km/h erreichen können, (vergleichbar mit dem Start oder der Landung von Flugzeugen, da es das gleich Prinzip ist und dies auch bei ca. 300 km/h liegt) Das hat zur Folge, das Vögel und Fledermäuse, es zwar schaffen den sichtbaren Rädern auszuweichen, sich aber nicht den Schleppen entziehen können. <u>Zu 7. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
102	Köhler, Hans, Schreiben vom 26.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA 4. Schattenwurf 5. Infraschall 6. Wirbelschleppen 7. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohn-	siehe Stellungnahme Nr. 101	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5. Infraschall</u> Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche, und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist in Hühnern der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch!! Unsere holländische Nachbarn und Dänemark, haben diesbezüglich über 1000 Messungen innerhalb eines Jahres – verteilt über Tages- und Nachtzeiten, mit unterschiedlichen Abständen durchgeführt, da wir ja ein Europa sind, könnte		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	man ja diese mit einfließen lassen und braucht Sie nicht neu zu erstellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen des Infraschalls im Rahmen von Gutachten für das Repowering fehlt. <u>Zu 6. Wirbelschleppen</u> Wirbelschleppen entstehen durch die doppelte Erhöhung der Windräder und größere Rotoren, werden auch die Umfangsgeschwindigkeiten der Rotorblattspitzen sehr groß, dadurch können wesentlich größere Wirbelschleppen entstehen. Die an den Rotorblattspitzen bis zu 300 km/h erreichen können, (vergleichbar mit dem Start oder der Landung von Flugzeugen, da es das gleich Prinzip ist und dies auch bei ca. 300 km/h liegt) Das hat zur Folge, das Vögel und Fledermäuse, es zwar schaffen den sichtbaren Rädern auszuweichen, sich aber nicht den Schleppen entziehen können. <u>Zu 7. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
103	Krause, Jürgen, Schreiben vom 26.06.2016		
	Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Pflicht der Verwaltung ist der Schutz der Bürger. In den Begründungen zum Bebauungsplan Windpark Halde Nierchen wird in den textlichen Festsetzungen zu den einzelnen Punkten zwar immer die aktuellen Rechtsprechung erwähnt, dies jedoch immer aus Sicht des Investors. Da es genügend höchstrichterliche Urteile zum Schutz der Bürger für den Bereich Windkraftanlagen gibt, sollte unsere Verwaltung diese vorrangig berücksichtigen. Dies betrifft in erster Linie die Bereiche Lärmschutz, Denkmalschutz, Schattenwurf.		
	Lärmschutz Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA Lärm, als auch die VDI Richtlinie 2058, einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) und während der Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse	Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Immissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt.	Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich um IO 1 und IO 2 existiert kein Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Jedoch grenzt dieser Bereich an die benachbarte Bahnstrecke Köln-Aachen und an den Außenbereich. Gemäß den vorliegenden Prognosedaten der Deutschen Bahn AG für die Strecke 2600 Abschnitt Eschweiler ergeben sich durch den Zugverkehr nachts im Randbereich der Wohnbebauung Beurteilungspegel zwischen 74 dB (A) und 76 dB(A), somit entspricht die vorgefundene schalltechnische Situation nicht dem für die vorhandene Nutzung (WR) festgelegten Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts bzw. Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB (A) nachts (Verkehrslärm). Das Wohnen im Außenbereich unterliegt einem verminderten Schutzanspruch, als Bereiche im Innenbereich. Im Außenbereich sind andere Nutzungen als die Wohnnut-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		zung privilegiert (z.B. landwirtschaftliche oder Windenergie-Nutzung) und entsprechend sind diese und auch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen zu einem größeren Maß den Anwohnern zuzumuten. Auch die Randlage eines Wohngebiets zum Außenbereich kann als einschränkend auf die Schutzwürdigkeit eines Wohngebiets gewertet werden. Hier kann ein Zwischenwert zwischen dem Innenbereich und den Außenbereich gebildet werden, um der Nähe zum Außenbereich gerecht zu werden. Dies findet sich in der aktuellen Rechtsprechung, die mehrfach diesen Standpunkt vertreten hat (vgl. Urteile OVG NRW 7 B 1339/99, OVG Lüneburg 9 ME 128/03 und VG Hessen 9 A 1482/12.Z). Gemäß NR. 6.7 TA Lärm wird hierbei kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann für diesen Bereich um IO 1 und IO2 aufgrund der Gemengelage sowie des Sonderfalls der hohen Verkehrsbelastung auch ein abweichender Immissionsrichtwert festgelegt werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen	Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Die generelle Abschaltung ist auch Auflage der Verwaltungsgerichte im bestehenden B-Plan. OVG Münster (7B 956/98) VG Aachen (5K 217/00)	Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	Denkmalschutz Das OVG Lüneburg (AZ 12 LB 170/11) weist in seinem Urteil besonders darauf hin, dass zwischen dem Denkmal und den Windkraftanlagen ein ausreichender Abstand bestehen muss. Da das Denkmal als Ganzes betrachtet werden muss also auch die Park- und Gartenanlagen, rechnet man den Abstand zwischen	Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksicht-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Außengrenzen und Windkraftanlage. Somit kann man erkennen, dass ein ausreichender Abstand beim Gut Merberich nicht vorhanden ist.	nahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Hierbei wurde auch das Gut Merberich untersucht. Aufgrund der Entfernung von minimal 920 m zum Wohnhaus wird die Wirkung nicht als optisch bedrängend eingeschätzt. Ebenso wird die Wirkung dieser WEA im Park nicht als optisch bedrängend eingestuft. Das Gutachten des Büro von Scheuven und Wachten zum Gut Merberich kommt bei der gutachterlichen Beurteilung des geplanten Repowerings des Windparks Halde Nierchen zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme im Hinblick auf den visuell wahrnehmbaren kulturgeschichtlichen Wert des Denkmals Gut Merberich als neutral einzustufen ist. Ausdrücklich angemerkt wird im Rahmen des Gutachtens, dass dieses Ergebnis maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass das Denkmal Gut Merberich und seine umgebende Kulturlandschaft bereits jetzt sehr stark technisch überprägt sind. Hierbei spielen nicht nur die bestehenden Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen, sondern insbesondere auch die Veränderungen durch den Braunkohletagebau, die hierdurch entstandene Halde Nierchen sowie die visuelle Dominanz des Kraftwerks Weisweiler eine entscheidende Rolle. Folglich ist aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen. Im Fall der Änderung des Konzepts auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkung auf das Erscheinungsbild in der Landschaft sowie das Denkmal Gut Merberich im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
104	Krapf, Anneliese, Schreiben vom 23.06.2016		
	<u>1) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>2) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. <u>5) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
105	Krapf, Josef, Schreiben vom 23.06.2016		
	<u>1) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>2) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht Und 50 dB(A) Tag Sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung,		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. <u>5) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
106	Kremer, Gerhard, Schreiben vom 16.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
107	Leuchter, Heinz, Schreiben vom 13.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu • Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd • Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA • Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Im-	siehe Stellungnahme Nr. 2 + Ergänzung Schattenwurf Ergänzung Schattenwurf Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. In dem Gutachten wurden daher 570 Immissionsorte berücksichtigt, u.a. wurde hier auch der Dechant-Kallen Str. IO 511-526 zugeordnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	missionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert Festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Meine Frau und ich haben vor 17 Jahren das Haus in der Dechant-kallen Str. 34 als „Alterswohnsitz“ und Altersvorsore erworben. Vom Dachgeschoss aus sind sieben Windräder zu sehen, im Erdgeschoss haben wir auch jetzt schon, zu bestimmten Jahrs- und Tageszeiten, Schattenwurf. Wenn auch nur ein der o.g. bestehenden Windräder durch ein größeres/höheres ersetzt wird, befürchten wir erhebliche Beeinträchtigungen für unser Wohlbefinden, sowie einen erheblich geringeren Verkaufswert für unser Haus, -falls es mal nötig sein sollte- und somit eine Reduzierung unserer Altersvorsorge. Sollte nicht der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor haben? Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert, damit sie die Interessen ihrer Bürger vertreten. Deshalb sollten sie die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden!		
108	Leuchter, Ursula, Schreiben vom 13.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu • Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd • Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA • Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplan-	siehe Stellungnahme Nr. 107	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Mein Mann und ich haben vor 17 Jahren das Haus in der Dechant-kallen Str. 34 als „Alterswohnsitz“ und Altersvorsore erworben. Vom Dachgeschoss aus sind sieben Windräder zu sehen, im Erdgeschoss haben wir auch jetzt schon, zu bestimmten Jahrs- und Tageszeiten, Schattenwurf. Wenn auch nur ein der o.g. bestehenden Windräder durch ein größeres/höheres ersetzt wird, befürchten wir erhebliche Beeinträchtigungen für unser Wohlbefinden, sowie einen erheblich geringeren Verkaufswert für unser Haus, -falls es mal nötig sein sollte- und somit eine Reduzierung unserer Altersvorsorge. Sollte nicht der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor haben? Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert, damit sie die Interessen ihrer Bürger vertreten. Deshalb sollten sie die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden!		
109	Lindner, Judith, Schreiben vom 09.05.2016		
	Hiermit möchte ich ihnen mitteilen, dass ich gegen das Aufstellen der Windräder im Nierchenwald (Plateau der Halde Nierchen) bin, da ich die technische Überprägung der Anlagen für Mensch und Tier als belastend und äußerst negativ ansehe.	Siehe Stellungnahme Nr.1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
110	Linden, Angelika, Schreiben vom 12.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5:	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
111	Linden, Klara, Schreiben vom 12.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuern der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
112	Löhrer, K., Schreiben vom 10.05.2016		
	Hiermit möchte ich ihnen mitteilen, dass ich gegen das Aufstellen der Windräder im Nierchenwald (Plateau der Halde Nierchen) bin, da ich die technische Überprägung der Anlagen für Mensch und Tier als belastend und äußerst negativ ansehe.	Siehe Stellungnahme Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
113	Loevenich, Dr. Heinz, Schreiben vom 20.06.2016		
	als Eigentümer und Bewohner des Anwesens Haldenstr. 7 im Ortsteil Weisweiler-Hüheln bin ich unmittelbar von der geplanten Repowering-Maßnahme betroffen. Nach Einsicht der Planungsunterlagen und der im Auftrag des Windparkbetreibers Energiekontor AG erstellen Gutachten habe ich erhebliche Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens. Da die Höhe der Halde Nierchen nicht bzw. nicht angemessen in den Gutachten berücksichtigt wurde und		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die Auswirkungen auf mein Anwesen in keiner Weise bedacht wurden, fordere ich vor Erteilung einer Genehmigung, eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung für mein Anwesen. Die Begründung zu meinem Widerspruch finde Sie nachfolgend:		
	<u>Topographie</u> Die Höhe der Anlagen darf 395 m ü. NN erreichen (ca. 220 m ü. NN Geländehöhe der Halde + 175 m Anlagenhöhe). Mein Anwesen liegt auf ca. 135 m ü. NN. Damit ergibt sich eine reale Höhendifferenz von 260 m. Ich fordere daher den Prüfradius statt auf 525 m (3 fache Anlagenhöhe) auf mindestens 1000 m auszudehnen. Mein Anwesen hat einen Abstand zur geplanten WEA 1 von ca. 950 m mit unverbautem und direktem Blick auf die WEA 1 und die WEA 2.	Zur Topographie, siehe Punkt zur optisch bedrängenden Wirkung.	
	<u>Lärm</u> Im schalltechnischen Gutachten ist für die Ortslage Hüheln lediglich ein Messpunkt für die Beurteilung der Geräuschemissionen festgesetzt worden (IO 1; Höhenweg 12a). Dieser Messpunkt ist nicht repräsentativ für die untere Ortslage Hüheln. Insbesondere zeigt das Ergebnis, dass nachts von einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes für die gesamte Ortslage Hüheln ausgegangen werden muss [38 dB(A) statt max. 35 dB(A)]. Dies umso mehr, als für die neuen Anlagen, im Gegensatz zu den bestehenden Anlagen, keine Nachtabschaltung vorgesehen ist. Das schalltechnische Gutachten enthält keine Aussagen zur Infraschallbelastung (Frequenzen < 20 Hertz), die von den geplanten Anlagen ausgehen wird. Ich fordere daher ein neues schalltechnisches Gutachten mit mehreren Messpunkten im Ortsteil Hüheln einschl. einem Messpunkt am Standort Haldenstr. 7, welches zusätzlich eine gutachterliche Aussage zur Infraschallbelastung enthält. Abhängig vom Ergebnis des Gutachters ist eine Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn für alle Messpunkte in reinem Wohngebiet der Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Ansonsten muss die Genehmigung eine Nachtabschaltung der Anlage als Auflage vorschreiben.	Schall Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschemissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstel-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		lung im Flächennutzungsplan. An den Immissionsarten IO 1 und IO 2 ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sach-verhalt: Für den Bereich um IO 1 und IO 2 existiert kein Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Jedoch grenzt dieser Bereich an die benachbarte Bahnstrecke Köln-Aachen und an den Außenbereich. Gemäß den vorliegenden Prognosedaten der Deutschen Bahn AG für die Strecke 2600 Abschnitt Eschweiler ergeben sich durch den Zugverkehr nachts im Randbereich der Wohnbebauung Beurteilungspegel zwischen 74 dB (A) und 76 dB(A), somit entspricht die vorgefundene schalltechnische Situation nicht dem für die vorhandene Nutzung (WR) festgelegten Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts bzw. Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB (A) nachts (Verkehrslärm). Das Wohnen im Außenbereich unterliegt einem verminderten Schutzanspruch, als Bereiche im Innenbereich. Im Außenbereich sind andere Nutzungen als die Wohnnutzung privilegiert (z.B. landwirtschaftliche oder Windenergie-Nutzung) und entsprechend sind diese und auch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen zu einem größeren Maß den Anwohnern zuzumuten. Auch die Randlage eines Wohngebiets zum Außenbereich kann als einschränkend auf die Schutzwürdigkeit eines Wohngebiets gewertet werden. Hier kann ein Zwischenwert zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich gebildet werden, um der Nähe zum Außenbereich gerecht zu werden. Dies findet sich in der aktuellen Rechtsprechung, die mehrfach diesen Standpunkt vertreten hat (vgl. Urteile OVG NRW 7 B 1339/99, OVG Lüneburg 9 ME	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		128/03 und VG Hessen 9 A 1482/12.Z). Gemäß NR. 6.7 TA Lärm wird hierbei kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann für diesen Bereich um IO 1 und IO2 aufgrund der Gemengelage sowie des Sonderfalls der hohen Verkehrsbelastung auch ein abweichender Immissionsrichtwert festgelegt werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden. Infraschall Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlageanlagen, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
	<u>Schattenwurf</u> Das Schattenwurfgutachten weist lediglich einen Messpunkt aus, der eine räumliche Nähe zur Haldenstr. 7 aufweist (IO 14; Tannenbergsstr. 67). Eine von mir vorgenommene Ortsbegehung hat gezeigt, dass die Situation an diesem Messpunkt nicht vergleichbar mit der am Standort Haldenstr. 7 ist (Tannenbergsstr. 67: hoher und dichter Baumbestand sowie ein dreigeschossiges Gebäude in Richtung Halde Nierchen; es ist nicht nachvollziehbar warum dieser Messpunkt für das Schattenwurfgutachten ausgewählt wurde). Insbesondere zeigt das Ergebnis am Messpunkt IO 14 aber, dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr mit berechneten 57 Stunden pro Jahr um fast 100% überschritten wird! Da ich mich bereits von den bestehenden Anlagen von dem saisonal massiv vorhandenen Schattenwurf belästigt fühle, fordere ich daher ein Schattenwurfgutachten speziell für mein Anwesen Haldenstr. 7. Abhängig vom Ergebnis dieses Gutachtens sind konkrete Auflagen für den Anlagenbetreiber im Falle der	Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Genehmigung zu machen, die sicherstellen, dass die zulässigen Werte (30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag) nicht überschritten werden.	Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Für die Ermittlung der erforderlichen Abschaltzeiten der einzelnen WEA wurde zusätzlich ein Gutachten zum Rotorschattenwurf von dem Gutachterbüro T&H Ingenieure GmbH erstellt. Hierbei muss die maximal, zulässige Beschattungsdauer an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Windparks eingehalten werden. In dem Gutachten wurden daher 570 Immissionsorte berücksichtigt. Der Haldenstr. wurde IO 90 bis 98 zugeordnet, wovon dem Wohnhaus der Haldenstr. 7 IO 93 zugeordnet wurde.	
	<u>Optische Bedrängung</u> Eine optische Bedrängung geht bereits von der vorhandenen Anlage aus, die eine Anlagenhöhe von 87 m bei einem Rotordurchmesser von 54 m aufweist. Die geplante Anlagenhöhe von 175 m für die neue Anlage und einem Rotordurchmesser von 120 m führt mit der mehr als doppelten Höhe und einem mehr als doppelt so großen Rotordurchmesser zu einer massiven optischen Bedrängung. Darüber hinaus müssen die neuen Anlagen mit einer 3 m breiten roten	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Farbmarkierung in 40 m Höhe gekennzeichnet werden, was ebenfalls massiv zur optischen Bedrängung beiträgt. Die vorliegende Studie zur optischen Bedrängung gibt zwar einen anschaulichen Eindruck von verschiedenen Ortslagen rund um die Halde Nierchen, diese gibt aber keinen Eindruck von der unteren Ortslage Hüheln. Da ich von meinem gesamten Anwesen direkten Blickkontakt auf die WEA 1 und die WEA 1 haben werde, fordere ich daher ein neues Gutachten zur optischen Bedrängung mit mehreren Messpunkten im Ortsteil Hüheln einschl. einem Messpunkt auf meinem Anwesen Haldenstr. 7.	optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	<u>Befeuerung</u> Die Nachtbefeuerung der neuen Anlagen soll mit roten Warnleuchten im Dauerlichtbetrieb erfolgen. Dies stellt eine unzumutbare Lichtverschmutzung für alle Bewohner der Ortslage Hüheln dar. Ich fordere daher, die neuen Anlagen nur mit einer radargestützten Ein-/Ausschaltung der roten Warnleuchten zu genehmigen.	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht- Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	<u>Landschaftsbild</u> Mit einer Höhe der Anlagen von 395 m ü. NN, bei einem Rotordurchmesser von 120 m, wird das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt. Im Falle der Genehmigung würde dies das höchste Bauwerk im Stadtgebiet Eschweiler und darüber hinaus sein. Lediglich der Sender Donnerberg ist mit 516 m ü. NN höher als die geplanten neuen Anlagen. Aufgrund seiner filigranen Ausführung prägt er aber	Zum Thema Landschaftsbild siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.2. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bei weitem nicht so deutlich das Landschaftsbild wie eine Windkraftanlage diesen Ausmaßes. Da der Ortsteil Hückeln bereits durch andere „Bauwerke“ und Anlagen (z.B. das Kraftwerk Weisweiler, der Braunkohletagebau Inden, die Autobahn Aachen-Köln, die Eisenbahnlinie Aachen-Köln und Aachen-Düren, die Umgehungsstraße Weisweiler, mehrere andere in Sichtweite liegende Windkraftanlagen) hinsichtlich des Landschaftsbildes enorm negativ belastet ist, fordere ich keinen weiteren Raubbau zuzulassen. Die Lebensqualität der Bewohner darf hier nicht noch mehr sinken. Ich fordere daher, dass eine Genehmigung nur unter der Prämisse erteilt wird, dass die Bauhöhe der neuen Anlagen die Bauhöhe der bestehenden Anlagen nicht überschreitet.	Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und quantifiziert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen wurde ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt verbleibt. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. des Landschaftsbildes im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	<u>Tierwelt</u> Die geplanten Anlagen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch wenn das Gutachten zur Artenschutzprüfung davon ausgeht, dass <i>„unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nicht zu erwarten sind“</i>, dürfte bei einem Rotordurchmesser von 120 m ein signifikant höheres Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag von den neuen Anlagen ausgehen als dies bei den bestehenden Anlagen mit kleinerem Rotordurchmesser der Fall ist. Ich fordere daher, dass eine Genehmigung nur unter der Prämisse erteilt wird, dass der Rotordurchmesser der neuen Anlagen den der bestehenden Anlagen nicht überschreitet.	Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für alle Vogelarten sowie Fledermäuse gemäß dem Artenschutzguten vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung ausgeschlossen werden.	
	<u>Wertminderung der Grundstücke und Immobilien</u> Sollte die Genehmigung für den Bau der neuen Anlagen erteilt werden, wird dies zwangsläufig und unmittelbar zu einer Wertminderung der im Umfeld liegenden Grundstücke und Immobilien führen. Ich fordere daher, im Falle einer Genehmigung der neuen Anlagen, eine Ausgleichszahlung für die Wertminderung meines Anwesens Haldenstr. 7. Sollte die Zahlung nicht vom Anlagenbetreiber vorgenommen werden, behalte ich mir vor, ersatzweise die Stadt Eschweiler hierfür in Regress zu nehmen.	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immo-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		bilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Die hier angeführte Umfrage der Universität Frankfurt ist bereits mehr als 10 Jahre alt und bezog sich lediglich auf die Regionen Ostfriesland und Schleswig-Holstein, zudem haben sich nur 5 der 15 befragten Immobilienmakler näher geäußert. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
	<u>Nachgelagerte Überwachung der Anlagen</u> Ob die Betreiber der neuen Anlagen die in den Gutachten überwiegen durch Schätzungen ermittelten Werte für Lärm und Schattenwurf im Realbetrieb tatsächlich einhalten, muss sowohl durch Messungen bei Inbetriebnahme als auch regelmäßig danach durch den Betreiber unabhängige Gutachter überprüft werden. Ich fordere daher, eine Genehmigung der neuen Anlagen nur unter der Auflage zu erteilen, dass die Werte für Lärm und Schattenwurf im Realbetrieb regelmäßig durch vom Betreiber unabhängige Gutachter überprüft werden. Insbesondere müssen diese Messungen auch repräsentativ für die Situation auf meinem Anwesen Haldenstr. 7 sein, da ich keine Möglichkeit habe diese Messungen selbst durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen müssen überdies für die Allgemeinheit zugänglich sein.	Im Bebauungsplan kann eine nachgelagerte Überwachung mangels Festsetzungsgrundlage nicht festgesetzt werden. Im Genehmigungsverfahren entscheidet die Immissionsschutzbehörde über die Festlegung einer nachgelagerten Überwachung als Nebenbestimmung zur Genehmigung.	
	<u>Aktuelle Lage der Energiewirtschaft</u> Wie aus der aktuellen Presse zu entnehmen ist, besteht in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt eine Überkapazität an alternativen Energien. Dies betrifft auch die Windenergie, die in Norddeutschland massiv ausgebaut wurde und immer noch wird. Konträr dazu war kürzlich aus der Lokalpresse zu erfahren, dass alleine in der Verwaltung der Städte Region Aachen derzeit Genehmigungsanträge für 26 neue Windkraftanlagen zur Bearbeitung vorliegen. Ich fordere daher, vor einer Genehmigung der neuen Anlagen zu prüfen, ob ein	Es ist ausdrückliches Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Windenergieerlass von 2015 wurde das landespolitische Ziel formuliert, den Anteil der Windenergie in NRW von heute 4% an der Stromerzeugung auf mindestens 15% im Jah-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Repowering in mittelfristiger und in langfristiger Sicht für die Standorte in NRW, insbesondere für den Standort Halde Nierchen, überhaupt noch Sinn macht. Eine klare Positionierung der im Eschweiler Stadtrat vertretenen Parteien für oder gegen die geplante Repowering-Maßnahme der Halde Nierchen und auch bzgl. anderer Windkraftanlagenprojekte im Stadtgebiet Eschweiler läge sicherlich im Interesse aller Bürger. Falls Sie Rückfragen haben, können Sie mich tagsüber unter der Tel.-Nr. XXX oder per E-Mail erreichen (XXX).	re 2020 auszubauen. Dabei kommt dem Repowering (das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen) besondere Bedeutung zu. Ein Grundsatz des Entwurfes des Landesentwicklungsplans (2013) legt dar, dass Regional- und Bauleitplanung das Repowering unterstützen sollen. Diesem Grundsatz entspricht die Stadt Eschweiler mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu berücksichtigen. Der Einsatz moderner Windenergieanlagen bringt u.a. Vorteile durch • die Möglichkeit, die Anzahl der bisherigen Anlagen zu verringern, • eine Erhöhung des Beitrags zum Klimaschutz, • eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, • die Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen der Altanlagen, • den Einsatz neuer Technologie bzgl. Schall, Schattenwurf, Rotordrehzahl etc., höhere Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen, eine Entlastung für das Landschaftsbild.	
114	Loevenich, Ursula, Schreiben vom 20.06.2016		
	als Eigentümerin und Bewohnerin des Anwesens Haldenstr. 7 im Ortsteil Weisweiler-Hücheln bin ich unmittelbar von der geplanten Repowering-Maßnahme betroffen. Nach Einsicht der Planungsunterlagen und der im Auftrag des Windparkbetreibers Energiekontor AG erstellen Gutachten habe ich erhebliche Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens. Da die Höhe der Halde Nierchen nicht bzw. nicht angemessen in den Gutachten berücksichtigt wurde und	siehe Stellungnahme Nr. 113	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die Auswirkungen auf mein Anwesen in keiner Weise bedacht wurden, fordere ich vor Erteilung einer Genehmigung, eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung für mein Anwesen. Die Begründung zu meinem Widerspruch finde Sie nachfolgend: 1. <u>Topographie</u> Die Höhe der Anlagen darf 395 m ü. NN erreichen (ca. 220 m Geländehöhe der Halde + 175 m Anlagenhöhe). Mein Anwesen liegt auf ca. 135 m. Damit ergibt sich eine reale Höhendifferenz von 260 m. Ich fordere daher den Prüfradius statt auf 525 m (3 fache Anlagenhöhe) auf mindestens 1000 m auszuweiten. Mein Anwesen hat einen Abstand zur geplanten WEA 1 von ca. 950 m mit unverbautem und direktem Blick auf die WEA 1 und die WEA 2. (Bilder in Stellungnahme eingefügt) 2. <u>Lärm</u> Im schalltechnischen Gutachten ist für die Ortslage Hüheln lediglich ein Messpunkt für die Beurteilung der Geräuschemissionen festgesetzt worden (IO 1; Höhenweg 12a). Dieser Messpunkt ist nicht repräsentativ für die untere Ortslage Hüheln. Insbesondere zeigt das Ergebnis, dass nachts von einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes für die gesamte Ortslage Hüheln ausgegangen werden muss [38 dB(A) statt max. 35 dB(A)]. Dies umso mehr, als für die neuen Anlagen, im Gegensatz zu den bestehenden Anlagen, keine Nachtabschaltung vorgesehen ist. Das schalltechnische Gutachten enthält keine Aussagen zur Infraschallbelastung (Frequenzen < 20 Hertz), die von den geplanten Anlagen ausgehen wird. Ich fordere daher ein neues schalltechnisches Gutachten mit mehreren Messpunkten im Ortsteil Hüheln einschl. einem Messpunkt am Standort Haldenstr. 7, welches zusätzlich eine gutachterliche Aussage zur Infraschallbelastung enthält. Abhängig vom Ergebnis des Gutachters ist eine Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn für alle Messpunkte in reinem Wohngebiet der Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Ansonsten muss die Genehmigung eine Nachtabschaltung der Anlage als Auflage vorschreiben. 3. <u>Schattenwurf</u> Das Schattenwurfgutachten weist lediglich einen Messpunkt aus, der eine räumliche Nähe zur Haldenstr. 7 aufweist (IO 14; Tannenbergsstr. 67). Eine von mir vorgenommene Ortsbegehung hat gezeigt, dass die Situation an diesem Messpunkt nicht vergleichbar mit der am Standort Haldenstr. 7 ist (Tannenbergsstr. 67:		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	hoher und dichter Baumbestand sowie ein dreigeschossiges Gebäude in Richtung Halde Nierchen; es ist nicht nachvollziehbar warum dieser Messpunkt für das Schattenwurfgutachten ausgewählt wurde). Insbesondere zeigt das Ergebnis am Messpunkt IO 14 aber, dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr mit berechneten 57 Stunden pro Jahr um fast 100% überschritten wird! Da ich mich bereits von den bestehenden Anlagen von dem saisonal massiv vorhandenen Schattenwurf belästigt fühle, fordere ich daher ein Schattenwurfgutachten speziell für mein Anwesen Haldenstr. 7. Abhängig vom Ergebnis dieses Gutachtens sind konkrete Auflagen für den Anlagenbetreiber im Falle der Genehmigung zu machen, die sicherstellen, dass die zulässigen Werte (30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag) nicht überschritten werden. 4. <u>Optische Bedrängung</u> Eine optische Bedrängung geht bereits von der vorhandenen Anlage aus, die eine Anlagenhöhe von 87 m bei einem Rotordurchmesser von 54 m aufweist. Die geplante Anlagenhöhe von 175 m für die neue Anlage und einem Rotordurchmesser von 120 m führt mit der mehr als doppelten Höhe und einem mehr als doppelt so großen Rotordurchmesser zu einer massiven optischen Bedrängung. Darüber hinaus müssen die neuen Anlagen mit einer 3 m breiten roten Farbmarkierung in 40 m Höhe gekennzeichnet werden, was ebenfalls massiv zur optischen Bedrängung beiträgt. Die vorliegende Studie zur optischen Bedrängung gibt zwar einen anschaulichen Eindruck von verschiedenen Ortslagen rund um die Halde Nierchen, diese gibt aber keinen Eindruck von der unteren Ortslage Hüheln. Da ich von meinem gesamten Anwesen direkten Blickkontakt auf die WEA 1 und die WEA 1 haben werde, fordere ich daher ein neues Gutachten zur optischen Bedrängung mit mehreren Messpunkten im Ortsteil Hüheln einschl. einem Messpunkt auf meinem Anwesen Haldenstr. 7. 5. <u>Befeuerung</u> Die Nachtbefeuerung der neuen Anlagen soll mit roten Warnleuchten im Dauerlichtbetrieb erfolgen. Dies stellt eine unzumutbare Lichtverschmutzung für alle Bewohner der Ortslage Hüheln dar. Ich fordere daher, die neuen Anlagen nur mit einer radargestützten Ein-/Ausschaltung der roten Warnleuchten zu genehmigen. 6. <u>Landschaftsbild</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Mit einer Höhe der Anlagen von 395 m, bei einem Rotordurchmesser von 120 m, wird das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt. Im Falle der Genehmigung würde dies das höchste Bauwerk im Stadtgebiet Eschweiler und darüber hinaus sein. Lediglich der Sender Donnerberg ist mit 516 m höher als die geplanten neuen Anlagen. Aufgrund seiner filigranen Ausführung prägt er aber bei weitem nicht so deutlich das Landschaftsbild wie eine Windkraftanlage diesen Ausmaßes. Da der Ortsteil Hüheln bereits durch andere „Bauwerke“ und Anlagen (z.B. das Kraftwerk Weisweiler, der Braunkohletagebau Inden, die Autobahn Aachen-Köln, die Eisenbahnlinie Aachen-Köln und Aachen-Düren, die Umgehungsstraße Weisweiler, mehrere andere in Sichtweite liegende Windkraftanlagen) hinsichtlich des Landschaftsbildes enorm negativ belastet ist, fordere ich keinen weiteren Raubbau zuzulassen. Die Lebensqualität der Bewohner darf hier nicht noch mehr sinken. Ich fordere daher, dass eine Genehmigung nur unter der Prämisse erteilt wird, dass die Bauhöhe der neuen Anlagen die Bauhöhe der bestehenden Anlagen nicht überschreitet. <u>7. Tierwelt</u> Die geplanten Anlagen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch wenn das Gutachten zur Artenschutzprüfung davon ausgeht, dass <i>„unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nicht zu erwarten sind“</i>, dürfte bei einem Rotordurchmesser von 120 m ein signifikant höheres Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag von den neuen Anlagen ausgehen als dies bei den bestehenden Anlagen mit kleinerem Rotordurchmesser der Fall ist. Ich fordere daher, dass eine Genehmigung nur unter der Prämisse erteilt wird, dass der Rotordurchmesser der neuen Anlagen den der bestehenden Anlagen nicht überschreitet. <u>8. Wertminderung der Grundstücke und Immobilien</u> Sollte die Genehmigung für den Bau der neuen Anlagen erteilt werden, wird dies zwangsläufig und unmittelbar zu einer Wertminderung der im Umfeld liegenden Grundstücke und Immobilien führen. Ich fordere daher, im Falle einer Genehmigung der neuen Anlagen, eine Ausgleichszahlung für die Wertminderung meines Anwesens Haldenstr. 7. Sollte die Zahlung nicht vom Anlagenbetreiber vorgenommen werden, behalte ich mir vor, ersatzweise die Stadt Eschweiler hierfür in Regress zu nehmen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	9. <u>Nachgelagerte Überwachung der Anlagen</u> Ob die Betreiber der neuen Anlagen die in den Gutachten überwiegen durch Schätzungen ermittelten Werte für Lärm und Schattenwurf im Realbetrieb tatsächlich einhalten, muss sowohl durch Messungen bei Inbetriebnahme als auch regelmäßig danach durch den Betreiber unabhängige Gutachter überprüft werden. Ich fordere daher, eine Genehmigung der neuen Anlagen nur unter der Auflage zu erteilen, dass die Werte für Lärm und Schattenwurf im Realbetrieb regelmäßig durch vom Betreiber unabhängige Gutachter überprüft werden. Insbesondere müssen diese Messungen auch repräsentativ für die Situation auf meinem Anwesen Haldenstr. 7 sein, da ich keine Möglichkeit habe diese Messungen selbst durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen müssen überdies für die Allgemeinheit zugänglich sein. 10. <u>Aktuelle Lage der Energiewirtschaft</u> Wie aus der aktuellen Presse zu entnehmen ist, besteht in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt eine Überkapazität an alternativen Energien. Dies betrifft auch die Windenergie, die in Norddeutschland massiv ausgebaut wurde und immer noch wird. Konträr dazu war kürzlich aus der Lokalpresse zu erfahren, dass alleine in der Verwaltung der Städte Region Aachen derzeit Genehmigungsanträge für 26 neue Windkraftanlagen zur Bearbeitung vorliegen. Ich fordere daher, vor einer Genehmigung der neuen Anlagen zu prüfen, ob ein Repowering in mittelfristiger und in langfristiger Sicht für die Standorte in NRW, insbesondere für den Standort Halde Nierchen, überhaupt noch Sinn macht. Eine klare Positionierung der im Eschweiler Stadtrat vertretenen Parteien für oder gegen die geplante Repowering-Maßnahme der Halde Nierchen und auch bzgl. anderer Windkraftanlagenprojekte im Stadtgebiet Eschweiler läge sicherlich im Interesse aller Bürger. Falls Sie Rückfragen haben, können Sie mich tagsüber unter der Tel.-Nr. XXX oder per E-Mail erreichen (XXX).		
115	Lohmann, Dirk, Schreiben vom 21.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung:	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden. PS: Da ich am Wochenende oft in Heistern bin, fühle ich mich betroffen.		
116	Münstermann + Mathiesen, Familie, Schreiben vom 16.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu • Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd • Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA • Schattenwurf • Windkraftanlagen minder in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert, damit sie die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Interessen ihrer Bürger vertreten. Deshalb sollten sie die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden!		
117	Meisenberg, G., Schreiben vom 20.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
118	Meisenberg, Heinrich und Christa, Schreiben vom 20.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
119	Mertens, Hilde, Schreiben vom 23.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnah-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	men zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
120	Mirza, Benjamin, Schreiben vom 12.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwi-	siehe Stellungnahme Nr.8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ckeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkrafträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
121	Moritz, Klara, Schreiben vom 21.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A)		zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
122	Montag, Eva, Schreiben vom 25.05.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
123	Montag, Hans, Schreiben vom 25.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine er-	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	hebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
124	Müllejans, Christel, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich Müllejans Christel, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Josef-Heinrich-Str. 40, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
125	Müller, Walter, Schreiben vom 15.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
126	Müller-Freyaldenhoven, Anne, Schreiben vom 13.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	men zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
127	Offergeld, Regina, Schreiben vom 23.06.2016		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2)Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4.Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
128	Offergeld, Wolfgang, Schreiben vom 23.06.2016		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohn-	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2)Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis neh-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	men. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4.Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
129	Okienski, Leo, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir Fam. Okienski, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Einfamilienhaus, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
130	Otto, Frank und Ursula, Schreiben vom 21.06.2016		
	Hiermit möchten wir Einspruch gegen die im Repoweringverfahren zu errichtenden Windräder auf der Halde Nierchen einlegen. Dies ist ein unakzeptabler Eingriff in die Landschaft und die Natur, die ich nicht hinnehmen möchte. Begründung 1 Nach § 3, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB werden öffentlich Belange verletzt, da dieses Vorhaben die Landschaft, den Erholungswert der Gegend und die Eigenart der Gegend beeinträchtigt.	Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrängende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben stehen alle genannten Belange entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden.	
	Begründung 2 Infraschall wird emittiert, der die Gesundheit der umliegenden Anwohner negativ beeinflusst. Lt. dem Robert Koch Institut sind hier weitere Studien notwendig. Bei der Anhörung wurde dieses Thema völlig ignoriert. Außerdem geht das schalltechnische Gutachten davon aus, dass nachts eine Überschreitung des zulässigen Höchstwertes stattfindet. Da keine Nachtab-schaltung vorgesehen ist, sehe ich hier erhebliche Probleme.	Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Begründung 3 Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor nach §1 im besiedelten und unbesiedelten Raum zu schützen. Erholungs- und Wohnwert der Landschaft soll so gesichert werden. Die neu geplanten Windräder widersprechen im groben Maß diesem Ansinnen.	Siehe Punkt 1	
	Begründung 4 Wir sind bestrebt, finanziellen Schaden von unserem Eigentum abzuwehren. Der Verkehrswert der den neuen Windrädern umliegenden Grundstücken wird deutlich reduziert, wenn sogenannte Monsterräder errichtet werden. Eventuelle Klagen gegen den Betreiber, der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe behalten wir uns vor.	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
	Begründung 5 Weiterhin möchten wir grundsätzlich wirtschaftliche Bedenken geltend machen. Da durch den forcierten Ausbau der regenerativen Energien die an den Strombörsen vermarktete Energie preismäßig im freien Fall ist, wir aber als Verbraucher die höchsten Strompreise in Europa zahlen, können wir als mündige Bürger einer weiteren Errichtung solcher Windräder nicht zustimmen.	Die Preise an der Strombörse werden derzeit gedrückt, da neben der erneuerbaren Energie auch die konventionellen Energieerzeuger an der Strombörse Strom anbieten. Dies wird sich in der Zukunft mit abschalten weiterer Atom- und Braunkohlekraftwerken ausgleichen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		„Die Energiepreise sind seit 2010 in fast allen Ländern Europas gestiegen. Doch neben dem Preis für die Kilowattstunde gibt es auch erhebliche Unterschiede beim Einkommen, das den Menschen zu Verfügung steht. Haushalte in Dänemark und Deutschland bezahlen mit Abstand die höchsten Preise für Strom, während die Menschen in Bulgarien am wenigsten zahlen. Setzt man die Kosten jedoch in Relation zum Nettoeinkommen, ist Bulgarien der Ort mit dem teuersten Strom, [...]. In Deutschland liegt der Anteil mit 2% nur leicht über dem europäischen Durchschnitt.“ (vgl. http://strom-report.de/strompreise-europa/)	
	Begründung 6 Die Nachtbefeuerung der neuen Anlagen soll im Dauerlichtbetrieb vorgenommen werden. Dies stellt eine unzumutbare Lichtverschmutzung für alle Bewohner in Hüheln dar. Wir fordern eine radarunterstützte Ein-/Ausschaltung der roten Warnleuchten im Falle einer Genehmigung.	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Der-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		zeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
131	Partell, Günther, Schreiben vom 10.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB(A), während der Tagzeit vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
132	Partell, Heike, Schreiben vom 10.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB(A), während der Tagzeit vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
133	Pohl, Dagmar, Schreiben vom 12.06.2016		
	anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB (A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks - verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
134	Pohl, Thekla, Schreiben vom 12.06.2016		
	anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB (A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks - verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
135	Pohl, Werner, Schreiben vom 12.06.2016		
	anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd 2) Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe Süd</u> Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm, als auch die VDI-Richtlinie 2058, einen einzuhaltenden Emissionsrichtwert von 35 dB(A), während der Nachtzeit, sowie von 50 dB (A), während der Tagzeit, vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich für ein solches Grundstück weitere Emissionsmesspunkte mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden Bebauungsplan zu verankern.	Siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Anmerkung: Im bestehenden B-Plan sind diese Werte festgelegt. <u>Zu 2. Lichtemissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks - verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, welche die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkel-Veränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
136	Porschen, Dieter, Schreiben vom 15.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird ein-	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	deutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe trag-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	bare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
137	Porschen, Karin, Schreiben vom 15.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. - Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig - Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
138	Peiter, Evi, Schreiben vom 21.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
139	Peiter, Jürgen, Schreiben vom 21.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden.	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60 dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
140	Pfeiffer, Maximilian, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgetragenen Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 B 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Gerichtsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (OVG Münster 8 A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte : 35 dB(A) Nacht und 59 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigten im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
141	Pelzer, Hilde und Peter, Schreiben vom 21.06.2016		
	nachstehend erhalten Sie unsere Liste von Einwänden/Änderungsanträgen zum Repowering Halde Nierchen. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen des Offenlegungsverfahrens. Da u.E. an diversen Stellen Nachbesserungen der Gutachten erforderlich sind, beantragen wir hiermit diese Nachbesserung und eine erneute Offenlegung bzw. eine entsprechende Verlängerung der Offenlegungsfrist. Die Information der betroffenen Bürger sollte durch frühzeitige Anzeige erfolgen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Als betroffene Anwohner möchten wir uns hier ausdrücklich an die verantwortlichen Kommunalpolitiker in Person unseres/r Bürgermeister wenden. Wir wohnen in Langerwehe Hülsenbergstraße und sind heute und zukünftig betroffene Anwohner durch die Winderzeugungsanlagen. Wir haben bereits im Rahmen der Bürgerbeteiligung 2014 unsere Bedenken bei der Gemeinde Langerwehe schriftlich hinterlegt. Sowohl in 2014 als auch in der Veranstaltung in der Festhalle in Weisweiler am 12.05.2016 wurde uns von H. Göbbels und H. Gödde versichert, dass dem Antrag der Fa. Energiekontor auf ein Repowering nur stattgegeben werde, wenn dies keine Verschlechterung für die Bürger zur Folge habe! Die vorliegenden Gutachten beweisen, dass dies nicht der Fall ist. Dies bedeutet für uns: Herr Gödde, Herr Göbbels, Sie sind im Sinne Ihrer Bürger in der Verantwortung, eine Genehmigung des Repowering in der beantragten Form zu unterbinden! Anlage: Liste Einwendungen/ Änderungs-/ Erweiterungsanträge <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan</u> Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die WEAs ist die Baugrenze für die einzelnen Anlagen mit einem Bebauungsplan Kreis eingezeichnet, der die maximal vom Rotor zu tangierende Fläche eingrenzt. Für die WEA 4N auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe ist die Fläche nicht ausreichend; der "Kreis" wurde seitlich mehrfach beschnitten. Demzufolge ist die Errichtung der WEA im Rahmen der für die Bebauung zulässigen Fläche nicht möglich. Forderung: Die WEA auf Langerweher Gebiet darf in dieser Größe nicht gebaut genehmigt werden. Der Betreiber muss aufgefordert werden, eine andere, kleinere WEA zu planen, die für die vorhandene Fläche zulässig ist.		
	<u>Schall</u> Bei den im Schallgutachten berechneten Werten (Tabelle 7) für die Immissionsorte IO 1 und IO 2 werden die gesetzlich zulässigen Werte deutlich überschritten! Ist-Situation: Nachts werden lediglich die WEA 3A bis 5A (s. Bebauungsplan) betrieben, alle anderen Anlagen sind abgeschaltet, also keine Immissionen. Tagsüber sind alle neun bestehenden WEA in Betrieb. Geplant: Nachtbetrieb aller 4 Neu-Anlagen mit folgenden Werten: In der Tabelle 8 aus dem Schallgutachten, werden Rechenwerte der Altanlagen	In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schallsituation an IO1 und IO2, die an die Bahnstrecke Köln-Aachen angrenzen, durch das ge-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	den Rechenwerten für die Neuanlagen gegenübergestellt. Hierbei wird die tatsächliche Situation vor Ort (Abschaltung der Anlagen im Nachtbetrieb) ignoriert. Es kommt also nachts nicht nur zu einer rechnerischen Verschlechterung (an den rotmarkierten Beurteilungspunkten) sondern in allen Fällen zu einer „absoluten“ Verschlechterung! Unsere Forderung: Um eine Verschlechterung der Bürger sicherzustellen, ist im Falle eines Repowerings der Betreiber mit folgender Auflage zu versehen, • Auch die neuen Anlagen sind im Nachtbetrieb abzuschalten. Dies ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. • Für die Punkte an denen es im Tagbetrieb zu rechnerischen Überschreitungen der zulässigen Werte kommt, darf für die betroffenen WEAs keine Genehmigung erteilt werden bzw. es ist zu prüfen, welche alternativen Anlagen zum Einsatz kommen können, mit denen die Grenzwerte eingehalten werden können und es zu keiner Verschlechterung der Ist-Situation kommt.	plante Repowering sowohl tags als auch nachts erheblich verbessert, siehe auch Tabelle 8 des Schallgutachtens. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus sachverständiger Sicht das Vorhaben schalltechnisch genehmigungsfähig ist.	
	<u>Messpunkt im „Reinen Wohngebiet“</u> Lt. Urteil OVG Münster (78 956/98) und OVG Münster (8 A2016/11) liegt unser Grundstück in Langerwehe im ungeplanten Innenbereich in einem Gebiet, dass nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem "reinen Wohngebiet" entspricht. Hierfür sehen die Richtlinien (TA Lärm und VDI Richtlinie 2058) einzuhalten Immissionsrichtwerte von 35 dbA nachts und 50 dB (A) tagsüber vor. Mein Grundstück ist von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben und daher gelten hier diese Richtwerte. Unsere Forderung: • Für das "reine Wohngebiet" Langerwehe Süd sind weitere Messpunkte erforderlich. • Für das "reine Wohngebiet" in Langerwehe Süd sind die Immissionsrichtwerte von max. 35 nachts und max. 50 tagsüber im Bebauungsplan verbindlich festzuschreiben.	Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. An den Immissionsarten IO 1 und IO 2 ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sach-verhalt: Für den Bereich um IO 1 und IO 2 existiert kein Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Jedoch grenzt dieser Bereich an die benachbarte Bahnstrecke Köln-Aachen und an den Außenbereich. Gemäß den vorliegenden Prognosedaten der Deutschen Bahn AG für die Strecke 2600 Abschnitt Eschweiler ergeben sich durch den Zugverkehr nachts im Randbereich der Wohnbebauung Beurteilungspegel zwischen 74 dB (A) und 76 dB(A), somit entspricht die vorgefundene schalltechnische Situation nicht dem für die vorhandene Nutzung (WR) festgelegten Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts bzw. Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB (A) nachts (Verkehrslärm). Das Wohnen im Außenbereich unterliegt einem verminderten Schutzanspruch, als Bereiche im Innenbereich. Im Außenbereich sind andere Nutzungen als die Wohnnutzung privilegiert (z.B. landwirtschaftliche oder Windenergie-Nutzung) und entsprechend sind diese und auch die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen zu einem größeren Maß den Anwohnern zuzumuten. Auch die Randlage eines Wohngebiets zum Außenbereich kann als einschränkend auf die Schutzwürdigkeit eines Wohngebiets gewertet werden. Hier kann ein Zwischenwert zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich gebildet werden, um der Nähe zum Außenbereich gerecht zu werden. Dies findet sich in der aktuellen Rechtsprechung, die mehrfach diesen Standpunkt vertreten hat (vgl. Urteile	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		OVG NRW 7 B 1339/99, OVG Lüneburg 9 ME 128/03 und VG Hessen 9 A 1482/12.Z). Gemäß NR. 6.7 TA Lärm wird hierbei kein unmittelbares Aneinandergrenzen unterschiedlicher Nutzungen verlangt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann für diesen Bereich um IO 1 und IO2 aufgrund der Gemengelage sowie des Sonderfalls der hohen Verkehrsbelastung auch ein ab-weichender Immissionsrichtwert festgelegt werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	Schattenwurf Aufgrund der Höhe der neuen WEAs in Kombination mit den topographischen Gegebenheiten ist ein erheblich größeres Gebiet und somit deutlich mehr Anwohner von der Beschattung betroffen als bisher. Die in Anlage 2 vorgelegte Shadowkarte zeigt nur den Bereich, in dem die Messwerte die zulässigen 30 Minuten /Tag bei maximal 30 Stunden /a überschreiten. Die außerhalb dieser Zone liegenden Gebiete werden ebenfalls vom Schattenwurf der Anlage betroffen sein und oftmals auch Gebiete, die vorher überhaupt nicht vom Schattenwurf betroffen waren. Gebiete, die in der jetzigen Situation auf 0 Schattenwurf Minuten kamen und jetzt bei 1 - 29:59/Tag werden nicht berücksichtigt. Diesen Standorten hilft auch die Abschaltung einer Anlage nach 30 Minuten nicht, denn momentan kennen Sie die Problematik des Schattenwurfs überhaupt nicht. Dies betrifft eine Vielzahl von Bürgern! Für die im Bereich der Shadowkarte berechneten Punkte kommt es an allen Beurteilungspunkten zu einer Überschreitung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte z.T. bis zu 350%. Es ist davon auszugehen, dass es hier gegenüber der Ist-Situation an vielen Punkten zu einer massiven Verschlechterung kommt. Für die Bürger ist dies jedoch nicht ersichtlich, da im Gutachten Vergleichstabellen ist-Situation/Plan	Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vor-habenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (E-Eschweiler)	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	fehlen. Im Gutachten empfohlen ist eine bedarfsgesteuerte Abschaltung der Anlagen zur Einhaltung der 30-Minuten Grenze pro Wohnhaus. Im Gutachten wurden die Beurteilungspunkte mit draußen 2m Höhe, drinnen Fenstermitte festgelegt. Uns ist unverständlich, wie man auf dieser Vorgabe beruhend eine bedarfsgerechte Abschaltung so hinbekommen kann, dass ein Eigentümer für die Gesamtheit des von ihm zu nutzenden Eigentums maximal 30 Minuten belastet wird. Hier kann es sich ja um unterschiedlichste Räume/Bereiche des Grundstücks handeln. • Bedarfsorientierte Abschaltung der WEAs zu Einhaltung der Grenzwerte für den Schattenwurf ist für den Anlagenbetreiber verbindlich vorzuschreiben und im Bauplan festzuschreiben. • Das Gutachten ist nachzubessern; eine Vergleichstabelle mit den Ist- und Planwerten ist vorzulegen und dies ist durch eine erneute Offenlegung/entsprechende Fristverlängerung mit Bekanntmachung publik zu machen. • Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich um eine Verschlechterung für die Bürger handelt, weil die Anzahl der Betroffenen steigt und die Belastung der Einzelnen zunimmt. Die Anlage ist daher in der beantragten Höhe mit den Zielen des Repowering nicht vereinbar und die Genehmigung abzulehnen!	überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	<u>Befeuerung</u> <u>Ist-Situation:</u> keine Befeuerung <u>Plan:</u> Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine Befeuerung der Anlagen erforderlich. Der Betreiber sieht eine permanente Befeuerung vor. Technisch möglich ist eine bedarfsgesteuerte Befeuerung, d.h. die Blinklichter werden nur aktiviert, wenn der installierte Radar ein sich näherndes Flugobjekt erfasst. Diese Art der Befeuerung verursacht Kosten für den Betreiber, stellt aber eine erhebliche Entlastung für die betroffenen Bürger dar. Das permanente Blinken in den Abend- und Nachtstunden stört auch in geschlossenen Räumen, deren Fenster (insbesondere in den Schlafräumen) in Richtung dieser Anlagen liegen. <u>Unsere Forderung:</u> • Die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung ist für den Betreiber im Rahmen der Genehmigung verpflichtend vorzuschreiben.	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht- Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeizie-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		hendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	<u>Bedrängende Wirkung</u> Im Gutachten für die bedrängende Wirkung wurden die Anlagen in Ihrer Höhe ohne Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten beurteilt. Dies emp-	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine op-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	finden wir als extrem realitätsfern. Unsere Forderung: • Nachbesserung des Gutachtens unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (Höhenunterschiede) und erneute Offenlegung.	tisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	<u>Infraschall</u> Eine Beurteilung der Auswirkungen des Infraschalls im Rahmen von Gutachten für das Repowering fehlt. Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall wird derzeit stark diskutiert. Es liegen weltweit ernst zu nehmende Untersuchungsergebnisse vor, die gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall bestätigen. Auch das Umweltbundesamt (UBA) fordert die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall weiter zu erforschen. Zur Untersuchung des UBA ein Auszug eines Artikels aus "Die Welt" vom 2.3.2015: "Dass die bislang für Windkraftanlagen geltenden Emissions-Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA keinen Zweifel. Weil Windkraftanlagen immer höher und leistungstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden, und dies müsse dann auch den Infraschallbereich miteinschließen, fordert der Akustik-Experte Detlef Krahe, der die UBA-Studie federführend leitete: "Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. " Man könne deshalb "nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne,	Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallemissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	große Anlagen übertragbar ist." Dies bedeutet: Die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt! In Dänemark ist aufgrund der Infraschall-Untersuchungen der Bau weiterer Onshore Windanlagen nahezu vollständig eingestellt worden. Auch in Deutschland (Bayern) wurde mit der Verabschiedung des „10H“ Gesetzes festgelegt, dass WEA den 10-fachen Abstand ihrer Höhe zur nächsten Wohnsiedlung haben müssen. Im Falle der geplanten Anlagen wären das ohne Berücksichtigung der Haldenhöhe 1700 m, ansonsten sogar 2400 m. In gleicher Weise fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infraschallwirkungen soll sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbebauungen erforderlich sein. Unsere Forderung: • Die Auswirkungen des Infraschalls sollen berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob das geplante Repowering mit den zugrundeliegenden Abstandswerten der WEAs überhaupt genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Gutachten ist einzuholen.	Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
	<u>Unterlassene Behördenbeteiligung</u> Punkt 8.2.12 des Windenergieerlasses NRW besagt: "In Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist der Geologische Dienst NRW diesbezüglich in einem Umkreis von 10 km um die auf der Internetseite des Geologischen angegebenen Standorte der Erdbebenmessstationen zwingend zu beteiligen (http://www.gd.nrw.de/gg_erdbebenstationsnetz.htm) Die Erdbebenmessstation Großhau liegt weniger als 10 km von der Halde Nierchen entfernt. Unsere Forderung: • Es soll eine Stellungnahme beim Geologischen Dienst NRW eingeholt werden, inwieweit die von den Windrädern ausgehenden Erschütterungen die Messergebnisse verfälschen und Stationen im schlimmsten Fall gar unbrauchbar machen könnten. Das Ergebnis der Stellungnahme ist bei der Überprüfung des Antrags entsprechend zu berücksichtigen.	Der Geologische Dienst wurde beteiligt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Abnahmemessung</u> Die geplanten Anlagen überschreiten schon in den Planwerten sowohl die gesetzlich zulässigen Grenzwerte der Lärmimmissionen als auch die zulässigen Zeiten der Schattenauswirkungen deutlich. Daher muss der Antragsteller, sofern es zum Bau der Anlagen kommt, Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen (bedarfsorientierte Abschaltung). Unsere Forderung: • Um zu vermeiden, dass es bei Bau der Anlagen zu einer Umkehrung der Beweispflicht kommt, spricht die Bürger Messungen durchführen lassen müssen, um dem Betreiber die Nicht-Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen, sollten Abnahmemessungen auf Kosten des Betreibers vertraglich verbindlich vorgeschrieben werden. D.h. Messungen sollen auf Kosten des Betreibers durch ein qualifiziertes, unabhängiges von der Gemeinde auszuwählendes und zu beauftragendes Unternehmen durchgeführt werden. • Bei der Planung wurden z.T. gegenüber der Altanlage verbesserte Werte prognostiziert. Sollten die nach Inbetriebnahme der Anlage ermittelten tatsächlichen Werte hiervon negativ abweichen, muss der Betreiber verpflichtet werden, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass diese Werte eingehalten werden, da sie Grundlage für die Antragsbewilligung waren. Gleiches gilt, wenn es dem Betreiber nicht gelungen ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in betroffenen Zonen die Überschreitung der gesetzlich zulässigen Werte zu vermeiden.	Im Bebauungsplan können Abnahmemessungen mangels Festsetzungsgrundlage nicht festgesetzt werden. Im Genehmigungsverfahren entscheidet die Immissionsschutzbehörde über die Festlegung von Abnahmemessungen als Nebenbestimmung zur Genehmigung.	
	<u>Grundsätzliche Ziele des Repowering</u> Im Erlass des Landes NRW für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 wurde folgendes festgelegt: Punkt 4.9: "Für das Repowering gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen". Punkt 5.1.1: "Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Immissionsschutzrecht beginnt bereits an der Schwelle zur erheblichen Belästigung (§3 Abs.1 BImSchG) und damit vor dem Eintritt von Gesundheitsgefahren. Das Immissionsschutzrecht geht damit über den Schutz der Gesundheitsgefahr hinaus. Es hat auch das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen und damit die Abwehr von Belästigungen zum Ziel". 5.2.1.2 Repowering in durch Lärm vorbelasteten Gebieten: Unter Repowering wird all-	<u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u> Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrückende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeiti-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gemein der Austausch alter Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen verstanden (vgl. Nr.4.9). Zielsetzung des Repowerings in durch Lärm vorbelasteten Gebieten muss sein, dass durch ein schrittweises Repowering letztendlich die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr.6 der TA Lärm erreicht wird. Es darf keine Verfestigung oder Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation erfolgen. Fazit: In den o.a. Punkten haben wir ausgeführt, dass es durch das Repowering in allen relevanten Bereichen (Schall, Schattenwurf, Befeuerung, optische Bedrängung) nachweislich und auch durch die Gutachten bestätigt zu einer Verschlechterung der Ist-Situation kommt. Es sind mehr Bürger als bisher negativ betroffen und bei den schon betroffenen Bürgern nimmt der Grad der Belastung z.t. drastisch zu. Unsere Forderung: • Die Genehmigung des Repowering obliegt den Gemeinden. Wir fordern, dass die Kommunen im Sinne der betroffenen Bürger die Genehmigung des Repowering in der jetzt von Energiekontor beantragten Form ablehnen! • Repowering sollte grundsätzlich befürwortet werden. Die Gemeinden sollten daher den Betreiber auffordern, alternative Repoweringmaßnahmen vorzuschlagen z. B. mit einer niedrigeren Anlagenhöhe und verbesserter Effizienz, die zu keiner Mehrbelastung der Bürger führen.	gen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden. Speziell der Tabelle 8 im erstellten Schallgutachten in zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständiger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Repowering wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und ist nicht Teil des Bauleitverfahrens.	
142	Quaden, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>1. Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>2. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinem Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Rei-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 B 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Gerichtsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (OVG Münster 8 A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Weite ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte 35 dB(A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigten im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
143	Radwitz, Jürgen, Schreiben vom 14.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Aus o.g. Gründen widerspreche ich dem Repowering Halde Nierchen.		
144	Radwitz, Lucia, Schreiben vom 20.06.2016		
	auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier 170 Meter hohe Windräder zu ersetzen. Dies ist ein wesentlich größerer Eingriff in unsere Natur als die vorhandenen alten. Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt: Widerspruch 1 Öffentliche Belange werden nach § 35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts – und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser riesigen Windräder zerstört! Da wir schon seit 1998 ungewollt mit den alten Windrädern leben müssen, dürfte es an der Zeit sein, die Bürger zu entlasten und nicht noch höhere Windräder aufzustellen. Widerspruch 2 Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im	siehe Stellungnahme Nr. 8 + Widerspruch 7-10	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3 1. Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da sich die Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! 2. Die Kennziffer der Krankenkassen für die Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Infraschall verursacht von Windkraftanlagen ist: ICD-10-GM2010-CODE T75.2. (Schwindel durch Infraschall als behandlungsbedürftige Krankheit). Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln (DIMDI) hat die Vergabe des ICD-Codes (www.dimdi.de) vorgenommen. Laut Weltweite Untersuchungen an Windkraftstandorten, konnte eine Zunahme der Krankenquote durch Infraschall von bis zu 30 % der Bevölkerung festgestellt werden. Im Norden Deutschlands werden immer mehr Klagen diesbezüglich anhängig. Widerspruch 4 Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche, und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist in Hühnern der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, dass es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch!! Unsere holländischen Nachbarn und Dänemark, haben diesbezüglich über 1000 Messungen innerhalb eines Jahres, verteilt über Tages- und Nachtzeiten, mit unterschiedlichen Abständen durchgeführt. Da wir ein Europa sind, könnte man diese mit einfließen lassen und braucht sie nicht neu zu erstellen. Widerspruch 5 Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemei-	Widerspruch 7 Die Standfestigkeit wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgeprüft und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der geologische Dienst wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Widerspruch 8 Das Artenschutzgutachten wurde von dem erfahrenen Gutachter Büro für Ökologie & Landschaftsplanung erstellt. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für alle Fledermausarten sowie Vogelarten unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Außerdem wurden umfassende Brut- und Zugvogelkartierungen, durchgeführt. Windkraftsensible Vogelarten kommen im Vorhabengebiet nur als Gastvogel vor und <u>nicht</u> als Brutvogel.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementares MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6 Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen, für viele Bürger als „Monsterwindräder“ wahrgenommenen Windräder auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind! Widerspruch 7 Halde Nierchen ist ein aufgeschüttetes Gebiet. Die Erdbeben- und Rutschgefahr durch die neue geplante Windkraftanlagen ist unkalkulierbar. Dazu ist es auch ein Waldgebiet, wo durch die Windräder die Gefahr des Waldbrandes ausgeht. Ist die Erdbebensicherheit per geologisches Gutachten untersucht worden? Widerspruch 8 Das Umweltgutachten weist erhebliche Mängel und Lücken auf und gilt daher als unzulässig. Zum Bsp.: wurde der Schwarzstorch, der Rotmilan, die verschiedene Fledermausarten und die Flugroute der Wildgänse nicht berücksichtigt. Ferner wird die Vogelflugbeeinträchtigung durch Rotationsgeschwindigkeit bis zu 300 km/h an den Blattspitzen nicht berücksichtigt. Quelle: http://www.mdr.de/tv/programm/video-24848_zc-12tce4ab_zs-6102e94c.html Widerspruch 9 Wirbelschleppen Quelle: http://www.mdr.de/tv/programm/vidco-24848_zc-12fce4ab_zs-6102c94c.html Quelle http://rulkultour.de/der-tornado-derenergiewende-Wirbelschleppen Durch die doppelte Höhe der Windräder und größere Rotoren, wird auch die Umfangsgeschwindigkeit der Rotorblattspitzen sehr groß, dadurch können wesentlich größere Wirbelschleppen entstehen. Die Rotorblattspitzen können eine Geschwindigkeit bis zu 300 km/h erreichen. Das ist vergleichbar mit dem Start oder der Landung von Flugzeugen.	Widerspruch 9 Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (12.11.2013) werden pauschale Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermaus umgesetzt. Von den pauschalen Abschaltzeiten kann nur abgewichen werden, wenn ein zwei jähriges Gondelmonitoring aufzeigt, dass von den Abschaltzeiten abgewichen werden kann. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für alle Vogelarten sowie Fledermäuse gemäß dem Artenschutzguten vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung ausgeschlossen werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	1. Dies hat zur Folge, dass Vögel und Fledermäuse, es zwar schaffen den sichtbaren Rädern auszuweichen, sich aber nicht den Schleppen entziehen können. 2. Die enormen Auswirkungen von Luftverwirbelungen lassen sich in der Nähe von Flughäfen an Häusern beobachten. Angrenzende Wanderwege, Wälder, Agrarflächen, Straßen wären nicht mehr sicher. Daher geht von den neuen Windrädern eine Gefahr für unsere Häuser und Umfeld aus, die durch die zusätzliche Höhe der Halde Nierchen noch verstärkt wird. 3. Durch die Anordnung der Windräder auf Halde Nierchen, ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Räder einen Wirkungsgradverlust bis zu 33 % haben. Für diese Auswirkungen liegen bereits Untersuchungsergebnisse vor. Das heißt, dass die neuen Anlagen durch Ihre Höhe keinen Mehrgewinn gegenüber den alten Anlagen, an MW bringen würden. Berechnung : 9 Anlagen X 1 MW = 9 MW 4 Anlagen x 2,5 MW = 10 MW, abzüglich 2 Anlagen mit 2,5 MW = 5 MW - Sagen wir 25 % = 3.75 MW. Das wären Gesamt 5 MW + 3,75 MW = 8.75 MW durchschnittlicher Ertrag Widerspruch 10 Als Bürgerin des Stadtteils Hüheln fühle ich mich als Mensch 2. Klasse, da Sie für Fronhoven einen Abstand von 1000 Meter einhalten und diese bei uns weit unterschreiten. Die Anlagen wurden 1998 gebaut, zu diesem Zeitpunkt gab es andere Kriterien gegenüber Heute. Alte Fehler bitte ich nach heutigen Wissen, nicht mehr zu wiederholen und uns anderen Stadtteilen gleichzusetzten.	Widerspruch 10 Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.11 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
145	Reinartz, Jörg und Sigried, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Ehepaar Reinartz, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 39, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
146	Ripphausen, Hilde, Schreiben vom 17.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
147	Ripphausen, Josef, Schreiben vom 17.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks –	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
148	Roschei, Carola, Schreiben vom 17.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
149	Roschei, Karl, Schreiben vom 17.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten.		genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
150	Römer, Doris, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
151	Römer, Helmut, Schreiben vom 23.06.2016		
	Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirt-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur.		
152	Römer, Sven, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. 3. Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
153	Rutkiewicz, Claus, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unse-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	rem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
154	Rutkiewicz, Marlene, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
155	Ruschitzka, Dr. Christoph, Schreiben vom 19.06.2016		
	hiermit erhebe ich Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Repowering Halde Nierchen – und widerspreche den teilweise falschen Behauptungen und Schlussfolgerungen der Gutachter entschieden! Einzelne Gutachter schei-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen nur solche Kriterien und Aspekte zu berücksichtigen, die im Sinne des vorliegenden Bebauungsplans und damit auch im Sinne ihres Auftraggebers, der Energiekontor AG, sind. Negative Aspekte des Repowerings werden bagatellisiert oder einfach ignoriert. So werden als Beleg Gerichtsurteile zitiert, jüngere Gerichtsurteile mit gegenteiligem Urteil jedoch nicht einmal erwähnt. Dies erläutere ich nachfolgend ausführlich. a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Halde Nierchen Im Gegensatz zur Stadt Eschweiler unterscheidet der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Langerwehe zwischen den Sondergebieten • SO L/WEA: Sondergebiet für die Landwirtschaft und für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, • SO L: Sondergebiet für die Landwirtschaft In der grafischen Darstellung des Planes ist zu ersehen, dass eine gepunktete, kreisförmige Linie die Trennung zwischen SO L/WEA und SO L markiert (siehe Grafik im Originaldokument). Durch die kreisförmigen Linien scheinen Abstandsflächen markiert worden zu sein, die einzuhalten und für Windkraftanlagen nicht zulässig bzw. ungeeignet sind. Seltsam ist jedoch, dass diese Abstandsflächen an der Grenze zum Stadtgebiet Eschweiler enden (siehe Grafik 2 im Originaldokument). Würde die Stadt Eschweiler dieselben Kriterien anwenden wie die Gemeinde Langerwehe, so stünde die WEA 1N im Gebiet SO L, bei dem eine Nutzung der Windkraft nicht erlaubt ist (siehe Grafik 3 im Originaldokument): Fazit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Halde Nierchen: Da der notwendige Schutz von Mensch und Natur vor den Emissionen der Windkraft nicht vor unnatürlichen Stadtgrenzen halt macht und folglich in der Projektbeurteilung grenzüberschreitend berücksichtigt werden muss, fordere ich die Stadt Eschweiler auf, zum Wohle und Schutz der Bevölkerung in Eschweiler und Langerwehe dieselben Kriterien wie die Gemeinde Langerwehe anzuwenden! Dies wird zusätzlich durch das Gutachten zur visuellen Auswirkung auf das Gut Merberich bestätigt. Hier fordert der Gutachter den Verzicht auf die Aufstellung	<u>Sachverständiger / Gutachter</u> Unter einem Sachverständigen / Gutachter versteht man eine natürliche Person, der eine explizite Sachkunde sowie ein überdurchschnittliches Wissen sowie die nötige Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet zugesprochen wird. Die Hauptaufgabe eines Sachverständigen / Gutachters ist es, fachlich qualifizierte Gutachten auf dem Gebiet zu erstellen, auf dem er über das nötige ausgewiesene Fachwissen verfügt. Es obliegt den entsprechend zuständigen Fach- bzw. Genehmigungsbehörden, das Gutachten zu bestätigen. Infolgedessen ist es nicht von Belang, wer das Gutachten beauftragt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der geplanten Windenergieanlage im Osten von Halde Nierchen, also der WEA 1N!	Alle relevanten Umweltauswirkungen werden gutachterlich untersucht. Zur Vermeidung gesundheitlicher Auswirkungen existieren Grenzwerte bzgl. der Schall- und Schattenwurfeinwirkungen, die durch die Planung eingehalten werden. Die vorliegenden Gutachten weisen nach, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. In dem Umweltbericht werden die Aussagen der Gutachten in einer Gesamtschau nochmals dargestellt und die Auswirkungen auf den Menschen und auf die anderen Schutzgüter wie das Schutzgut Tiere verständlich dargelegt. Aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung ist das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen.	
	b) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering im Windpark „Halde-Nierchen“ Der Begleitplan basiert vollständig auf einem mittlerweile 30 Jahre alten Verfahren nach Adam, Nohl & Valentin (1986). Für die Beurteilung der Auswirkungen wurde das 23 Jahre alte Bewertungsverfahren nach Nohl (1993) verwendet. Damit beruft sich das Gutachten letztlich vollständig auf den Arbeiten und Veröffentlichungen von Prof. Dr. Werner Nohl, der Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung München. Dabei ist wohl dem Gutachter Hartmut Fehr offensichtlich „entgangen“, dass der Prof. Dr. Nohl genau dieses Gutachten bzw. Verfahren von 1993 selbst infrage stellt und in weiten Teilen als veraltet und für heutige übergroße WEA als ungeeignet darstellt! (siehe http://www.skiaudit.info/media/files/landschaftsbildtagung/nohl.pdf) In seinem Referat „Ist das Landschaftsbild messbar und bewertbar? – Bestandsaufnahme und Ausblick“ schildert Prof. Dr. W. Nohl sehr anschaulich und gut nachvollziehbar, dass sein Gutachten von 1993 nicht mehr zeitgemäß ist und von der Energiewirtschaft gerne zu ihren Zwecken missbraucht und teilweise bewusst verfälscht wird. Prof. Nohl macht dies an folgenden Punkten fest: - Als das Verfahren von ihm Anfang der 1990er Jahre entwickelt wurde war die		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Gesamtbeeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe noch sehr gering. Diese waren meist 50-60m hoch und nur in Einzelfällen 70m. Masthöhen von 180m waren damals „jenseits der Vorstellung“. Nohl schlussfolgert darum: <i>„Bei derart hohen Eingriffsobjekten, die sich mit 6-facher Höhe über die Wälder und Siedlungen erheben, ist die Vorstellung, mit Kompensationsmaßnahmen solche Eingriffe ausgleichen zu können, schlicht sinnlos. Auch kann mit landschaftspflegerischen Maßnahmen kein gleichwertiger Ersatz herbeigezaubert werden. Wie viel auch immer kompensiert wird, die ästhetische Beeinträchtigung eines 180 m hohen Mastes ist – insbesondere in seiner Fernwirkung – nicht aufzuheben. Alles Kompensieren hat nur noch vorgetäuschte aber keine tatsächliche Wirkung mehr.“</i> - Zweitens weist Nohl darauf hin, dass es zum Zeitpunkt seines Gutachtens noch keine politische Privilegierung von Windkraftanlagen gab. Dieser Privilegierung wird die <i>„Grundsatznorm des Naturschutzes, nämlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und in Verantwortung für die künftigen Generationen zu sichern, bedingungslos geopfert.“</i> - Die größten Gefahren des Verfahrens sieht Prof. Nohl darin, dass durch subjektive Bewertung das Ergebnis seines Verfahrens fast beliebig verfälscht werden kann und leider auch häufig wird. So schreibt Nohl in seiner Veröffentlichung von 2010 [s.o.]: <i>„ ..., dass auch Landschaftsplaner Skalenwerte bewusst manipulieren, haben wir zum Zeitpunkt der Entwicklung des Instruments – naiverweise – nicht für möglich gehalten. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass zunehmend sogar „rückwärts“ gerechnet wird. Der Vorhabensträger legt dem Planer gegenüber fest, wie hoch seines Erachtens die Kompensation in EURO höchstens ausfallen darf, und dann werden die Skalenwerte so ausgesucht, dass im Endeffekt die vorgegebene Geldsumme nicht überschritten wird. Da ein Bearbeiter kaum mit einem weiteren Auftrag rechnen kann, wenn er seinen Auftraggeber in dieser Hinsicht arg enttäuscht, ist kaum jemand gegen derartige Manipulationen immun.“</i> - Abschließend schlägt Prof. W. Nohl detailliert eine Überarbeitung des Verfahrens im Hinblick auf o Verbesserte Manipulationsmöglichkeiten		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	o Verbesserte Eingriffsbeschreibung o Stärkere Orientierung an tatsächlichen Beeinträchtigungen ▪ Maßstabsverluste ▪ Eigenartsverluste ▪ Technische Überfremdung ▪ Belastungen der Weitsicht ▪ Strukturbrüche ▪ Horizontverschmutzungen ▪ Sichtverriegelungen ▪ Rotorbewegungen ▪ Verlust der Stille ▪ Störungen der Nachtlandschaft vor. Leider werden all diese Punkte, die gerade auch im Hinblick auf die Halde Nierchen erhebliche negative Auswirkungen haben im Landschaftsplanerischen Begleitplan nicht berücksichtigt - im Gegenteil! Zwar spricht Fehr auf Seite 18 davon, dass es „durch die Erhöhung der WEA zu einer Mehrbelastung im Vergleich zum jetzigen Zustand“ kommt, rechnet sich diese aber durch größtenteils nicht nachvollziehbare, subjektiv festgelegte Bewertungen (Stufenwerte) herunter. Man bekommt den Eindruck, dass der Status Quo teilweise bewusst schlecht bewertet sein könnte, um die nochmalige Verschlechterung der höheren WEAs zu marginalisieren und so die erforderlichen Kompensationsflächen klein zu halten. Ferner bewertet Fehl in den verschiedenen Tabellen die Kriterien „Vielfalt“ und „Naturnähe“ mit dem Faktor „1“ und die Eigenart bzw. den Eigenartserhalt mit dem Faktor „2“. Dagegen gibt Nohl selbst gibt in [„Ist das Landschaftsbild messbar und bewertbar? – Bestandsaufnahme und Ausblick“ (siehe http://www.skiaudit.info/media/files/landschaftsbildtagung/nohl.pdf)] für diese Kriterien die Gewichtungsfaktoren (2, 2, 3) an, gewichtet diese Punkte also wesentlich stärker! Auf den Webseiten der Stadt Eschweiler heißt es zu den Erholungsgebieten: „Besonders im Süden der Stadt, an den Ausläufern von Eifel und Hohem Venn,		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<i>sind Wald und freie Landschaft bestens zum Erholen geeignet.“ später heißt es: „Mit dem Propsteier Wald, dem Stadtwald und dem Bovenberger Wald und Halde Nierchen sind die größten zusammenhängenden Waldflächen innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Hinzu kommt noch das Landschaftsschutzgebiet Indetal zwischen Stolberg und Weisweiler in acht Teilabschnitten sowie mehrere kleinere Schutzgebiete im südlichen bis westlichen Stadtgebiet, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes bzw. ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung in Landschaftsplänen festgesetzt wurden.“</i> Genau diese Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die größten zusammenhängenden Waldgebiete innerhalb von Eschweiler wird durch die neu geplanten extrem hohen, dominanten und bedrohlichen neuen WEA endgültig zerstört werden. Tatsächlich wird der Nord-Osten Eschweilers bereits heute durch das Kraftwerk Weisweiler erschreckend dominiert. Nun soll auch noch der Süd-Osten von Eschweiler nachhaltig und in deutlich verschärfter Form zerstört werden! Die Fotosimulationen im Anhang der Studie zur optisch bedrängenden Wirkung zeigen in erschreckender Deutlichkeit die extrem dominante Wirkung der geplanten WEAs für die angrenzenden Bürger! Während die bisherigen WEAs in den Fotos teilweise kaum wahrnehmbar sind, dominieren die geplanten Anlagen das Landschaftsbild total. Die viel zu niedrig angesetzten Faktoren des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigen diese Wirkung in viel zu geringem Umfang! Die Befürchtungen von Prof. Dr. Nohl zum Missbrauch seiner Studie sind damit klar gegeben. Fazit zum Landschaftspflegerischen Begleitplan: Dieser Plan basiert auf zwei Verfahren, die maßgeblich von Prof. Dr. Werner Nohl vor fast drei Jahrzehnten entwickelt und inzwischen vom Verfasser der Verfahren als für heutige WEA als ungeeignet eingestuft wurden. Neuere Erkenntnisse sind nicht eingeflossen. Dieser Begleitplan ist folglich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Halde Nierchen völlig ungeeignet und fehlerhaft. Aufgrund der starken Beeinflussbarkeit dieser Verfahren durch vielfältige, subjektive Bewertungsmöglichkeiten und aufgrund der potentielle Abhängigkeit vom Auftraggeber Energiekontor AG sollte für ein objektives Gutachten der Verfasser der Verfahren selbst, also Prof. Dr. Werner Nohl der Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung München, für das Gutachten beauftragt werden! Wenn man sich die Fotosimulationen aus dem Anhang der Studie zur optischen Bedrängung anschaut, kann leicht nach-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	vollziehen, dass die tatsächliche, landschaftszerstörerische Auswirkung der neuen WEAs viel größer ist als im Begleitplan prognostiziert. Die Studie zur visuellen Auswirkung auf das Gut Merberich kommt zu ähnlichen Aussagen und fordert zumindest den Verzicht auf die Aufstellung der geplanten Windenergieanlage im Osten von Halde Nierchen. Ebenso bestätigt die Stellungnahme des LVR diese Befürchtungen und fordert eine deutliche Reduzierung der geplanten Nabenhöhe. Eine verantwortungsbewusste Gemeinde muss einer solchen Zerstörung der Landschaft zum Schutz und Wohle ihrer Bürger ablehnen!	Siehe Punkt oben zu Sachverständiger / Gutachter	
	c) Optisch bedrängende Wirkung Der Gutachter bezieht sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen auf Urteile des OVG Münster aus dem Jahr 2006 wonach eine optische Bedrängung nur bis zum zweifachen Abstand der Anlagengesamthöhe gegeben ist und ab dem dreifachen Abstand von keiner bedrängenden Wirkung gesprochen werden kann. Weiterhin sagt der Gutachter auf Seite 7: <i>„Ein erhöhter Standort der WEA, z.B. auf einem Hügel oder einer Halde ist nicht der WEA-Höhe bei der Berechnung des Abstandsmaßes hinzuzurechnen, sondern im Rahmen der qualitativen Betrachtung zu berücksichtigen.“</i> Diese Aussage ist falsch oder sie bezieht sich ausschließlich auf das Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2006. So hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem Urteil vom 8. Januar 2009 (1 K 565/08.KO), also drei Jahre nach dem OVG Münster, den Bau einer WEA mit der Begründung abgelehnt, dass diese auf einer Anhöhe gebaut werden solle und somit die Windkraftanlagen zusätzlich zu den topografischen Verhältnissen massiv in Erscheinung treten. Eine Nutzung von Balkon und Terrasse, die als Ruhezonen dienen, könnten durch die Drehbewegungen des quasi über dem Gebiet thronenden Windrades nicht genutzt werden. (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO). Die Errichtung einer WEA auf einem Hügel verschärft nach Ansicht des VG Koblenz die optische Bedrängung um ein Mehrfaches, wie es im Urteil vom 8. Januar 2009 1 K 565/08.KO dem Sinn nach festgestellt wird. Berücksichtigt man ferner, dass die Halde Nierchen kein natürlicher Hügel, sondern eine künstliche Aufschüttung mit teilweise sehr steilen Flanken ist, so verschärft sich die Situation weiter. Durch die dunkle Bewaldung wirkt die Halde Nierchen schon allein betrachtet, wie eine dunkle, drohende Wand. Somit ist die Situation bei der Halde Nierchen nochmals bedrängender als zum Beispiel ei-	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nem unbewaldeten, natürlichen entstandenen Hügel. Rechnet man folglich der Höhe der WEAs noch die Höhe der Halde Nierchen hinzu, so ist in einem Abstand von 735m von einer optischen Bedrängung auszugehen und nicht nur von 525m, womit auch größere Teile von Eschweiler und Langerwehe betroffen sind. Das Gutachten würdigt das jüngere Urteil (1 K 565/08.KO) des Verwaltungsgerichts Koblenz leider mit keinem Wort, so dass hier die Befürchtung nahe liegt, der Gutachter könnte aus eventueller Befangenheit gegenüber seinem Auftraggeber Energiekontor AG zunächst nur die für seinen Auftraggeber Energiekontor AG günstigen Gerichtsurteile berücksichtigt haben. Schließlich bestätigt auch die Stellungnahme des „LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland“ die verschärfte optische Beeinträchtigung der Anlagen!	Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	d) Luftschall Der von Energiekontor AG beauftragte Gutachter stellt seine Berechnungsgrundlagen scheinbar ausführlich dar. Dennoch sind die Ausführungen in weiten Bereichen nur schwer nachvollziehbar. Simulationsergebnisse sind grundsätzlich immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und können nur so gut sein, wie die Qualität der Eingabeparameter. Werden hier falsche oder ungeeignete	Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Annahmen getroffen, so kann Software nur falsche Ergebnisse berechnen. Dadurch ergeben sich erhebliche Streubreiten der Ergebnisse. In der „Anlage 4 - Berechnungskonfiguration und Berechnungsprotokolle zum Gutachten“ sind die Eingabeparameter für die Berechnung wiedergegeben. Es ist zu sehen, dass z.B. die Temperatur mit 10°C, die relative Feuchte mit 70% und die Windgeschwindigkeit mit 3m/s angenommen wurden. Die Immissionsfrequenz beträgt 500Hz. An sich sind diese Annahmen nicht zu beanstanden. Allerdings hängt die Dämpfungseigenschaft von Luft (bzw. der Luftabsorptionsgrad) erheblich von der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit ab. Hier wäre es im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wichtig gewesen, auch mit anderen Temperaturen und relativen Luftfeuchtigkeiten zu rechnen, zumal schon bei den Standardwerten (10°C, 70%) die zulässigen Grenzwerte erreicht bzw. teilweise überschritten werden. So wird der Schall bei höherer Luftfeuchte weniger gedämpft, weshalb nochmals höhere Werte zu erwarten sind. Ferner wird hier nur mit einer Windgeschwindigkeit von 3m/s gerechnet. Die Nennleistung erzielen die WEAs laut der Schallemissionsmessung der Fa. Windtest Grevenbroich GmbH bei ca. 6,74m/s. In der Berechnung wird ferner ausschließlich die Mittenfrequenz von 500Hz untersucht, nicht jedoch andere Frequenzen, z.B. 125Hz oder 250Hz, bei denen die Anlage nahezu denselben Schall emittiert wie bei 500Hz. So beträgt die Luftdämpfung (10°C, rel. Feuchte 70%) bei 500Hz ca. 1,9dB/1000m bei 250Hz jedoch nur 1,0dB/1000m, Bei 125Hz beträgt die Dämpfung sogar nur 0,4dB/1000m, also nur fast ein Fünftel! Umgekehrt bedeutet, dass die Schallabsorption der Luft bei 500Hz 475% größer ist als bei 125Hz. Dagegen nimmt der Schalldruckpegel der vermessenen Anlage (siehe S.92 des Schallgutachtens) bei 125Hz gegenüber 500Hz nur um 5%-7% ab. Dies bedeutet, dass mit der ausschließlichen Betrachtung der Mittenfrequenz von 500Hz mit einer für den Betreiber günstigeren, der leidenden Bevölkerung aber deutlich ungünstigeren Konfiguration gerechnet wird. Gleich zu Beginn der Anlage 6.1 des Gutachtens ist zu lesen: „Mit diesem Verfahren wird der Immissionsrichtwert inkl. aller Unsicherheiten mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% (nach Gauß) eingehalten.“ Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass der Gutachter zugesteht, dass der Immissionsrichtwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 10% nicht eingehalten wird und die zulässigen Grenzwerte folglich überschritten werden! Weiterhin geht die Berechnung des oberen und unteren Vertrauensbereiches davon aus, „dass die „Prognosefelder normal verteilt sind“. Dann stellt sich sofort die Frage, wie robust der Vertrauensbereich gegenüber Veränderungen der Vo-	Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Gutachterlich wurde für die einzelnen WEA ein maximaler Schallleistungspegel ermittelt. Diese Schallleistungspegel werden im Bebauungsplan entsprechend für die jeweiligen Anlagen festgesetzt. Die Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Nachts werden die Anlagen mit der vom Anlagenhersteller niedrigsten Leistungskennlinie betrieben. Der Tabelle 8 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständiger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	raussetzungen ist, d.h. was genau passiert, wenn diese Voraussetzung in der Realität nicht erfüllt ist. Schließlich ermittelt das Gutachten lediglich die Zusatzbelastung durch die WEA, d.h. in der realen Situation ist die akustische Gesamtbelastung der Bevölkerung noch deutlich höher! Fazit zum Schallgutachten: Man muss leider feststellen, dass die zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch die geplanten WEA deutlich höher ist als das Gutachten darstellt. Es werden nur diejenigen Situationen untersucht, bei denen vergleichsweise geringe Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Insofern ist die vom Gutachter selbst angegebene Wahrscheinlichkeit von 90% nach deutlich geringer und die hier geplante Repowering-Lösung strikt abzulehnen.	Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	e) Infraschall Von Infraschall spricht man bei Frequenzen von 0 ... 20Hz. Anders als zum Beispiel bei Luftschall findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen. Durch das geplante Repowering wird dieses Problem noch verstärkt. Zum Thema Infraschall sagt der Gutachter jedoch nur, dass gemäß „seiner eigenen und dem im Arbeitskreis Geräusche von WEA der Fördergesellschaft Windenergie e.V. vorliegenden Erfahrungen ... tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind“. Ein Beweis oder eine Berechnung sind vollständig unterblieben. Andere Untersuchungen kommen hier zu völlig anderen Ergebnissen als der Gutachter. So hat eine Studie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 2000 eine Langzeitgeräuschimmissionsmessung an einer Windkraftanlagen vom Typ Nordex N54 in Wiggensbach bei Kempten durchgeführt und Schalldruckpegel von bis zu 75dB(Z) bei 8Hz ermittelt. In der Studie heißt es weiter „Auch eine dänische Studie, in der Daten von 48 kleinen und großen Windkraftanlagen (80kW bis 3,6MW) ausgewertet wurden, kommt zu folgendem Schluss: Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall ...“ Anscheinend erwarten lediglich der vom Betreiber beauftragte Gutachter und die WEA-freundliche „Fördergesellschaft Windenergie e.V.“ keinen Infraschall.	Infraschall (Schall mit sehr niedrigen Frequenzen) ist ein weit verbreitetes Phänomen. Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infra-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Lediglich zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen gibt es unterschiedliche Sichtweisen. Während zahlreiche Studien den Schluss ziehen, dass der für den Menschen unhörbare Infraschall unschädlich ist, gehen andere Studien und Forschungsbeiträge vom Gegenteil aus. Zwar sieht sich das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zunächst keine schädigende Wirkung, schreibt aber <i>„Über die biologischen Wirkungen von Infraschall mit hohen Intensitäten liegen einige Studien vor. Weniger erforscht sind dagegen die Wirkungen, wenn Menschen sehr lange Infraschall mit niedrigem Pegel ausgesetzt sind.“</i> Da die geplanten WEA 24h am Tag und 365 Tage im Jahr laufen sollen bedeutet dies für die Anwohner eine Dauerbelastung, deren Auswirkung erst noch umfänglich erforscht werden muss. Sollten die WEA wie beantragt umgesetzt werden, so würde dies bedeuten, dass die Bürger in Eschweiler und Langerwehe als Versuchspersonen missbraucht werden. Dies erinnert an die Atombombenversuche des amerikanischen Militärs in den 50er und 60er Jahren oder die Strahlenbelastung der Bundeswehrsoldaten durch Radaranlagen, deren schädigende Wirkung man erst Jahrzehnte später und erst nach massiven Gesundheitsproblemen der Soldaten anerkannt wurden. Hier müssen die Kommunen eine gesundheitsgefährdende Belastung ihrer Bürger verhindern bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Dies bedeutet aber auch die bereits existierenden Nordex-Anlagen vorsorglich auch nachts komplett abzuschalten, um die Dauerbelastung zumindest kurz zu unterbrechen. Auch das anerkannte Robert-Koch-Institut teilt die Sorgen zu der potentiell schädlichen Wirkung des noch nicht ausreichend erforschten Infraschalls und beklagt einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall. In der Veröffentlichung <i>„Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“</i> (Quelle: http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/UmweltKommission/Archiv/Schall.pdf?__blob=publicationFile) kommt sie zu den Empfehlungen: <i>„Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Als vorläufige Arbeitsdefinition wird ein Frequenzbereich von ≤ 200 Hz für tief-</i>	schall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<i>frequenten Schall vorgeschlagen, der den Infraschallbereich mit umfasst. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen.“</i> Auch diese Empfehlungen ignoriert das Gutachten. Wie schon in meiner Stellungnahme zum Schallgutachten dargelegt und dem Gutachten auf S.92 zu entnehmen emittieren die geplanten WEAs im Bereich des tieffrequenten Schalls (laut Robert-Koch-Institut: ≤ 200 Hz) nur 5%-7% weniger Schall als bei 500Hz. Insofern gewinnt dieser Bereich eine nochmals höhere Bedeutung. Fazit zum Infraschallgutachten: Aufgrund der unsicheren Erkenntnisse über die gesundheitsschädliche Wirkung des Infraschalls sind die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler verpflichtet ihre Bürger vorsorglich zu schützen und das Repowering auszusetzen bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen!		
	f) Schattenwurf Durch die existierenden, vergleichsweise niedrigen WEAs wird die Bevölkerung bislang nur in sehr geringem Umfang von Schattenwurf belastet. Mit den geplanten WEAs wird dies komplett anders. Die Berechnung des Gutachters ergab, „<i>dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten überschritten wird.</i> Die zulässige Beschattungsdauer pro Tag wird an den Immissionsorten IO 1 bis IO 9 und IO 11 bis IO 15 überschritten.“. Als Abhilfe wird die „Implementierung von Schattenwurfmodulen“ vorgeschlagen, die die WEAs abschalten sollen, wenn die zulässigen Richtwerte überschritten werden. Dies bedeutet, dass die Langerweher und Eschweiler Bevölkerung in erheblichem Umfang belastet wird. Entgegen der rechtlich zulässigen Beschattungsdauer bin ich der Meinung, dass schon 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr unzumutbar sind. Wer soll täglich ein dreißig minütiges Geflacker Licht-Schatten-Licht-Schatten-...aushalten? Seitens der Lokalpolitik wurde versprochen, dass sich die Situation für die Bevölkerung durch das Repowering nicht verschlechtert. Ganz abgesehen von den übrigen Punkten, sollte allein das Thema Schattenwurf Grund genug für eine Ablehnung dieser Art von Repowering sein! Der Schattenwurf führt damit zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität für die Anwohner. Gerade am späteren Nachmittag, wenn die arbeitende Bevölkerung ihren wohlverdienten Feierabend genießen möchte, werden nach die extrem hohen Anlagen mit den größeren, breiteren Rotorblättern ständig vor der	Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (E-Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entspre-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Abendsonne rotieren und damit einen ständigen Wechsel zwischen Licht und Schatten produzieren, der nachgewiesener Maßen krank macht. Der Erholungswert sinkt dabei auf null. Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich! Darüber hinaus sind erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der geforderten Schattenwurfmodule angebracht. Laut dem Wind-Lexikon (www.wind-lexikon.de) ist ein Schattenwurfmodul ein Messgerät zur Messung der Intensität der Sonnenstrahlung, das im unteren Bereich des Turmes befestigt wird. (Grafik siehe Originaldokument) Wie man leicht nachvollziehen kann, kann ein solches Modul auch nur die Sonneneinstrahlung am unteren Bereich des Turmes messen. Was ist aber, wenn der untere Teil des Turms durch Wolkenbildung oder durch umgebende Bäume aufgrund einer tiefstehenden Sonne bereits beschattet ist, die Rotorblätter aber nicht? Was ist wenn der Sensor verschmutzt ist und dadurch einen geringeren Lichteinfall als vorhanden misst? Abgesehen von diesen Punkten ist jedoch grundsätzliches Misstrauen gegenüber solchen Lösungen angebracht. Wie der VW-Skandal (der eigentlich ein Skandal der gesamten Automobilindustrie ist) gezeigt hat, ist den von der Industrie versprochenen Immissionen und sensorgesteuerten Prüfungen und somit die Einhaltung jedweder Grenzwerte nicht zu trauen. Im Zweifel wird sich der Betreiber immer auf die korrekte Funktionsweise der Anlage berufen und die Bevölkerung hat die Not das Gegenteil zu beweisen. Sinnvoll wäre hier eine Umkehrung der Beweislast: Der Betreiber muss täglich nachweisen, dass die zulässigen Grenzwerte an keiner Stelle überschritten werden. Fazit zum Schattenwurfgutachten: Das Gutachten zeigt klar und deutlich, dass die Anwohner überaus stark belastet werden und zwar sogar über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus. Herkömmliche Schattenwurfmodule von WEAs sind letztlich ein Feigenblatt für die Betreiber, da nicht der tatsächliche Schattenwurf gemessen wird, sondern die Sonnenstrahlung am Fuß der WEA. Die einzige halbwegs vertrauenswürdige Regelung wäre die, dass die Anlagen grundsätzlich abgeschaltet werden, wenn die Sonne scheint! Somit ist das Repowering in der beantragten Form zwingend abzulehnen!	chend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurfs im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	g) Befeuerung Die Nachtbefeuerung der neuen Anlagen soll durch doppeltes rotes Blinklicht erfolgen, was ebenfalls zu einer zusätzlichen Belastung in der Nacht führen wird. Die bisherigen Anlagen waren zumindest in der Nacht unsichtbar. Durch dieses rote Blinklicht kann das Einschlafen aber auch der Schlaf erheblich gestört werden. Abhilfe könnte nur eine „bedarfsgerechte Befeuerung“ bringen, bei der Radaranlagen das Blinklicht nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen einschalten. Dass ein solches System aufgrund des höheren finanziellen Aufwandes bislang meist nur in Windparks über 10 WEA realisiert wird, ist kein Argument gegenüber Mehrbelastung der Anwohner. Der Anlagenbetreiber will das Repowering zur Erzielung höherer Gewinne durchführen. Dabei wird eine Form des Repowerings gewählt, bei der die angrenzenden maximal belastet, der Betreiber maximal entlastet wird. Sollte die notwendige bedarfsgerechte Befeuerung aufgrund finanzieller Erwägungen abgelehnt werden, so muss sich jeder Volksvertreter/In fragen für wen er in den Räten sind und wer ihn/sie gewählt hat!	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht- Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urt. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754).	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	h) Wertminderung der Immobilien Es ist allgemein bekannt, dass Windkraftanlagen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien führen. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der Immobilien. Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn man Windkraftanlagen baut. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung! Es drängt sich somit hier der Verdacht auf, dass aufgrund Gewinnmaximierungsinteressen der Betreiber die Bewohner und Anwohner der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler bewusst geschädigt werden! Warum soll ein norddeutscher Anlagenbetreiber Gewinnmaximierung betreiben, die lokale Bevölkerung aber in vielfältiger Weise leiden und finanzielle Verluste hinnehmen? Überdies wird die Bevölkerung durch hohe EEG-Zahlungen zusätzlich zur Kasse gebeten ein weiterer Schlag gegen die Bürger.	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Die hier angeführte Umfrage der Universität Frankfurt ist bereits mehr als 10 Jahre alt und bezog sich lediglich auf die Regionen Ostfriesland und Schleswig-Holstein, zudem haben sich nur 5 der 15 befragten Immobilienmakler näher geäußert. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorüberge-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		hende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
	i) Blitzschlag-/Unfall-Gefahr Bislang wurde in keinem der Gutachten auf mögliche Unfallgefahren infolge der immer stärkeren Stürme und Unwetter hingewiesen oder diese untersucht. Dies wäre jedoch besonders wichtig, da die Windkraftanlagen sehr nahe an Wohngebiete grenzen und durch ihre extreme Höhe (170m plus 70m) ihre Rotoren sehr weit werfen könnten. Als warnendes und exemplarisches Beispiel soll hier der Fall der Gemeinde Borchon-Dörenhagen im Kreis Paderborn dienen: Am 22. Mai 2016 ist während eines Gewittersturms gegen 19:20Uhr ein ca. 100m hohes Windrad förmlich in der Luft zerrissen worden. Zwei der Flügel bohrten sich jeweils 100m bzw. 200m entfernt vom Windrad in den Boden. Der dritte Blade hing zerfetzt und abgeknickt in 70m Höhe an der Maschinengondel. (Grafik siehe Originaldokument) Die Feuerwehr und Gemeindeverwaltung sprachen von großem Glück, da die stark befahrene B68 etwa 400m entfernt war. In einem Radiointerview im WDR2 fordert der Borchener Bürgermeister die Einbeziehung solcher Situationen in die Genehmigungsverfahren neuer Anlagen. Der Unfall ist trotz vorhandener Blitzschutzanlagen passiert! Ein solcher Unfall ereignet sich laut der Bericht des Radiosenders WDR2 deutschlandweit durchschnittlich sechs bis sieben Mal pro Jahr. Wenn man nun bedenkt, dass die Borchener Anlage zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeschaltet und außerdem nur ca. 100m hoch war, so kann sich jeder leicht vorstellen was passiert, wenn sich so etwas an den geplanten Windrädern auf der Halde Nierchen ereignet. Vor dem Hintergrund immer häufiger auftretender Unwetter in unserer Region stellen die gegenüber der Umgebung ca. 240m hohen Windräder, deren Flügel schon durch die Rotation eine sehr hohe kinetische Energie besitzen, eine unverantwortlich große Gefahr alle Anwohner in Langerwehe, Heistern, Hücheln und Weisweiler dar! Verantwortungsvolle Gemeinden und Kommunalpolitiker müssen diese Gefahren von Ihren Bürgern abwenden und nicht weiter erhöhen!	Die Einreichung eines Brandschutz- und Blitzschutzkonzeptes wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Genehmigungsbehörde abgeprüft und ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.	
	j) Vereinbarkeit mit den Zielen und Vorgaben der Landes- und Bundesregierung	Es ist ausdrückliches Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	In der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Repowering – Halde Nierchen“ wird der Bezug zu den Zielen der Landesentwicklungsplans (LEP NRW) begründet und dabei insbesondere der überarbeitete Entwurf vom 22.09.2015 verwiesen. Es wird suggeriert, dass ein Repowering nur durch eine geringere Anzahl, dafür übergroßer Anlagen erreicht werden kann. Dem ist eindeutig zu widersprechen, was ich nachfolgend auch begründen werde! Dieselbe Steigerung des Energieertrags kann auch durch ein sanftes Repowering, nämlich den Ersatz der bestehenden neun Altanlagen vom durch etwa gleich hohe, moderne Anlagen erreicht werden. Die extreme Höhe vieler neuer Anlagen resultiert daraus, dass sie gegenüber der Umgebung in größerer Höhe und damit ertragreicheren Winden arbeiten. Dies ist aber in dem vorliegenden Fall durch die Positionierung auf der 70m hohen Halde Nierchen bereits gegeben, so dass dort auf eine zusätzliche, extreme Überhöhung leicht verzichtet werden kann. Dies soll folgender Vergleich verdeutlichen: Die vorhandenen 9 Nordex SE vom Typ N54/1000 besitzen eine Leistung von je 1MW bei einer Gesamthöhe von 87m, d.h. die neun Anlagen besitzen etwa 9MW Gesamtleistung. Enercon, der deutsche Marktführer für Windkraftanlagen (Marktanteil ca. 53%), bietet die Anlagen vom Typ ENERCOM E-70. Diese Modelle haben eine Nabenhöhe von 57m, einen Rotordurchmesser von 71m und damit eine Gesamthöhe von 92,5m, also gerade einmal 5,5m (statt 100m) mehr als die bestehenden Anlagen. Dabei liefern die E-70 eine Leistung von je 2,3MW! Damit liefern bereits acht ENERCON E-70 mehr als die doppelte Leistung (18,4MW) der vorhanden neun Nordex N54/1000 (9MW) und dies bei nahezu unveränderter Gesamthöhe! Dies soll nicht heißen, dass es unbedingt die Modelle E-70 sein müssen! Auch andere Hersteller haben sicherlich geeignete WEA hoher, vielleicht noch höherer Leistung bei zugleich geringer Bauhöhe, die den Höhenvorteil der Halde Nierchen effizient nutzen können. Dagegen sieht das Konzept der Energiekontor AG so aus, dass die Steigerung des Energieertrages durch minimierte Investitionen (nur vier Anlagen), bei maximaler Belastung der Landschaft und Bevölkerung (Höhe, Verschattung, Lärm, ...) vor allem auch dadurch erzielt wird, dass die Anlagen nachts durchlaufen. Dagegen könnten leistungsstärkere Anlagen geringer Höhe (wie die E-70) denselben Energiegewinn mit denselben Rahmenbedingungen wie bisher, d.h. auch bei Nachtabstaltung und ohne Befeuerung, erreichen. Ein solches „sanftes“ Repowering steht nicht nur voll mit dem Landesentwicklungsplan in Einklang, es erfüllt die Vorgaben sogar viel besser als die vorliegende Planung der Energiekontor AG. Der Landesentwicklungsplan formuliert im Grundsatz 4 (10.2-4) wörtlich:	(NRW), die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Windenergieerlass von 2015 wurde das landespolitische Ziel formuliert, den Anteil der Windenergie in NRW von heute 4% an der Stromerzeugung auf mindestens 15% im Jahre 2020 auszubauen. Dabei kommt dem Repowering (das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen) besondere Bedeutung zu. Ein Grundsatz des Entwurfes des Landesentwicklungsplans (2013) legt dar, dass Regional- und Bauleitplanung das Repowering unterstützen sollen. Diesem Grundsatz entspricht die Stadt Eschweiler mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu berücksichtigen. Der Einsatz moderner Windenergieanlagen bringt u.a. Vorteile durch • die Möglichkeit, die Anzahl der bisherigen Anlagen zu verringern, • eine Erhöhung des Beitrags zum Klimaschutz, • eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, • die Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen der Altanlagen, • den Einsatz neuer Technologie bzgl. Schall, Schattenwurf, Rotordrehzahl etc., höhere Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen, eine Entlastung für das Landschaftsbild. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	„Windenergienutzung durch Repowering“ <i>Das sogenannte "Repowering" bietet ein erhebliches Entwicklungspotential für die Windenergienutzung. In Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird unter Repowering der Austausch mindestens 10 Jahre alter Windenergieanlagen (Altanlagen) durch neuere moderne Windenergieanlagen verstanden, die neben höherer Leistung in der Regel auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind.“</i> Die Enercon E-70 haben die 2,3-fache Leistung, auch durch größere Rotoren. Hinsichtlich der Gesamthöhe spricht der LEP jedoch nur von „in der Regel auch von Bau her höher“, d.h. es besteht kein Zwang zu den 170m-Monstern. LEP: „Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragsschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann.“ Dies lässt sich vollumfänglich auch mit modernen, niedrigen Anlagen erreichen. Die Flächeninanspruchnahme bleibt gleich, der Stromertrag wird drastisch gesteigert. In weiten Teilen widerspricht der vorliegende „Vorhabenbezogene Bebauungsplan Halde Nierchen“ sogar dem Landesentwicklungsplan, wie nachfolgend deutlich wird: LEP: „Durch Repowering kann die kommunale Entwicklung u.a. hinsichtlich folgender Aspekte positiv gestaltet werden: - Steigerung des kommunalen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele durch eineerhöhte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien; Kommentar: Dies lässt sich auch durch sanftes Repowering erreichen! - Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens durch die höhere Windstromerzeugung; Kommentar: Meines Wissens haben die angrenzenden Kommunen durch die bestehenden Verträge nichts davon, ausschließlich die Energiekontor AG! - Förderung der örtlichen Bauwirtschaft durch Repowering-Maßnahmen; Kommentar: Die örtliche Bauwirtschaft, aber auch die deutschen WEA-Produzenten haben noch mehr davon, wenn Sie acht oder neun (niedrige) Anlagen ersetzen/bauen, statt nur vier extrem hohe! - Vermeidung oder Verringerung von Schallimmissionen und Schattenwurf durch	privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Dabei kann nicht jedem Einzelbeitrag absolute Gerechtigkeit verschafft werden, da sich letztlich alle Belange den legitimen Zielen der Planung anpassen müssen.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<i>Nutzung moderner Anlagentechnik und Auswahl neuer Standorte für Windenergieanlagen;</i> Kommentar: Mit der vorliegenden Planung wird massiv gegen den LEP verstoßen! Die geplanten WEA bringen eine erhebliche Mehrbelastung für die Bevölkerung, teilweise über die gesetzlich zugelassenen Grenzen hinaus. Auch der Standort Halde Nierchen bleibt unverändert. <i>- Vermeidung oder Verringerung der Lichtimmissionen durch Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung (Sichtweitenmessung, Abschirmung nach unten, Synchronisierung der Befeuerung mehrerer Windenergieanlagen);</i> Kommentar: Auch hier steht die Planung im Widerspruch zum LEP: Statt Verringerung der Lichtimmissionen (bislang keine Befeuerung) folgt jetzt eine Nachtbefeuerung! <i>- bessere Einordnung in die bestehende Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum;</i> Kommentar: Auch hier steht die Planung im Widerspruch zum LEP. Die extrem dominanten Anlagen gliedern sich nochmals schlechter in die Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum ein, wie auch durch die Gutachten klar wird (a.o.). Andernfalls würde man beispielsweise auch keine (viel zu klein dimensionierten) Ersatzflächen benötigen. <i>- Verringerung der Anlagenzahl durch Zusammenfassung oder andere Neuordnung der Standorte für Windenergieanlagen, verbunden mit einem Rückbau von Einzelanlagen; im Hinblick auf das Landschaftsbild können die Beeinträchtigungen, die von modernen Anlagen ausgehen, geringer sein als die der rückzubauenden;</i> Kommentar: Auch hier steht die Planung im Widerspruch zum LEP. Es erfolgt keine übergeordnete Neuordnung der Standorte. Die neuen Anlagen bleiben auf der Halde Nierchen. Die geplanten Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich stärker als die bisherigen. Anders wäre es beim „sanften“ Repowering. <i>- gegebenenfalls "Aufräumen" der Landschaft und Beseitigung negativer Wirkungen durch den Rückbau verschiedener Altanlagen mit reflektierender Farbgebung, unterschiedlicher Rotordrehrichtung und -drehzahl, verschiedenen Bauhöhen etc.“</i> Kommentar: Es wäre schön, wenn in der Region mit den WEAs ein wenig „aufgeräumt“ würde. Da auf der Halde Nierchen nur baugleiche Anlagen stehen, ist dieser Punkt des LEP ohne Relevanz. Zuletzt auch noch ein paar Kommentare zu den Zielen und Vorgaben durch die Bundesregierung. Anfang Juni 2016 haben sich die Bundesregierung und die Länder über eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geeinigt. Wesentlicher Kern in Hinblick auf Wind-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	kraftanlagen an Land ist, dass bereits heute Windräder schon abgeregelt werden müssen, weil die Stromnetze überlastet sind. So schreibt die Aachener Zeitung am 02. Juni 2016 (Stadttausgabe/Meinung und Hintergrund/Seite4): „Man einigte sich deshalb auf einen Windausbau von nur noch 2800 Megawatt brutto pro Jahr – etwa die Hälfte des Zubaus der vergangenen beiden Jahre. Dabei ist der Ersatz alter durch neue Rotoren an bestehenden Windmasten eingerechnet.“ Es wurde also klar festgestellt, dass ein „weiter so, wie bisher“ nicht sinnvoll ist und der Windkraftausbau mit Augenmaß erfolgen muss. Dies sollten sich die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Langerwehe zu Eigen machen und diese unsinnige, und das brutale Repowering in der von der Energiekontor AG beantragten Form strikt ablehnen! Fazit zum Landesentwicklungsplan: Wie dargelegt zeigt sich deutlich, dass der vorliegende „Vorhabenbezogene Bebauungsplan Halde Nierchen“ die Vorgaben des Landesentwicklungsplans in weiten Teilen nicht nur nicht erfüllt sondern vielfach sogar im Widerspruch dazu steht! Die Bevölkerung und die Landschaft werden massiv und einseitig belastet. Dagegen ließe sich durch ein „sanftes“ Repowering mit modernen Anlagen geringer Höhe derselbe Energiegewinn erzielen und damit der sinnvollen Steigerung umweltfreundlicher, regenerativer Energien Rechnung tragen. Auch ist ein solches Repowering volkswirtschaftlich von großem Vorteil, da mehr Anlagen produziert und aufgestellt werden müssen, so dass zugleich auch mehr Arbeitsplätze innerhalb der Region und auch außerhalb gesichert werden. Das „sanfte“ Repowering würde damit voll dem LEP NRW entsprechen! Es wird unwiderlegbar klar, dass sich die wesentlichen Ziele des LEP2015 auch durch „sanftes“ Repowering, ohne die immens hohen zusätzlichen Belastungen der Bevölkerung erreichen lassen: • keine zusätzliche Landschaftszerstörung durch überhohe WEA • kein erhöhter Schattenwurf • keine stärkere optische Bedrängung • Nachtabstimmung weiterhin möglich • keine Nachtbefeuern • keine erhöhte Unfallgefahr als bisher • keine Wertminderung der Immobilien • Volkswirtschaftlich Vorteile durch Stärkung der lokalen Bauwirtschaft Einzig für den Betreiber Energiekontor AG dürfte durch die etwas höheren Investitionskosten mit zunächst geringeren Gewinnzuwächsen rechnen als bei beantragten Planung, was sich aber durch die langjährige Betriebszeit sicher		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	weitestgehend kompensieren wird. Zusätzlich wurde eine Anlage zur Stellungnahme beigelegt (siehe Originaldokument).		
156	Stolz- Rutkiewicz, Tatjana, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbelegung der WEA 4. Schattenwurf <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unse-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	rem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
157	Stolz-Rutkiewicz, Tatjana, Schreiben vom 24.05.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hücheler Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hücheln der Fall!!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häu-	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementares MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuern der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
158	Sabinsky, Günther, Schreiben vom 12.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3:	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuern der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
159	Sauren, Claudia und Manfred, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir C. und M. Sauren, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Seelebach 27, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.		
160	Sauer, Reiner und Agi, Schreiben vom 21.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigen-</u>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>heimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
161	Schmitz, Heide, Schreiben vom 10.06.2016		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemei-	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
162	Schmitz, Karl-Heinz, Schreiben vom 10.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden!	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementares MENSCHENRECHT! Die geplante Windkrafttrader verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuern der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
163	Schmitz, Karl-Heinz, Schreiben vom 10.06.2016		
	<u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmi-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
164	Schmitz, Markus, Schreiben vom 10.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5:	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplante Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
165	Schmitz, Patrick, Schreiben vom 10.06.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürger bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
166	Schlitter, Ruth, Schreiben vom 13.06.2016		
	Ich bin nicht gegen Windenergie, insbesondere nicht gegen den Austausch durch effizientere Technik bei Bestandsanlagen, auch bei der Anlage "Halde Nierchen". Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Insoweit bin ich sehr erstaunt, dass ohne breitere Information der betroffenen Bürger nunmehr beabsichtigt ist, Fakten für die Errichtung eines "Monster-Windparks" zu schaffen. Ich bin sehr beunruhigt und widerspreche entschieden dem oben genannten Repowering-Vorhaben mit folgender Begründung:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Die Höhe der als Aufstellfläche dienenden Halde Nierchen selbst wurde im Gutachten nicht mit berücksichtigt.	Ein erhöhter Standort der WEA z. B. auf einem Hügel oder einer Halde ist nicht der WEA-Höhe	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		bei der Berechnung des Abstandsmaßes hinzuzurechnen, sondern im Rahmen der qualitativen Betrachtung zu berücksichtigen (vgl. AGATZ, M. (2015): Windenergie-Handbuch. 12. Ausgabe, S. 247). Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt.	
	2. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug.	Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7 optisch bedrängende	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Wirkung.	
	3. Die "bedrückende Wirkung" wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar.	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	4. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt.	Zum Thema Landschaftsbild siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.2. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und quantifiziert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen wurde ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt verbleibt. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. des Landschaftsbildes im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	5. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden.	Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten (IO) in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abgeschaltet. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	6. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger- dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig.	Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuerung haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage normalerweise durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen durch die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nicht vor. So ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass die aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen erforderliche Beleuchtungskennzeichnung an Windenergieanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen führt, wenn diese in einer bestimmten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet werden (OVG Münster, Beschluss v. 14.3.2012, Az. 8 A 2716/10). Weiter ist Nachbarn, die sich durch die Nachtbefeuerung einer WEA gestört fühlen, zumutbar, durch Herablassen von Rollläden oder Zuziehen von Vorhängen Abhilfe zu schaffen, da solche Einrichtungen zu der üblichen Ausstattung einer Wohnung gehören (VG Würzburg, Urte. v. 07.06.2011, Az. W 4 K 10.754). Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuerung“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Wind-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		park befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Der Anlagenbetreiber Energiekontor hat sich trotz der kostenintensiven Technik dazu verpflichtet eine bedarfsgerechte Befeuerung einzubauen, um die mögliche störende Wirkung weitestgehend zu minimieren. Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
	7. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorgaben nach TA Lärm.	Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. In Abstimmung mit der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Langerwehe, dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen wurden in der Umgebung des Windparks 10 maßgebliche Immissionsorte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen festgesetzt. Die Lage des Windparks und der Immissionsorte ist aufgrund diverser Ortsbesichtigungen bekannt. Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung erfolgt gemäß der Ausweisung in dem jeweiligen Bebauungsplan oder für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, entsprechend der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Gutachterlich wurde für die einzelnen WEA ein maximaler Schallleistungspegel ermittelt. Diese Schallleistungspegel werden im Bebauungsplan entsprechend für die jeweiligen	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Anlagen festgesetzt. Die Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Nachts werden die Anlagen mit der vom Anlagenhersteller niedrigsten Leistungskennlinie betrieben. Der Tabelle 8 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständiger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schall im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	8. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen.	Die Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Nachts werden die Anlagen mit der vom Anlagenhersteller niedrigsten Leistungskennlinie betrieben. Der Tabelle 8 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass Tagsüber eine deutliche Verbesserung der Schallsituation an allen Immissionsorten (IO) vorliegt. Nachts liegt eine Verbesserung der Schallsituation an 5 von 10 Immissionsorten vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Repoweringvorhaben aus sachverständiger Sicht schalltechnisch genehmigungsfähig ist. D.h. die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	9. Die Ortschaft Heistern - besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung etc.	In Heistern Auf der Heide wurde kein Immissionsort festgelegt. Wenn die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden, dann werden diese aufgrund der größeren Entfernung auch in Heistern eingehalten.	
	10. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt.	Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	
	Des Weiteren ist meines Erachtens zu berücksichtigen: 11. Öffentliche Belange werden nach § 35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser riesigen Windräder zerstört.	Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden alle relevanten betroffenen Belange (unter anderem: Eingriffe in die Natur, optisch bedrückende Wirkung, Landschaftsbild und Schall und Schattenimmissionen) auf Ihre Einwirkung geprüft und den zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Wie in der vorliegenden Begründung beschrieben stehen die vom Verfasser der Stellungnahme genannten Belange (hier Naturschutz, Erholungswert und Landschaftsbild) entweder dem Vorhaben nicht entgegen oder können entsprechend ausgeglichen werden.	
	12. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der "Halde Nierchen" verstoßen gegen das BNG.	Siehe Stellungnahme Punkt 11	
	13. Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert-Koch-Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden.	Beispiele für tieffrequente Geräusche finden sich in beinahe jeder Alltagssituation. Neben natürlichen Quellen wie Gewittern, Windströmungen und Meeresbrandungen gibt es eine Vielzahl technischer Infraschallquellen wie Heizungs- und Klimaanlage, Kompressoren, Verkehrsmittel und auch Windenergieanlagen. Die von den geplanten WEA ausgehenden Schal-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		Immissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Nach den Aussagen dieses Gutachtens ist angesichts der großen Entfernungen zwischen den Immissionsorten und den geplanten WEA nicht mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich nach der Rechtsprechung nicht mit Blick auf eine beanstandete Belastung durch Infraschall. Infraschall ist in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen wird. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führt nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren. Es gibt nach wie vor keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass - wie der Kläger meint - von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht (VG Aachen, Urteil v. 05.09.2016 - 6 K 421/15).	
	14. Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche, und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer	Um Windenergieanlagen in Betrieb nehmen zu können, müssen diese neben anderen Voraussetzungen auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Dieses Verfahren kann erst erfolgreich durchlaufen werden, wenn eine entsprechende raumordnerische bzw. eine bauleitplanerische Grundlage für	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Fall vorliegt. Das ist in Hüheln der Fall. Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, dass es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch.	eine solche Planung vorliegt. Für dieses Vorhaben ist die bauplanerische Grundlage des Bebauungsplanverfahrens.	
	15. Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementares Menschenrecht. Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuern der Turmspitzen, entwerfen das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig.	Siehe Stellungnahme zu Punkt 11	
	16. Abwehr finanziellen Schadens. Die neuen "Monster Windräder" auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind.	Bei Planungen kann es immer zu Wertsteigerungen oder Wertverlusten kommen. Es besteht kein Recht auf den Erhalt eines bestimmten Zustands. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich genauso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Die Energie-Agentur NRW hat sich mit dem Thema der Wertminderung von Immobilien auseinandergesetzt und verschiedene Studien zusammengetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisentwicklungen und Windkraftanlagen in der Umgebung nicht nachgewiesen werden kann. Folglich ist ein Wertverlust der Immobilien vor Ort nicht zu erwarten. Jedoch können Bürgerproteste eine vorübergehende Marktirritation der Immobilienpreise künstlich hervorrufen. (vgl. http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/)	
	Ich fordere die Räte der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und a) eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten, b) für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören b1) Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als	Siehe Stellungnahme Nr. 11	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Bestandshöhe der Halde Nierchen), b2) die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für reine Wohngebiete von tags und nachts 35dB(A) und - allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A). Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtab-schaltung; c) das radargestützte Ein-/ Ausschalten der roten Befeuerungslampen, d) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr, e) die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung. Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energie Kontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energie Kontor wäre ebenfalls gelöst. In diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren. Abschließend stellen wir fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Ich bin sehr besorgt um mein und meiner Kinder künftiges Wohlergehen. Bitte betrachten Sie den begründeten Widerspruch mit dem nötigen Ernst bes-sern Sie nach. Rechtsweg vorbehalten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
167	Schlitter, Thomas, Schreiben vom 14.06.2016		
	ich bin nicht gegen die sogenannte "Energiewende" oder gegen Windenergie im Besonderen, insbesondere nicht gegen den Austausch durch effizientere Technik bei Bestandsanlagen, auch bei der Anlage "Halde Nierchen". Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Obwohl ich eine tägliche Presseschau vornehme, muss ich leider konstatieren, über die beabsichtigte Schaffung von Fakten zur Errichtung eines "Monster-Windparks" erst aus privater dritter Hand erfahren zu haben. Warum wurde nichts publiziert? Ich bin deshalb sehr beunruhigt und widerspreche entschieden dem oben genannten Repowering-Vorhaben mit folgender Begründung: 1. Die Höhe der als Aufstellfläche dienenden Halde Nierchen selbst wurde im Gutachten nicht mit berücksichtigt. 2. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug. 3. Die "bedrückende Wirkung" wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar. 4. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeitel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. 5. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. 6. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger- dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig. 7. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorgaben nach TA Lärm. 8. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. 9. Die Ortschaft Heistern - besonders mit der nahen Bebauung "Auf der Heide" - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung etc. 10. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Des Weiteren ist meines Erachtens zu berücksichtigen:	Siehe Stellungnahme Nr. 166	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	11. Öffentliche Belange werden nach § 35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser riesigen Windräder zerstört. 12. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der "Halde Nierchen" verstoßen gegen das BNG. 13. Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert-Koch-Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden. 14. Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche, und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist in Hüheln der Fall. Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch. 15. Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementares Menschenrecht. Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig. 16. Abwehr finanziellen Schadens. Die neuen "Monster Windräder" auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind. Ich fordere die Räte der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und a) eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten, b) für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören b1) Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Bestandshöhe der Halde Nierchen), b2) die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für reine Wohngebiete von tags und nachts 35dB(A) und allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A). Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung; c) das radargestützte Ein-/Ausschalten der roten Befeuerungslampen, d) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr, e) die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung. Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energie Kontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von Energie Kontor wäre ebenfalls gelöst. In diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren. Beachtenswert ist die jüngste Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs, dass die sogenannte „H10-Regelung“ unverändert grundsätzlich Gültigkeit hat. Abschließend stellen wir fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Ich bin sehr besorgt um mein und meiner Kinder künftiges Wohlergehen. Bitte betrachten Sie den begründeten Widerspruch mit dem nötigen Ernst besern Sie nach. Den Rechtsweg behalte ich mir vor.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
168	Smigielski, Günter, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien <u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt. <u>Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA</u> Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
169	Smigielski, Hanne, Schreiben vom 18.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten</u> Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. <u>Zu 2) Optische bedrängende Wirkung</u> „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250 m) den 3-fachen Abstand von 750 m im Bebauungsplan festschreibt.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	<u>Zu 3) Flugsicherungsbeheizung der WEA</u> Die Beheizung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Beheizung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. <u>Zu 4) Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 5 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
170	Schmitz, Mechthild, Schreiben vom 18.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug - Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar - Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. - Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
171	Schoeller, Claudia, Schreiben vom 19.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
172	Schoeller, Walter, Schreiben vom 19.06.2016		
	Anbei meine Ausführungen zu 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd 2) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 3) Schattenwurf 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen <u>Zu 1. Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln</u> An den Immissionsorten in Langerwehe-Süd und Eschweiler-Hücheln ergibt sich	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (Feststellung OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG Münster (7 B 956/98) und OVG Münster (8 A 2016/11) liegt das Wohngebiet Langerwehe/Hücheln im unbeplanten Innenbereich in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058 einen während der Nachtzeit einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) und während Tageszeit von 50 dB(A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, welches von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist. Aus diesem Grund ist der erforderliche für ein solchen Grundstück weitere Immissionsmesspunkt mit den Werten für ein „Reines Wohngebiet“ 35 dB(A) Nachtwert 50 dB(A) Tagwert festzulegen. Diese Werte sind auch im entsprechenden „Neuen Bebauungsplan“ zu verankern. Anmerkung: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <u>Zu 2. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA</u> Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung – insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. <u>Zu 3. Schattenwurf</u> Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grund regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. <u>Zu 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen.</u> Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
173	Schmoldt, Familie, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4.Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		
174	Schiffer, Claudia, Schreiben vom 23.06.2016		
	Nachfolgend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkte für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilien Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen (250m) den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
175	Schaaf, Herbert, Schreiben vom 23.06.2016		
	1. Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. 2. Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. 3. Flugsicherungsbeheizung der WEA Die Beheizung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Beheizung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. 4. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. 5. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
176	Schlitter, Thomas und Ruth, Schreiben vom 23.06.2016		
	im Nachgang zu unseren Widerspruchsschreiben vom 14.06.2016, die sich gegen die Auswirkungen der geplanten Mächtigkeit des Repowering-Vorhabens („Monster-Anlage“) im Allgemeinen (negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger durch Schall, Schattenwurf, Optik, Freizeit, Natur sowie auf Vermögenseinbußen) richtete, müssen wir hier Widerspruch gegen das Schattenwurfgutachten vom 30.11.2015 der T&H Ingenieure GmbH, Bremen einlegen. Begründung: Das Schattenwurfgutachten bildet nicht die vollständige Situation der möglich-	Für die Forderung nach einem Grenzwert von "null Schatten-schlag" gibt es keine rechtliche Grundlage. Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vor-habenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.6. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht. Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erweise betroffenen Immissionsobjekte im Stadtteil Hüheln ab. Die Grenzziehung des Schaublatts „Shadow-Karte, Berechnung Gesamtbelastung“ scheint infolge Nichtberücksichtigung von möglicherweise betroffenen Immissionsobjekten unvollständig und damit willkürlich. Die Bebauung des mittleren Teils „Am Schildchen“ ist dreigeschossig angelegt und überragt neben- und gegenüberliegende Gebäude und befindet sich schon jetzt in direkter Sichtachse zum WEA 8 alt. Es bestehen schon gegenwärtig Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Wie aus den Anlagen 1-6 zu diesem Widerspruch hervorgeht wird sich die Errichtung von WEA 3 neu mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich stärker im Schattenwurf auswirken. Dies ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden und muss noch untersucht werden. Wir beantragen, die zu befürchtenden erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf das Siedlungsobjekt „Eschweiler-Hüheln, Am Schildchen 30“ im Rahmen eines noch neu zu untersuchenden Immissionsobjekts 16 (IO 16) im Gutachten zu berücksichtigen und den Grenzverlauf des Gutachtens neu zu definieren. Den Rechtsweg behalten wir uns vor. Beigefügte Anlagen siehe Originaldokument.	an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, werden die WEA entsprechend mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls abgeschaltet. Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (E-Eschweiler) überschritten werden. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA mithilfe eines eingebauten Schattenwurfmoduls entsprechend abzuschalten. Eine entsprechende Festsetzung zur Verpflichtung der Einhaltung ist in der textlichen Festsetzung des B-Plans enthalten. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist zudem eine Verringerung der Auswirkungen bzgl. Schattenwurf im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
177	Stammer, Dr. Christoph, Schreiben vom 06.05.2016		
	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen das Aufstellen der riesigen Windräder im Nierchenwald (Plateau der Halde Nierchen) bin, da ich die technische Überprägung der Anlagen für Mensch und Tier als belastend und äußerst negativ ansehe.	Siehe Stellungnahme Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
178	Stolz, Lutz, Schreiben vom 24.05.2016		
	Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unse-	siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	re Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkrafträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe		zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
179	Suthau, Siegfried und Ioanna, Schreiben vom 06.06.2016		
	Als betroffene Bürger aus dem Ortsteil Weisweiler/Hüheln möchten wir unsere Bedenken äußern zum Aufbau und Betrieb von den fast doppelt so hohen Windkraftträdern in unserer näheren Umgebung. Zum einen sehen wir die visuelle Bedrohung, die durch die 170 m hohen Windkraftträder ausgehen wird und somit den Ort und unsere Häuser überragen und optisch erschlagen wird. Zum anderen befürchten wir durch die Erweiterung der Anlage um vier weitere Windkraftträder, dass das Ausmaß der Geräuschkulisse unsere Lebensqualität erheblich einschränken wird. Darüber hinaus soll doch die Halde Nierchen den Bürgern als Naherholungsgebiet dienen. Wir können uns nicht vorstellen, wie wir Bürger dort noch spazieren gehen sollen, wenn wir befürchten müssen, dass die Flügel uns bei jedem Schlag optisch „erschlagen“. Bitte verstehen Sie unsere Bedenken nicht grundsätzlich Abneigung gegen Windenergie, gegen einen Austausch der Anlage in der gleichen Höhe und Anzahl hätten wir nichts einzuwenden. Wir hoffen, dass Sie im Sinne der Weisweiler/Hühelner Bürger entscheiden und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7, Teil A, Kapitel 4.7. Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrängend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe. Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Ab-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		stand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA gemäß B-Plan beträgt ca. 525 m. Von weiter entfernten Wohnlagen ist entsprechend Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen und es bedarf keiner weiteren Prüfung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aus gutachterlicher Sicht von keiner der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht. Im Falle der Änderung des Konzeptes auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild in der Landschaft im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
		In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden die Schallimmissionswerte für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA festgelegt. Hierdurch wird auch für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionswerte aus dem Gutachten eingehalten werden.	
180	Stein, Willi, Schreiben vom 10.06.2016		
	Nachstehen meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuern der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilie Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
181	Simon, Henriette, Schreiben vom 17.06.2016		
	Nr.1: Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie	siehe Stellungnahme Nr. 11 siehe Stellungnahme Nr. 8	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden. Nr.2: Auf der Halde Nierchen ist geplant, die dort vorhandenen Windräder durch vier gigantische Windräder zu ersetzen. Dies ist ein ungeheuerlicher Eingriff in unsere Natur. Ich als Hühelner Bürgerin bin gegen diesen „Monster Windpark“ und begründe meinen Widerspruch wie folgt: Widerspruch 1: Öffentliche Belange werden nach §35, Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB verletzt, da		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	dieses Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Grundsatznorm wird mit der Errichtung dieser Windräder zerstört! Widerspruch 2: Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich wieder herzustellen, das Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben dieser neuen Windräder unter den gegebenen Bedingungen auf der „Halde Nierchen“ verstoßen gegen das BNG! Widerspruch 3: Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Das Robert Koch Institut macht darauf aufmerksam, dass weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind! Da diese Hinweise auf Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sich verdichten, muss diese neue Windkraftanlage abgelehnt werden! Widerspruch 4: Verstoß gegen das Bundesimmissionsgesetz. Es unterscheidet zwischen hörbarem und unhörbarem Lärm. Beide Regelwerke werden von den Behörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigen Gutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Das ist ein Hüheln der Fall!!! Schall und Infraschall treffen so auf die bewohnten Häuser, das es zu einer Verdichtung der Schallwellen führt. Das ist atypisch! Widerspruch 5: Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung. Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ist das Recht auf Erholung und Freizeit, ein elementaren MENSCHENRECHT! Die geplanten Windkraftträder verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche, unangenehme Lichtreflexe und optische Belästigung durch die Befeuerung der Turmspitzen, entwerten das Landschaftsbild und stören den Erholungswert grobfahrlässig! Widerspruch 6: Finanziellen Schaden abwehren, mein Eigentumsrecht. Die neuen „Monster		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Windräder“ auf der Halde Nierchen führen dazu, dass der Verkehrswert der Immobilien in Hüheln erheblich fällt, quasi unverkäuflich sind!		
182	Stolz, Fynn, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 5 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzu-	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
183	Stolz, Germa, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	„Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
184	Stolz, Luk, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	„Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
185	Stolz, Lutz, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	„Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
186	Stolz, Marco, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	„Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
187	Tewelde, Samuel und Dudda, Annunzaitina, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir, Tewelde und Dudda, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie Bürgermeister-Schoeller-Straße 8A in 52379 Langerwehe, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Zudem stellen wir verärgert fest, dass wir von Seiten der EGL als Verkäufer und als Tochter der Gemeinde Langerwehe bei Kauf unseres Grundstückes im Mai 2015 nicht auf die damals schon bestehende Planung des Repowerings hingewiesen bzw. darüber informiert wurden. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie und sind als neue Bürger der Gemeinde Langerwehe genau von dieser nicht fair beraten.	Stellungnahme siehe Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
188	Tietgen, Renate, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich Renate Tietgen, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie EFH Seelebach 30, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie		genommen.
189	Tiesler-Wittig, Helmut, Schreiben vom 14.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss Dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt. b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug. Hierbei ergibt sich in meinem persönlichen Fall mit Wohnort Merbericher Weg 2 eine spezielle Situation: • Schon bei der bestehenden Anlage liegen nur 450m Luftlinie zwischen mei-	Siehe Stellungnahme 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	nem Grundstück und den beiden nördlichen WEA, was mit gültigen Standards meines Wissens nicht zu begründen ist. • Bei der Neukonzeption werden die beiden nördlichen WEA's durch eine WEA in der Mitte zwischen beiden (ehemaligen) Anlagen ersetzt- daher reduziert sich der Abstand weiter Bei einer Verdoppelung der Anlagenhöhe stellen sich bei diesem geringen Abstand selbstverständlich auch Sicherheitsfragen -in den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen ist nicht belegt, dass eine Sicherheitsgefährdung durch Eiswurf oder Rotorbruch in diesem geringen Abstand ausgeschlossen werden kann. Hier möchte ich auf den deutlich größeren Radius der Rotoren und der daraus resultierenden Absolutgeschwindigkeit an der Rotorspitze hinweisen. Nach meinem Verständnis liegt hierin der Grund für entsprechende Vorschriften, Mindestabstände zu Wohnbebauungen einzuhalten, die immer die dreifache Gesamthöhe als Grundwert annehmen - wenn man eine Wurfparabel berechnet und die geplante Höhe annimmt, haben wir in Merberich sehr gute Chancen, im Schadensfall eines Rotorblattbruches getroffen zu werden. Ich möchte an dieser Stelle dokumentieren dass es hier eine juristische Verantwortung der Ratsmitglieder gibt. c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar. d. Der Schattenwurf sowie periodische Schlagschatten werden sich verschlimmern: • Entgegen der von Energie Kontor getroffenen Aussagen wird sich für unsere Lage die Auswirkung verschlimmern. Zwar nimmt die Drehfrequenz der Rotoren ab, aber durch die deutlich größere Länge der Rotorblätter wird die effektive Geschwindigkeit an den Rotorspitzen ansteigen - Anders als bei der bestehenden Anlage mit Getriebe werden moderne Anlagen mit Drehfrequenzen betrieben, bei Denen die Rotorspitzen bei Volllast nahezu Schallgeschwindigkeit erreichen. Für den periodischen Schattenwurf spielt dies eine erhebliche Rolle. • Für den Bereich Hüheln gilt hier besonderes Augenmerk: ○ Aufgrund der geographischen Lage zum Windpark ist dort der Schattenwurf über den ganzen Tag zu erwarten ○ im Ortsteil befinden sich Schulen und Kindergärten die eine Fensterausrichtung zur Halde Nierchen haben.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	e. Standsicherheit - Die Halde Nierchen wurde bis in die 60er Jahre als Abraumhalde aufgeschüttet und nach den damaligen Richtlinien verdichtet, die Rekultivierung wurde in den 60er und 70er Jahren durchgeführt. Aus den zur Einsicht bereitgestellten Unterlagen ist für mich nicht ersichtlich ob die damaligen Standards ausreichen um auf dem Plateau eine Anlage dieser Dimension langzeit-statisch stabil zu betreiben. - Die von dem Betreiber angegebenen Daten zur Rotorfläche der neuen WEA zeigen, dass sich die Fläche gegenüber den bestehenden Anlagen verfünffacht. Dies bedeutet rein mechanisch eine Verfünffachung der Hebelkräfte die auf die Turmkonstruktion wirken. Dementsprechend muss die Fundamentkonstruktion gegenüber den bestehenden WEA der fünffache Belastung widerstehen. Daher sind sowohl die Auslegung der Fundamente als auch die Beschaffenheit des Untergrundes sicherheitstechnisch zu überprüfen. f. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. g. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30min./Tag erheblich überschritten werden. h. Die Befuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - Dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig i. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorgaben nach TA Lärm. j. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. k. Die Ortschaft Heistern - besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung, l. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	1. eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten. 2. für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen). ii. die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 50dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr. v. die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jegliche Planung. Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energie Kontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Hierbei sei auch darauf hin gewiesen dass in dem ursprünglichen Gutachten von 1995 zur Feststellung einer möglichen Windkraftnutzung auf Halde Nierchen nur sechs WEA mit max.1MW vorgeschlagen wurden. Grund hierfür war die begrenzte Anströmung aufgrund der geographischen und strömungstechnischen Gegebenheiten. Sowohl die Erhöhung der Anzahl der WEA als auch die Bauhöhe wurden damals als nicht erfolgsfördernd eingestuft. Schon damals hat die Betreibergesellschaft aufgrund betriebswirtschaftlicher Erwägungen die Nutzungsgrenzen maximal eingefordert, was aus wissenschaftlich-technischer Betrachtung nicht begründbar ist. Da sich die Geografie an der Halde in den letzten Jahren nicht verändert hat, bleibt mir verschlossen warum sich bei einem Repowering nun hier eine Verbesserung ergeben soll. Nach Auslauf der Nutzungsverträge kann die Fläche vielmehr offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden - unter Berücksichtigung all		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	dieser Fakten, die man in den letzten 20 Jahren dazu gewonnen hat. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die Abhängigkeit von Energie Kontor wäre ebenfalls gelöst. Im diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
190	Unterberger, Gertrud, Schreiben vom 17.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	- ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	obigen Sinne nachgebessert werden.		
191	Ullner, Markus und Sabine, Schreiben vom 26.06.2016		
	wir nehmen fristgerecht Stellung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Repowering Halde Nierchen“. Uns wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in den gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligungen in Langerwehe und Weisweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtert. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungsstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven / Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei der Repoweringmaßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Eine Repoweringmaßnahme darf zu keiner Verschlechterung für uns Anwohner führen. Wie ihnen bekannt, sind dem Betreiber im Baugenehmigungsverfahren 1997/98 wegen fehlerhafter Gutachten durch das Verwaltungsgericht nachfolgend aufgeführte Betriebseinschränkungen auferlegt worden: • Permanente Nachtabschaltung 22.00 - 6.00 Uhr • Verbot einer Befeuern (keine rote Warnbeleuchtung) • keine Flügel- bzw. Rotorenmarkierung • Abschaltung der WKA bei jeglichem Schattenschlag Diese Betriebseinschränkungen des Windparks Eschweiler / Langerwehe, wurden in der Baugenehmigung vom 10.09.1998 festgelegt. Die Firma Energiekontor hat diese Betriebseinschränkungen im Wege einer	Siehe Stellungnahme Nr. 65	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Selbstverpflichtung anerkannt. Diese Auflagen sind auch von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eschweiler für das Sondergebiet der Stadt Eschweiler umgesetzt worden. Wir fordern die Verwaltungen und die Räte der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe auf, diese Betriebseinschränkungen zum Schutz der betroffenen Anwohner auch in den neuen Bebauungsplänen zwingend rechtssicher zu verankern.		
	Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen ist der gesamte Ort Langerwehe / Eschweiler-Hücheln bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Die im Schattenwurfgutachten angegebenen Zeitfestlegungen sind nur vorgeschlagene Anhaltswerte von WEA-Arbeitskreisen und sind von Fall zu überprüfen. Die Verwaltungsgerichte behalten sich vor, entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Die generelle Abschaltung ist auch Auflage der Verwaltungsgerichte im bestehenden B-Plan. Da bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Anwohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde fordern, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im neu aufzustellenden „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ festzulegen.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	
	Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung - insbesondere bei Windparks – verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auch in der 2. Bürgerversammlung gefordert, sind entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	
	Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigten im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einguss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind: • Geräuschimmissionen, • Infraschall, der möglicherweise für die Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist, • Schattenwurf, • Unruhe durch die drehenden Rotoren und • der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur		
	Verkanntes Ausmaß der Eingriffswirkung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist - wie stets - grundsätzlich, dass zunächst eine tragfähige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen vorgenommen wird. Nur wenn Ausmaß und Intensität des Eingriffs zutreffend festgestellt sind, können geltend gemachte Notwendigkeiten der Vorhabensrealisierung hiermit rechtskonform abgewogen werden. Auch für eine Alternativenprüfung kommt es entscheidend darauf an, die jeweiligen Nachteile, die mit einer Realisierung des Vorhabens an den unterschiedlichen möglichen Standorten verbunden sind, zutreffend miteinander zu vergleichen. Daran mangelt es hier. Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler verkennen insbesondere das Ausmaß der Beeinträchtigungen. Auch im Umweltbericht wird eingeräumt, dass im Nahbereich bis 1500 m und im Fernbereich bis 10000 m die Anlagen stets sichtbar und dominant im Landschaftsbild sind.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	
	Betriebsbedingte Konflikte - in Folge des Betriebs der Anlage- sind: • potenzielle Beeinträchtigung der Tierwelt direkt durch Vogel / Fledermausschlag, indirekt durch Vermeidungsreaktion • Veränderung des Landschaftsbildes • Verlärmung • Visuelle „Belästigungen“ durch Schattenwurf und Hindernisbefeuerung • Verminderung der Erholungsfunktion	Siehe Stellungnahme Nr. 65	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Vereisung Das Risiko wird bei WEA zusätzlich dadurch verstärkt, das 200 m über dem Boden deutlich früher eine Vereisung möglich ist, die die Benutzer der Wege nicht wahrnehmen. Die gelegentlich vertretene Auffassung, dass das Risiko der Gefährdung von Personen dabei dem anderer Bauwerke, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen oder Dächern von Gebäuden, entspricht, ist nicht plausibel. Bei Dächern ist das Risiko von Eisabwurf aufgrund der Dachneigungen, der Form der Dachziegel und der Anordnung von Regenrinnen und bei Freileitungen aufgrund der geringen Kabeldurchmesser deutlich geringer. Ein bloßes Hinweisschild zum möglichen Eisabfall ist nicht akzeptabel, weil eine Gefährdung nur durch Nichtbenutzung ausgeschlossen. Notwendig wäre eine Sperrung der Wege, die allerdings mit dem Betretungsrecht des Kippenbereichs nicht vereinbar ist. Mithin ist festzustellen, dass die Intensität des Eingriffs und dessen Einwirkung auch auf die Erholungsfunktion negativ einwirkt. Auf der Grundlage der unterbewerteten Eingriffswirkung konnte dementsprechend schon keine rechtskonforme Abwägung mit für das Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen und keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung erfolgen. • Beispielhaft für eine Alternativprüfung sei ein Repowering im Rahmen der geltenden Bebauungspläne mit den entsprechenden Auflagen und Einschränkungen auf der Halde Nierchen genannt. Bedingt durch die zu erwartenden erheblichen massiven Beeinträchtigungen der gesamten Ortslage des Zentralortes Langerwehe sowie in Eschweiler-Hücheln kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und widerspricht den Vorgaben einer Repoweringmaßnahme.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	
	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn dieses im Ergebnis der Bebauung von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird; dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben und auch für Windkraftanlagen. - Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 (4 B 7.03) m.w.N. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in einer aktuellen Entscheidung unter Anschluss hieran in Bezug auf eine WEA-Planung - folgerichtig - hervorgehoben,	Siehe Stellungnahme Nr. 65	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	dass es bei dieser Beurteilung auf den konkreten Gebietscharakter an-kommt und eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt. - VG Arnsberg, Beschl. v. 12.08.2015 (8 L 668/15), Rn. 13 -juris. Dass WEA im Außenbereich vom Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben einge-ordnet worden sind, ist dabei mit Gewicht zu berücksichtigen, verschafft aber nicht jeglicher WEA-Planung einen „Freibrief“ in Bezug auf den ebenfalls gesetz-lich geschützten öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes. 2. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von ecoda geht zu Unrecht von einer stark eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA aus. Ein mathematisches herunter rechnen der Auswirkungen aufgrund der angenommenen eingeschränkten Sichtbarkeit ist nicht sachgerecht, da sich auch in den als sichtverschattet bzw. sichtverstellt bezeichneten Bereichen immer wieder Sichtbeziehungen zu den 196 m hohen und weit ausladenden WEA ergeben. Dies wird insbesondere auf Wegen und Straßen zutreffen wie auch auf Waldflächen, insbesondere wenn diese im Winter laubfrei sind. Durch ecoda wird nur ein geringes Konfliktpotenzial beschrieben. „Die unter-suchten landschaftsästhetischen Raumeinheiten weisen ein geringes bis middle-res Konfliktpotential auf “ Tatsächlich weisen die WEA wegen der Sichtbarkeit (ca.250 m über den Ortsla-gen) ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. 3. WEA ziehen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich und lassen damit den landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen. Sie „strahlen“ in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell nicht nur tief in die Umgebungslandschaft sondern auch massiv mit irreparablen Folgen für die Menschen in den Wohngebieten hinein. Mit der Errichtung fast 250 m hoch aufragender WEA werden neue, unüberseh-bare Dominanzpunkte und Dominanzlinien in der schützenswerten Wohngebie-ten und der Landschaft geschaffen, die in ihrer großtechnischen Ausformung und visuellen Übermächtigkeit die wohltarierte Gliederung der vorhandenen Kul-turlandschaften zerstören. Gerade an exponierten Standorten führen die gleichförmig kreisenden Bewe-gungen der Rotoren zu unwillkürlichen, ungeprüften und unkontrollierten Dauer-wahrnehmungen. Sie haben auch auf die Gesundheit der Menschen in den Wohngebieten extremen Einfluss gegen es für die Anwohner keinen Schutz gibt. Sie nehmen die ganze Aufmerksamkeit des Betrachters in Anspruch und verei-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	teln so, dass dieser sich ungestört dem Genuss der Schönheit der Landschaft hingeben kann. Die sich hoch über die Landschaft erhebenden WEA mit ihren landschaftsuntypischen Flügelbewegungen sind der spezifischen Eigenart dieser Landschaft ästhetisch völlig unangemessen. Die negativen Wirkungen der WEA werden durch die notwendige Nachtbefeuerung zum Zwecke der Flugsicherheit und der notwendigen Tageskennzeichnung noch verstärkt. Auch der neue Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 führt bei Ziffer 5.2.2.3 aus: <i>„Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden.“</i> Im ersten WEA Genehmigungsverfahren 1997/98 verlangten die Verwaltungsgerichte einen Verzicht auf eine rot-weiß-rote Kennzeichnung der Rotoren. Eine Rahmenbedingung für die Vertretbarkeit der Windkraftanlagen auf der „Halde Nierchen“ Siehe VG/OVG Urteile im Verfahren. Die anthropogene Überformung der Landschaft und der Wohngebiete durch die WEA stellt eine erhebliche Veränderung des geschützten Landschaftsbildes und der vorhandenen Wohngebiete, Langerwehe-Süd, Seelebach, Nikolausberg, Heistern und Eschweiler-Hücheln, Weisweiler, dar. Der typische Charakter der Wohngebiete und der Landschaft bis in eine Tiefe von 1,5 km bzw. 10 km wird dauerhaft und erheblich negativ beeinträchtigt.		
	Die Auswirkungen auf die zentralen Wohngebiete und Landschaft sind offenkundig. Aufgrund der Höhe der WEA (ca. 250 m und größer über den Ortslagen) und des Störpotenzials der farbig gekennzeichneten Rotoren wirken WEA weit in die zentralen Wohngebiete in Langerwehe und Eschweiler sowie der Landschaft hinein. Von einer nur punktuellen Wirkung der WEA kann daher keine Rede sein. Im Übrigen wird selbst in den Gutachten zur Aufstellung des B-Planes bei dem gesamten Planungskonzept von weiträumigerer Wirkung der WEA ausgegangen. Die geplante „Repoweringmaßnahme Halde Nierchen“ entfacht in ihrer Wirkung und Ansicht in einer nicht mehr von der Privilegierung des § 35 BauGB erfasste Genehmigungsfähigkeit.	Siehe Stellungnahme Nr. 65	
	Verstoß gegen § 35 Abs. 1. BauGB Die Windenergieanlagen stellen im bauplanungsrechtlichen Sinne privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, die nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichen-	Siehe Stellungnahme Nr. 65	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	de Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass weder die immissionschutzrechtliche noch die bauordnungsrechtliche Genehmigungserteilung darf. Im Einzelnen: Entgegenstehende öffentliche Belange (§35 Abs. 3 S. 1 BauGB) Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es somit auch an der Voraussetzung des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, wonach ein im Außenbereich beabsichtigtes Vorhaben nur dann genehmigt werden darf, wenn es keine schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr. 3) und keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt werden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch die WEA die im Umfeld existierenden Erdbebenmessstationen beeinträchtigt werden: Die Stadt Eschweiler und auch Langerwehe liegen in der höchsten Erdbebenzone 3 der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der hohen Erdbebengefährdung sind im Bereich der Nordeifel mehrere Erdbebenmessstationen vorhanden, so auch an der in unmittelbarer Nähe liegenden Dreilägerbachtalsperre zwischen Roetgen und Rott, Hürtgenwald-Großhau und in Inden. Windenergieanlagen können die Funktion der Erdbebenmessstationen, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet sind, beeinträchtigen. Es ist daher in der Nähe von Erdbebenmessstationen eine Einzelfallprüfung des Geologischen Dienstes NRW durchzuführen, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen führen kann. Die Gemeinde Langerwehe und auch die Stadt Eschweiler haben den Geologischen Dienst des Landes NRW im Genehmigungsverfahren jedoch nicht beteiligt, obwohl der neue Windenergieerlass dies bei Ziffer 8.2.12 vorschreibt, wenn sich im Umkreis von 5 km bzw. 2 km um geplante Windenergieanlagen eine auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebene Erdbebenmessstation befindet. Innerhalb des kritischen Bereichs befindet sich außerdem eine weitere Erdbebenmessstation in Inden. Die besondere Bedeutung dieser Messstationen liegt nach Auskunft der Erdbebenstation Bensberg auch in der internationalen Vernetzung. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit des belgischen Atomkraftwerkes Tihange sind die seismologischen Belange in der Region von be-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	sonderer Bedeutung. • Da der Geologische Dienst im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, ist die notwendige Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erdbebenmessstation unterblieben. Ob die Messstationen mit dem Bau der „Repowering Windkraftanlagen“ noch einwandfrei funktionieren, ist unwahrscheinlich, denn es ist von einer massiven Beeinträchtigung der Station und somit von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen. Hiernach sind die beiden Erdbebenüberwachungsstationen zwei der wichtigsten in NRW. Auf Grund der geringen Abstände zwischen den geplanten WEA und den Erdbeben-Messstationen ist zu erwarten, dass die Stationen in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zu gebrauchen sein werden, wenn die WEA in Betrieb gehen. Mit der Errichtung der WEA würde nicht nur einer jahrzehntelangen wissenschaftlichen Arbeit in dieser Erdbebenregion ein Ende gesetzt, sondern auch die Funktion des Überwachungsnetzes zum Schutz der Menschen im erdbebengefährdeten Gebiet beeinträchtigt. Fazit Es bleiben allenfalls privatwirtschaftliche Interessen des Investors Energiekontor und des/der Grundstückseigentümer. Diese mögen aus ihrer Sicht beachtlich sein, haben aber nicht das Gewicht, das einen schwerwiegenden Verlust von Wohn- und Lebensqualität ganzer Wohnsiedlungsgebiete in der Gemeinde Langewehe und der Stadt Eschweiler rechtfertigen könnte. Nicht umsonst hat in dem ersten Genehmigungsverfahren „Halde Nierchen“ 1997/98 das OVG Münster WEA-Anlagen als rücksichtslos bezeichnet und gravierende Betriebseinschränkungen veranlasst. (Nachtabstimmung, Abschaltung bei jeglichem Schattenwurf, Bestätigung der „Reinen Wohngebiete“, Befeuerverbot) „Repowering“ darf aber die bestehende Situation der Menschen in den betroffenen Wohnbereichen nicht verschlechtern, aber dies ist hier gravierenden Maße der Fall. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
192	Van Laar, Familie, Schreiben vom 16.06.2016		
	Wir Familie van Laar, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie EFH Seelebach 35, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
193	Vetten, Bärbel, Schreiben vom 10.06.2016		
	Nachstehen meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilie	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infra-schall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
194	Vetten, Willi, Schreiben vom 16.06.2016		
	Nachstehen meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuern der WEA 4. Schattenwurf 5. Wertminderung der Immobilie Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe	siehe Stellungnahme Nr. 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenarte nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung,		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern. Zu 5. Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Jürgen Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Als Folge der Beeinträchtigung der Lebensqualität sinkt der Verkehrswert der Immobilien signifikant. Immobilienmakler bestätigen im Rahmen der Studie Wertverluste bei Immobilien in Höhe von durchschnittlich 20 bis 30 Prozent durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete. Im Einzelfall droht gar die völlige Unverkäuflichkeit. Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, verantwortlich ist. Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren und der unwiederbringliche		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Verlust des Erholungswertes der Natur. Leider müssen wir nach dem jetzigen Planungstand feststellen, dass sich für uns erhebliche Verschlechterungen ergeben. Wir erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1200m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Diese Abstände müssen auch bei Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffene Stadtteile Eschweilers und für die Gemeinde Langerwehe angewandt werden. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden.		
195	Vrabac, Alma, Schreiben vom 20.06.2016		
	Ich, Alma Vrabac, nehmen fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Eigentümer der Immobilie EFH in Bürgermeister-Schoeller-Str. 4, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhandene Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Zudem stellen wir verärgert fest, dass wir von Seiten der EGL als Verkäufer und als Tochter der Gemeinde Langerwehe bei Kauf unseres Grundstückes in 2014 nicht auf die damals schon bestehende Planung des Repowerings hingewiesen bzw. darüber informiert wurden. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie und sind als neue Bürger der Gemeinde Langerwehe genau von dieser nicht fair beraten.		
196	Wüllenweber, Dr. Peter, Schreiben vom 02.05.2016		
	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen das Aufstellen der riesigen Windräder im Nierchenwald (Plateau der Halde Nierchen) bin, da ich die technische Überprägung der Anlagen für Mensch und Tier als belastend und äußerst negativ ansehe.	Siehe Stellungnahme Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
197	Wüllenweber, Dr. med. dent. Peter, Schreiben vom 04.07.2016		
	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die unter Punkt „7. Ausgleich“ Ihres o.g. Änderungsantrages des Bebauungsplans durch die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Verfügung gestellte Fläche „Merbericher Acker“, Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Langerwehe, Flur 13, Flurstück 167 und Städte Region Aachen, Gemeinde/Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Flur 10, Flurstücke 128, nicht zur Verfügung stehen und ich widerspreche der zur Verfügungstellung ausdrücklich. Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hat mit Ihnen bereits Kontakt aufgenommen und die hinreichenden Gründe erklärt.	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt, bewertet und quantifiziert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen wurde ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung auf den Naturhaushalt verbleibt. Der festgestellte Kompensationsflächenbedarf ist nicht an eine spezifische Kompensationsfläche gebunden, es kann generell auch auf andere, geeignete Flächen ausgewichen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
198	Wüllenweber, Gerdy, Schreiben vom 23.06.2016		
	als Bewohnerin des Gutes Merberich melde ich nachfolgende Bedenken an und verweise, dass die geplanten überdimensionalen Windräder in unserer unmittelbaren Nähe für uns nicht hinnehmbar sind. Es ist nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei Gut Merberich um ein besonders seltenes, identitätsstiftendes, geschütztes Baudenkmal des Landes Nordrhein-Westfalen handelt und bei Errichtung der Windräder in unerträglicher Weise in kulturgeschichtlichem Wert beeinträchtigt würde, da eine erschlagende technische Überprägung stattfinden würde, da die Windräder viel zu nah errichtet werden. Es wird nicht berücksichtigt, dass diese Windräder eine Nachtbefeuerung benötigen und dieses störende Blinken nicht nur das Erscheinungsbild des Gutes bei Dunkelheit beeinträchtigt, sondern auch die Bewohner in nicht hinnehmbarer Weise belästigt. Hier müsste die erforderliche Nachtbefeuerung mit einem zentralen Radarsystem ausgestattet werden, damit diese nur aktiv geschaltet wird, wenn sich ein Flugzeug nähert. Auch der Erdbebenschutz ist unzureichend. Eine Erdbebenmessstation, im richtigen Abstand, muss von der Betreiberfirma errichtet werden. Die neuen Monsterwindräder(mit Halde ca.240m hoch!!!) werden laut Gutachten lauter sein, als die Alten. Da uns versprochen wurde, dass keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen entstehen würden, lehne ich deshalb das geplante Repowering ab. Außerdem dürfen keine Windräder mit Getriebe ausgestattet sein. Windräder ohne Getriebe sind leiser und benötigen kein Getriebeöl damit die Umwelt geschont und eine Brandgefahr verringert wird. Auf Grund der Brandgefahr am Waldrand muss eine Brandschutzanlage mit Selbstlöschsystem installiert werden. Anderenfalls ist die Löschmöglichkeit für die umliegenden Immobilien und insbesondere Gut Merberich nicht sicherzustellen. Auch die Windkraftanlagen selbst können wegen der großen Höhe von der Feuerwehr nicht gelöscht werden und stellen eine große Gefahr für die Bevölkerung, das Denkmal die Natur und wirtschaftlich schwerste Folgen dar. Der Vogel Rotmilan wird regelmäßig gesichtet. Auch der Schwarzstorch wird sehr oft in der Nähe Gut Merberich gesehen. Weiterhin existieren viele Fledermäuse in dem erwähnten Gebiet. Es muss wohl nicht besonders erwähnt werden, dass diese seltenen, unter Artenschutz stehenden Geschöpfe, von den riesigen Flügeln der Windräder in grausamer Weise erschlagen werden. Hierzu wird eine Dämmerungsabschaltung und eine Be-	Siehe Stellungnahme Nr.1 Siehe Stellungnahme Nr.65 Ein Brandschutzkonzept mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	darfsabschaltung (bei Maht) gefordert. Durch die bisherigen Anlagen ist Gut Merberich durch massiven Schattenwurf belastet. Es überschreitet ein Vielfaches des zulässigen. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Dies ist den Bewohnern bei bestimmten Erkrankungen nicht zuzumuten und gesundheitsschädlich. Weiterhin ist ein Eiserkennungssystem und ein Flügelheizsystem im Winter notwendig, damit es nicht zu erheblichem Eisschlag kommen kann. Vor allem beim Anlaufen der Anlagen würden Eisbrocken auf das Gut Merberich geschleudert und zu bedeutsamen verheerenden kulturhistorisch bedeutsamen Schäden führen. Es ist mir auch nicht klar, wieso die Bodenverhältnisse - nicht gewachsener Boden – nicht besonders geprüft wurden. Ein unter der Halde Nierchen sich befindendes Bauwerk, das nur zugekippt wurde muss mittels Gutachten nochmals geprüft werden. Hier muss geprüft werden, ob es unter diesen Bodenverhältnissen überhaupt möglich ist ein derartiges Fundament für eine 240 m hohe Windkraftanlage zu errichten. Die Lebensqualität von Bewohnern in der Nähe von Windkraftanlagen ist nachhaltig verschlechtert. Der Verkehrswert von Immobilien sinkt um 30-100% weil von völliger Unverkäuflichkeit auszugehen ist. Weiterhin ist der Abstand der Bebauung zu den Windkraftanlagen viel zu gering. Ich möchte Sie bitten meine Einwände zur Kenntnis zu nehmen und von einer Errichtung der neuen Windkraftanlage, zum Wohle der Betroffenen, abzusehen. PS: Da die aktuell stehenden Windräder damals (ca. vor 20 Jahren) nicht hätten genehmigt werden dürfen, fordere ich Sie auf, diese schnellstmöglich entfernen zu lassen!	Siehe Stellungnahme Nr. 1 Siehe Stellungnahme Nr. 65	
199	Wüllenweber, Hans Ludwig, Schreiben vom 23.06.2016		
	als Bewohner des Gutes Merberich melde ich nachfolgende Bedenken an und verweise, dass die geplanten überdimensionalen Windräder in unserer unmittelbaren Nähe für uns nicht hinnehmbar sind. Es ist nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei Gut Merberich um ein besonders seltenes, identitätsstiftendes, geschütztes Baudenkmal des Landes Nordrhein-Westfalen handelt und bei Errichtung der Windräder in unerträglicher Weise in kulturgeschichtlichem Wert beeinträchtigt würde, da eine erschlagende	Siehe Stellungnahme Nr. 198	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	technische Überprägung stattfinden würde, da die Windräder viel zu nah errichtet werden. Es wird nicht berücksichtigt, dass diese Windräder eine Nachtbefeuerung benötigen und dieses störende Blinken nicht nur das Erscheinungsbild des Gutes bei Dunkelheit beeinträchtigt, sondern auch die Bewohner in nicht hinnehmbarer Weise belästigt. Hier müsste die erforderliche Nachtbefeuerung mit einem zentralen Radarsystem ausgestattet werden, damit diese nur aktiv geschaltet wird, wenn sich ein Flugzeug nähert. Auch der Erdbebenschutz ist unzureichend. Eine Erdbebenmessstation, im richtigen Abstand, muss von der Betreiberfirma errichtet werden. Die neuen Monsterwindräder(mit Halde ca.240m hoch!!!) werden laut Gutachten lauter sein, als die Alten. Da uns versprochen wurde, dass keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen entstehen würden, lehne ich deshalb das geplante Repowering ab. Außerdem dürfen keine Windräder mit Getriebe ausgestattet sein. Windräder ohne Getriebe sind leiser und benötigen kein Getriebeöl damit die Umwelt geschont und eine Brandgefahr verringert wird. Auf Grund der Brandgefahr am Waldrand muss eine Brandschutzanlage mit Selbstlöschsystem installiert werden. Anderenfalls ist die Löschmöglichkeit für die umliegenden Immobilien und insbesondere Gut Merberich nicht sicherzustellen. Auch die Windkraftanlagen selbst können wegen der großen Höhe von der Feuerwehr nicht gelöscht werden und stellen eine große Gefahr für die Bevölkerung, das Denkmal die Natur und wirtschaftlich schwerste Folgen dar. Der Vogel Rotmilan wird regelmäßig gesichtet. Auch der Schwarzstorch wird sehr oft in der Nähe Gut Merberich gesehen. Weiterhin existieren viele Fledermäuse in dem erwähnten Gebiet. Es muss wohl nicht besonders erwähnt werden, dass diese seltenen, unter Artenschutz stehenden Geschöpfe, von den riesigen Flügeln der Windräder in grausamer Weise erschlagen werden. Hierzu wird eine Dämmerungsabschaltung und eine Bedarfsabschaltung (bei Maht) gefordert. Durch die bisherigen Anlagen ist Gut Merberich durch massiven Schattenwurf belastet. Es überschreitet ein Vielfaches des zulässigen. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Dies ist den Bewohnern bei bestimmten Erkrankungen nicht zuzumuten und gesundheitsschädlich. Weiterhin ist ein Eiserkennungssystem und ein Flügelheizsystem im Winter not-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	wendig, damit es nicht zu erheblichem Eisschlag kommen kann. Vor allem beim Anlaufen der Anlagen würden Eisbrocken auf das Gut Merberich geschleudert und zu bedeutsamen verheerenden kulturhistorisch bedeutsamen Schäden führen. Es ist mir auch nicht klar, wieso die Bodenverhältnisse - nicht gewachsener Boden - nicht besonders geprüft wurden. Ein unter der Halde Nierchen sich befindendes Bauwerk, das nur zugekippt wurde muss mittels Gutachten nochmals geprüft werden. Hier muss geprüft werden, ob es unter diesen Bodenverhältnissen überhaupt möglich ist ein derartiges Fundament für eine 240 m hohe Windkraftanlage zu errichten. Die Lebensqualität von Bewohnern in der Nähe von Windkraftanlagen ist nachhaltig verschlechtert. Der Verkehrswert von Immobilien sinkt um 30-100% weil von völliger Unverkäuflichkeit auszugehen ist. Weiterhin ist der Abstand der Bebauung zu den Windkraftanlagen viel zu gering. Ich möchte Sie bitten meine Einwände zur Kenntnis zu nehmen und von einer Errichtung der neuen Windkraftanlage, zum Wohle der Betroffenen, abzusehen. PS: Da die aktuell stehenden Windräder damals (ca. vor 20 Jahren) nicht hätten genehmigt werden dürfen, fordere ich Sie auf, diese schnellstmöglich entfernen zu lassen!		
200	Wulfhorst, Dr. jur. Heinrich, Schreiben vom 13.07.2016		
	In der Angelegenheit des Repowering-Projektes teilen wir Ihnen mit, dass der Vorhabenträger darüber informiert ist, dass die Fläche Merbericher Acker des Herrn Dr. Wüllenweber nicht als Ausgleichsfläche für die Repowerings-Maßnahme zur Verfügung steht. Daher ist der landschaftspflegerische Begleitplan des Diplom-Biologen Hartmut Fehr nicht verwendbar, der auf Seite 28 des Gutachtens die Fläche „Merbericher Acker“ entgegen dem ausdrücklichen Willen des Herrn Dr. Wüllenweber als Ausgleichsfläche berücksichtigt. Herrn Dr. Wüllenweber wurde bestätigt, dass die Flächen des Herrn Dr. Wüllenweber nicht in die Ausgleichsflächenberechnung mit einbezogen werden. Da der landschaftspflegerische Begleitplan alle vier Windkraftanlagen betrifft, informieren wir Sie ebenfalls entsprechend.	Siehe Stellungnahme Nr. 197	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
201	Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wulfhorst für Dr. Peter Wüllenweber, Schreiben vom 27.06.2016		
	Namens und mit der als Anlage beigefügten Vollmacht des Herrn Dr. Peter Wüllenweber, Gut Merberich, 52379 Langerwehe, legen wir im Hinblick auf das geplante Repowering der Windkraftanlagen auf „Halde Nierchen“ hiermit Widerspruch ein und melden die nachfolgenden Bedenken an: Zur Begründung: wird darauf verwiesen, dass die geplanten Windräder rechtswidrig sind und den Widerspruchsführer und andere in vielfacher Hinsicht rechtlich unzulässig beeinträchtigen. Bei den bisherigen Planungen ist noch nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei Gut Merberich in Langerwehe, welches in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen liegt, um ein geschütztes Baudenkmal des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, nämlich eine mittelalterliche Neugründung über einer römischen Siedlungsstelle, wobei die Hauptbausubstanz aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammt, verbunden mit einem Umbau im Jahre 1912 durch den Architekten Emmanuel von Seidel. Es handelt sich um ein Objekt von außerordentlichem kulturhistorischen Wert, welches durch die geplanten, sehr hohen Windräder in unerträglicher Weise beeinträchtigt würde. Eine Dokumentation (Anlage 1) des Baudenkmals fügen wir als Anlage bei. Ferner übermitteln wir zwei Urkunden (Anlagen 2 und 3), aus denen sich die Denkmaleigenschaft ergibt. Der Gutspark und der Windpark liegen zudem in einer Sichtachse. Die geplanten Anlagen würden in der Innen- und in der Außenperspektive zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des kulturgeschichtlichen und des künstlerischen Wertes des Denkmalensembles führen. Die Außenperspektive bei dem Erleben des denkmalgeschützten, wunderschönen Hofes würde durch die geplanten Anlagen völlig gestört. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis liegt hier gar nicht vor und sie wäre auch angesichts der mächtigen Beeinträchtigung von Gut Merberich nicht zu erteilen, sondern zu versagen. Denn durch die Sichtbarkeit aus dem Objekt und durch die Beeinträchtigung der Gesamtansicht des Baudenkmals käme es zu einer Störung des kulturellen Erlebens des Denkmals. Zudem ist hier dagegen verstoßen, dass die Entfernung Denkmal/Rotor nicht das Zehnfache seiner Höhe einhält, was obergerichtlich als Grenze zum Denkmalschutz anerkannt ist. Vielmehr soll die Höhe ca. 200 Meter ausmachen, und die Entfernung ist ebenfalls nur ca. 200 Meter, was ein untragbares Verhältnis schon aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist. Die denkmalpflegerischen Belange sind vorliegend zu berücksichtigen, was of-	Denkmal Gut Merberich Das Gutachten des Büro von Scheuven und Wachten zum Gut Merberich kommt bei der gutachterlichen Beurteilung des geplanten Repowerings des Windparks Halde Nierchen zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme im Hinblick auf den visuell wahrnehmbaren kulturgeschichtlichen Wert des Denkmals Gut Merberich als neutral einzustufen ist. Ausdrücklich angemerkt wird im Rahmen des Gutachtens, dass dieses Ergebnis maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass das Denkmal Gut Merberich und seine umgebende Kulturlandschaft bereits jetzt sehr stark technisch überprägt sind. Hierbei spielen nicht nur die bestehenden Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen, sondern insbesondere auch die Veränderungen durch den Braunkohletagebau, die hierdurch entstandene Halde Nierchen sowie die visuelle Dominanz des Kraftwerks Weisweiler eine entscheidende Rolle. Folglich ist aufgrund der vorherrschenden technischen Überprägung das Repowering als neutral einzustufen und es ist nicht von einer verstärkten technischen Überprägung durch das Repowering auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	fensichtlich nicht geschehen ist, und die geplanten Windräder beeinträchtigen ggfls. Das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals schon wegen der unerträglichen Nähe in eklatanter Weise, so dass ein klarer Abwägungsfehler vorliegt, der den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen diametral entgegensteht und diese nicht nur als unerträglich beeinträchtigend, sondern als baurechtswidrig disqualifiziert. Weiterhin ist es so, dass der Messpunkt nicht der Gutshof selbst ist, sondern die äußerste Grenze des Denkmalobjektes. Und diese wäre dann nur knapp 210 m von dem geplanten Windrad entfernt. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend und rechtswidrig sowie denkmalschutz- und damit baurechtswidrig. Verwiesen wird auf das bereits vorliegende Gutachten Scheuven + Wachten über die Evaluierung des geplanten Repowerings des Windparks Halde Nierchen in Bezug auf visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich. Daraus ist ersichtlich, dass eine signifikante Verbesserung der visuellen Beeinträchtigungen des Denkmals und seiner kulturlandschaftlichen Umgebung nur dann erreicht werden könnte, wenn auf die Aufstellung von Windenergieanlagen hier vollständig verzichtet würde. Denn das Gut Merberich und die kulturlandschaftliche Umgebung sind ein wertvolles Denkmal in sehr seltener Bauform, wobei bundesweit nur wenige vergleichbare Objekte existieren. Dafür muss auch die Bewohnbarkeit des Objektes sichergestellt bleiben (Anlage 3a). Weiterhin sind auch die nachfolgenden Aspekte bislang unberücksichtigt geblieben und nicht ohne entsprechende Auflagen genehmigungsfähig:	Im Fall der Änderung des Konzepts auf drei WEA bzw. vier niedrigere WEA ist eine Verringerung der Auswirkung auf das Erscheinungsbild in der Landschaft sowie das Denkmal Gut Merberich im Vergleich zum Konzept zum Zeitpunkt der Offenlage zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können erst nach Anpassung der bestehenden Gutachten festgestellt werden.	
	Solche Windräder benötigen eine Nachtbefeuerung für Flugzeuge, die durch ein anhaltendes, dauerndes und sehr störendes Blinken nicht nur das Erscheinungsbild von Gut Merberich bei Dunkelheit beeinträchtigen, sondern auch die Bewohner und Besucher des denkmalgeschützten Objektes in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen würden. Dies könnte lediglich durch eine mit einem zentralen Radarsystem ausgestattete Anlage verbessert werden, die allerdings bislang aus Kostengründen von der Betreiberfirma nicht befürwortet worden ist. In einem solchen Fall wird die Warnanlagen nur dann zugeschaltet, wenn das Radarsystem feststellt, dass sich ein Flugzeug nähert. Auch der Erdbebenschutz ist unzureichend. Eine Erdbebenmessstation im richtigen Abstand ist nicht vorhanden. Deshalb muss eine Erdbebenmessstation zusätzlich von der Betreiberfirma errichtet werden, was ganz erhebliche Kosten auslösen wird. Außerdem dürfen keine Windräder mit Getriebe zum Einsatz kommen, damit die Windräder leiser sind. Auch darf kein Öl Verwendung finden, weil dies umwelt-	Siehe Stellungnahme Nr. 198	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	schonender ist, da meist die Öl-Auffangwannen zu klein konzipiert werden. Außerdem ist dann die Brandgefahr geringer. Aufgrund der Brandgefahr am Waldrand wird eine Brandschutzanlage mit Selbstlöschsystem gefordert. Andernfalls ist die Löschmöglichkeit für die umliegenden Immobilien, insbesondere für Gut Merberich nicht sicherzustellen. Dies gilt auch für die Windkraftanlagen selbst, die wegen der großen Höhe sonst von der Feuerwehr nicht gelöscht werden können. Insoweit besteht dann die Gefahr, dass durch Brände der Windkraftanlagen Feuer auch auf Gut Merberich übergreift und dort ausbricht. Dies ist vor allem mit dem Denkmalschutzzweck und der Bewahrung und dem Schutz kulturhistorisch wichtiger Gebäude nicht in Einklang zu bringen und hätte zudem neben diesen gesellschaftlich bedeutsamen Aspekten auch wirtschaftlich schwerste Folgen. Der Vogel Rotmilan (Lichtbild davon als Anlage 4 anbei) wird regelmäßig gesichtet. Es werden zudem regelmäßig für den Rotmilan die Wiesen in der Nähe der Windräder abgemäht, wobei gesetzlich vorgeschrieben wird, dass die Windräder zwei Tage stillstehen müssen. Der Schwarzstorch (Lichtbild als Anlage 5 anbei) brütet in Schevenhütte und wird auch sehr oft in der Nähe von Gut Merberich gesehen. Dies ist nicht Teil der umweltgutachterlichen Betrachtung geworden und ist daher nicht mit aufgenommen und berücksichtigt. Zudem liegen die Windräder genau in der Fluglinie des Schwarzstorches. Allein daraus ergibt sich schon die Unzulässigkeit der Windräder an dieser Stelle, erst recht in erhöhter Ausführung. Weiterhin existieren viele Fledermausarten in diesem örtlichen Bereich, so dass hiermit eine Dämmerungsabschaltung aus diesem Grund gefordert wird. Nur dadurch kann vorgebeugt werden, dass Vögel und Fledermäuse nicht von den riesigen Flügeln in grausamer Weise erschlagen werden, denn Windkraftanlagen töten diese Tiere in großer Zahl. Im konkreten Fall fehlt es dazu an entsprechenden Erhebungen, so dass eine Genehmigung zu unbestimmt wäre. Zudem wird eine Tag-Drosselung bzw. eine Tag-Abschaltung von unserem Mandanten gefordert, die sich automatisch einschaltet, wenn die Lärmgrenzwerte überschritten werden. Dies ist aus Rücksichtnahme Gesichtspunkten heraus zwingend.		
	Weiterhin ist ein Eiserkennungssystem und ein Flügelheizsystem im Winter notwendig, was hiermit ebenfalls gefordert wird. Sonst kommt es zu erheblichem Eisschlag, vor allem beim Anlaufen der Anlagen, wobei insoweit Eisbrocken auch auf Gut Merberich geschleudert werden würden, die dort zu verheerenden und kulturhistorisch bedeutsamen Schäden führen, bis hin zur Zerstörung der denkmalgeschützten baulichen Anlage.	Eiserkennung Moderne Windenergieanlagen sind mit Sensorik ausgestattet die einen Eisansatz frühzeitig erkennen und die Anlage dann abschalten. Die Ausrüstung mit einer solchen Ausstattung wird im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissions-	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	haltig verschlechtert. Dies hat eine Studie der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt vom Professor Dr. Jürgen Hassel, gezeigt. Der Verkehrswert der Immobilien sinkt signifikant. Die Einbußen liegen mindestens bei 20-30 %, oft sogar bei 100 %, weil von völliger Unverkäuflichkeit auszugehen ist. Die Gründe dafür liegen zum einen bei den Geräuschemissionen und beim Infraschall der zu einer Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen beim Menschen führt, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Hinzu kommen der Schattenwurf sowie die Unruhe durch die sich drehenden Rotoren sowie der unwiederbringlichen Verlust des Erholungswertes der Natur, auch durch die optisch zergliedernde und zerstörende Beeinflussung durch Windkraftanlagen. Entgegen der Zusage der Verwaltung bzw. des Bürgermeisters (von Langerwehe) sind aufgrund des jetzigen Planungsstandes erhebliche Verschlechterungen vorgegeben, die aus den vorgenannten Gründen nicht hingenommen werden können. Die Abstände der Bebauung zu den Windkraftanlagen sind viel zu gering. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger haben Vorrang vor den rein wirtschaftlichen Interessen der Betreiberfirma Energiekontor. Die Stellungnahmen des Herrn Rudi Frischmuth, Hans-Böckler-Straße 12, 52379 Langerwehe fügen wir als Anlage 6 bei und machen sie ergänzend zum Gegenstand auch unserer Argumentation.		
	Ferner gilt: Verkanntes Ausmaß der Eingriffswirkung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist -wie stets - grundsätzlich, dass zunächst eine tragfähige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen vorgenommen wird. Nur wenn Ausmaß und Intensität des Eingriffs zutreffend festgestellt sind, können geltend gemachte Notwendigkeiten der Vorhabensrealisierung hiermit rechtskonform abgewogen werden. Auch für eine Alternativenprüfung kommt es entscheidend darauf an, die jeweiligen Nachteile, die mit einer Realisierung des Vorhabens an den unterschiedlichen möglichen Standorten verbunden sind, zutreffend miteinander zu vergleichen. Daran mangelt es hier. Die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler verkennen insbesondere das Ausmaß der Beeinträchtigungen. Auch im Umweltbericht wird eingeräumt, dass im Nahbereich bis 1500 m bzw. 10000 m die Anlagen stets sichtbar und dominant im Landschaftsbild sind. Betriebsbedingte Konflikte - in Folge des Betriebs der Anlage • potenzielle Beeinträchtigung der Tierwelt direkt durch Vo-	Siehe Stellungnahme Nr. 191	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	gel/Fledermausschlag, indirekt durch Vermeidungsreaktion • Veränderung des Landschaftsbildes - • Verlärmung • Visuelle „Belästigungen“ durch Schattenwurf und Hindernisbefeuerung • Verminderung der Erholungsfunktion Vereisung Das Risiko wird bei WEA zusätzlich dadurch verstärkt, dass 200 m über dem Boden deutlich früher eine Vereisung möglich ist, die die Benutzer der Wege nicht wahrnehmen. Die gelegentlich vertretene Auffassung, dass das Risiko der Gefährdung von Personen dabei dem anderer Bauwerke, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen oder Dächern von Gebäuden, entspricht, ist nicht plausibel. Bei Dächern ist das Risiko von Eisabwurf aufgrund der Dachneigungen, der Form der Dachziegel und der Anordnung von Regenrinnen und bei Freileitungen aufgrund der geringen Kabeldurchmesser deutlich geringer. Ein bloßes Hinweisschild zum möglichen Eisabfall ist nicht akzeptabel, weil eine Gefährdung nur durch Nichtbenutzung ausgeschlossen. Notwendig wäre eine Sperrung der Wege, die allerdings mit dem Betretungsrecht des Kippenbereichs nicht vereinbar ist. Mithin ist festzustellen, dass die Intensität des Eingriffs und dessen Einwirkung auch auf die Erholungsfunktion zu Unrecht nicht mit einbezogen hat. Auf der Grundlage der unterbewerteten Eingriffswirkung konnte dementsprechend schon keine rechtskonforme Abwägung mit für das Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen und keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung (Repowering im Rahmen der geltenden Bebauungspläne mit den entsprechenden Auflagen und Einschränkungen) erfolgen. Bedingt durch die zu erwartenden erheblichen massiven Beeinträchtigungen der gesamten Ortslage des zentralen Hauptortes Langerwehe sowie in Eschweiler-Hücheln kann kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und widerspricht den Vorgaben einer Repoweringmaßnahme. Nach den Ausführungen in den Vorlagen ist in einer bilanzierenden Gegenüberstellung der ökologische Nutzen der WEA mit den Eingriffen in die Natur, Landschaft und den Wohngebieten zu vergleichen, um ggf. das besondere öffentliche Interesse zu belegen. Hierzu wird ausgeführt, dass dem Ausbau der Windenergie wegen der Reduktion der Treibhausgase eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaziele zukäme, woraus sich ein besonderes öffentliches Interesse ergebe. Energiekontor bezieht sich in der Begründung für das beson-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	dere öffentliche Interesse auf das mit § 1 Abs. 2 EEG verfolgte Ziel. den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 40 - 45% bis zum Jahr 2025 zu erhöhen. Von diesem Ziel lässt sich jedoch nicht die Notwendigkeit der „Repoweringmaßnahme Halde Nierchen“ zum massiven Nachteil der Menschen in dem betroffenen Bereich ableiten. Nach Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll der Ausbau der erneuerbaren Energien besser gesteuert und planbarer werden. Hierzu wurde im EEG 2014 der Ausbau von erneuerbaren Energien festgelegt. Zudem wurden für jede Erneuerbare-Energien-Technologie konkrete Mengenziele (sog. Ausbaukorridore) für den jährlichen Zubau benannt; für Windenergie an Land ein jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (netto). Wie die Bundesnetzagentur hierzu mitteilt, wurde der Zielkorridor nach § 29 Abs. 1 EEG von 2.500 MW im Bezugszeitraum 'I_ August 2014 bis 1. Juli 2015 mit 3.666.072 kW Nettozubau um mehr als 600 MW überschritten. Auch für den Zeitraum 1.11.2014 - 31.10.2015 liegt der Nettozubau mit 3.712 MW um mehr als 800 MW über dem Ausbauziel (Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 30.11.2015). Hierzu ist anzumerken, dass ebenso von einem deutlich über dem Zubaukorridor liegenden Ausbau der Windkraft an Land in den Folgequartalen auszugehen ist, da die einfließenden Werte zum heutigen Zeitpunkt schon teilweise bekannt sind. Außerdem hält der Netzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht Schritt. Durch den Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern müssen die Netzbetreiber daher verstärkt Maßnahmen zur Wahrung der Netz- und Systemstabilität ergreifen. Die Kosten für Maßnahmen, die das Stromnetz stabilisieren, haben bereits 2015 die Milliardengrenze überschritten (Spiegelonline/dpa 17.01.2016). Diese sind vom Stromkunden über steigende Netzentgelte, die Teil der Stromrechnung sind, zu zahlen. Insgesamt prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2016 Auszahlungen an die Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Höhe von 24,7 Milliarden Euro. Dem stehen prognostizierte Vermarktungserlöse an der Strombörse in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro gegenüber (siehe Pressemitteilung Bundesnetzagentur zur EEG-Umlage vom 15.10.2015). Die Differenz trägt der Stromkunde durch die EEG-Umlage. Nach einer Jahresauswertung der Denkfabrik Agora Energiewende vom 06.01.2016 wuchs in 2015 die Ausfuhr von Strom um 50% und erreichte mit 60,9 TW einen neuen Rekordwert. Das zeigt, so schreibt Agora Energiewende, dass Deutschland Strom im Überfluss hat. Von einer sich aus dem § 1 Abs. 2 EEG		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	2014 abgeleiteten Notwendigkeit zum Bau des Windparks kann also keine Rede sein. Im Gegenteil, die WEA-Betreiber in Schleswig- Holstein beklagen in Betreibern Seminaren aus welchem Grunde NRW überhaupt noch WEA baut, Ihre in Schleswig-Holstein müssen stillstehen. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Im Rahmen der Würdigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist von folgendem auszugehen: (1) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn dieses im Ergebnis der Bebauung von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird; dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben und auch für Windkraftanlagen. - Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 (_ 4 B 7.03) m.W.N. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in einer aktuellen Entscheidung unter Anschluss hieran in Bezug auf eine VVE/»Planung - folgerichtig – hervorgehoben, dass es bei dieser Beurteilung auf den konkreten Gebietscharakter ankommt und eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je starker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt. -VG Arnsberg, Beschl. v. 12.08.2015 (8 I- 668/15), Rn. 13 –juris. Dass WEA im Außenbereich vom Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben eingeordnet worden sind, ist dabei mit Gewicht zu berücksichtigen, verschafft aber nicht jeglicher WEA-Planung einen „Freibrief“ in Bezug auf den ebenfalls gesetzlich geschützten öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes. Es kommt daher auf eine Betrachtung des Einzelfalles an. Nicht jede Sichtbarkeit von WEA in einer Landschaft steht deren Genehmigung entgegen und nicht jede WEA kann in jedem Landschaftsbild genehmigt werden. Ist eine Landschaft besonders schutzwürdig und grenzt auch unmittelbar an Wohnsiedlungsgebiete. so kann dies der Errichtung von WEA an Stellen mit landschaftsbildbeeinträchtigender Auswirkung durchgreifend entgegenstehen. (4) Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von ecoda geht zu Unrecht von einer stark eingeschränkten Sichtbarkeit der WEA aus. Ein mathematisches Herunter rechnen der Auswirkungen aufgrund der angenommenen eingeschränkten Sichtbarkeit ist nicht sachgerecht, da sich auch in den als sichtverschattet bzw. sichtverstellt bezeichneten Bereichen immer wieder Sichtbeziehungen zu den 196 m hohen und weit ausladenden WEA ergeben. Dies wird insbesondere auf Wegen und Straßen zutreffen wie auch auf Waldflächen, ins-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	besondere wenn diese im Winter laubfrei sind. Durch ecoda wird nur ein geringes Konfliktpotenzial beschrieben. „Die untersuchten landschaftspflegerischen Raumeinheiten weisen ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf.“ Tatsächlich weisen die WEA wegen der Sichtbarkeit (ca.250 m über den Ortslagen) ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial auf. (5) WEA ziehen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich und lassen damit den landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen. Sie „strahlen“ in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell nicht nur tief in die Umgebungslandschaft sondern auch massiv mit irreparablen Folgen für die Menschen in den Wohngebieten hinein. Mit der Errichtung fast 250 m hoch aufregender WEA werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte und Dominanzlinien in den schützenswerten Wohngebieten und der Landschaft geschaffen, die in ihrer großtechnischen Ausformung und visuellen Übermächtigkeit die wohltarierte Gliederung der vorhandenen Kulturlandschaften zerstören. Gerade an exponierten Standorten führen die gleichförmig kreisenden Bewegungen der Rotoren zu unwillkürlichen, ungeprüften und unkontrollierten Dauerwahrnehmungen. Sie haben auch auf die Gesundheit der Menschen in den Wohngebieten extremen Einfluss gegen den es für die Anwohner keinen Schutz gibt. Sie nehmen die ganze Aufmerksamkeit des Betrachters in Anspruch und vereiteln so, dass dieser sich ungestört dem Genuss der Schönheit der Landschaft hingeben kann. Die sich noch über die Landschaft erhebenden WEA mit ihren landschaftsuntypischen Flügelbewegungen sind der spezifischen Eigenen dieser Landschaft ästhetisch völlig unangemessen. Die negativen Wirkungen der WEA werden durch die notwendige Nachtbefeuerung zum Zwecke der Flugsicherheit und der notwendigen Tageskennzeichnung noch verstärkt. Auch der neue Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 führt bei Ziffer 5.2.2.3 aus: <i>„Gleichwohl dürfen bei der wertenden Einschätzung des Störpotentials die anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang trotz gegebener Privilegierung nicht außer Betracht gelassen werden.“</i> Im ersten WEA Genehmigungsverfahren 1997/98 verlangten die Verwaltungsgerichte einen Verzicht auf eine rot-weiß-rote Kennzeichnung der Rotoren. Eine Rahmenbedingung für die Vertretbarkeit der Windkraftanlagen auf der „Halde Nierchen“ Siehe VG/OVG Urteile im Verfahren. Die anthropogene Überformung der Landschaft und der Wohngebiete durch die WEA stellt eine erhebliche Veränderung des geschützten Landschaftsbildes und		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	der vorhandenen Wohngebiete (Langerwehe-Süd, Seelebach, Nikolausberg, Heistern und Eschweiler-Hücheln, Weisweiler dar. Der typische Charakter der Wohngebiete und der Landschaft bis in eine Tiefe von 1,5 km bzw. 10 km wird dauerhaft und erheblich negativ beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die zentralen Wohngebiete und Landschaft sind offenkundig. Aufgrund der Höhe der WEA (ca. 250 m und größer über den Ortslagen) und des Störpotenzials der farbig gekennzeichneten Rotoren wirken WEA weit in die zentralen Wohngebiete in Langerwehe und Eschweiler sowie der Landschaft hinein. Von einer nur punktuellen Wirkung der WEA kann daher keine Rede sein. Im Übrigen wird selbst in den Gutachten zur Aufstellung des B-Planes bei dem gesamten Planungskonzept von weiträumigeren Wirkung der WEA ausgegangen. Die geplante „Repoweringmaßnahme Halde Nierchen“ entfacht in ihrer Wirkung und Ansicht in einer nicht mehr von der Privilegierung des § 35 BauGB erfasste Genehmigungsfähigkeit. Die geplanten Maßnahmen sind unzulässig. Verstoß gegen § 35 Abs. 1. BauGB Die Windenergieanlagen stellen im bauplanungsrechtlichen Sinne privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, die nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass weder die immissionsschutzrechtliche noch die bauordnungsrechtliche Genehmigungserteilung darf. Im Einzelnen: Entgegenstehende öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) Aufgrund der obigen Ausführungen fehlt es somit auch an der Voraussetzung des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, wonach ein im Außenbereich beabsichtigtes Vorhaben nur dann genehmigt werden darf, wenn es keine schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr. 3) und keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt werden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird (Nr. 5). Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch die WEA die im Umfeld existierenden Erdbebenmessstationen beeinträchtigt werden: Die Stadt Eschweiler und auch Langerwehe liegen in der höchsten Erdbebenzone 3 der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der hohen Erdbebengefährdung sind im Bereich der Nordeifel mehrere Erdbebenmessstationen vorhanden, so auch an der in unmittelbarer Nähe liegenden Dreilägerbachtalsperre zwischen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Roetgen und Rott und in Inden. Windenergieanlagen können die Funktion der Erdbebenmessstationen, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet sind, beeinträchtigen. Es ist daher in der Nähe von Erdbebenmessstationen eine Einzelfallprüfung des Geologischen Dienstes NRW durchzuführen, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen führen kann. Die Gemeinde Langerwehe und auch die Stadt Eschweiler haben den Geologischen Dienst des Landes NRW im Genehmigungsverfahren jedoch nicht beteiligt, obwohl der neue Windenergieerlass dies bei Ziffer 8.2.12 vorschreibt, wenn sich im Umkreis von 5 km bzw. 2 km um geplante Windenergieanlagen eine auf der Internetseite des Geologischen Dienstes angegebene Erdbebenmessstation befindet. Auf dieser Internetseite weist der Geologische Dienst ausdrücklich auch auf die Lage der Erdbebenstationen der Kooperationspartner hin, die Bestandteil des Erdbebenwarnsystems sind. Zu diesen Kooperationspartnern gehört laut Internetseite des Geologischen Dienstes die Erdbebenstation Bensberg, welche die die Erdbebenmessstationen in unserer Region betreibt. Innerhalb des kritischen Bereichs befindet sich außerdem eine weitere Erdbebenmessstation in Inden. Die besondere Bedeutung dieser Messstationen liegt nach Auskunft der Erdbebenstation Bensberg auch in der internationalen Vernetzung. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit des belgischen Atomkraftwerkes Tihange sind die seismologischen Belange in der Region von besonderer Bedeutung. Da der Geologische Dienst im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, ist die notwendige Prüfung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erdbebenmessstation unterblieben. Ob die Messstationen mit dem Bau der „Repowering Windkraftanlagen“ noch einwandfrei funktioniert, ist unwahrscheinlich, denn es ist von einer massiven Beeinträchtigung der Station und somit von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen. Hiernach sind die beiden Erdbebenüberwachungsstationen zwei der wichtigsten in NRW. Auf Grund der geringen Abstände zwischen den geplanten WEA und den ist zu erwarten, dass die Stationen in ihrer bisherigen Funktion nicht mehr zu gebrauchen sein werden, wenn die WEA in Betrieb gehen. Mit der Errichtung der WEA würde nicht nur jahrzehntelange wissenschaftliche Arbeit in dieser Erdbebenregion ein Ende gesetzt, sondern auch die Funktion des Überwachungsnetzes zum Schutz der Menschen in Erdbebengefährdeten Gebiet beeinträchtigt.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Fazit Es bleiben allenfalls privatwirtschaftliche Interessen des Investors Energiekontor und des/der Grundstückseigentümer. Diese mögen aus ihrer Sicht beachtlich sein, haben aber nicht das Gewicht, das einen schwerwiegenden Verlust von Wohn- und Lebensqualität ganzer Wohnsiedlungsgebiete in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler rechtfertigen könnte. Nicht umsonst hat in dem ersten Genehmigungsverfahren“ Halde Nierchen“ 1997/98 das OVG Münster WEA-Anlagen als rücksichtslos bezeichnet und gravierende Betriebseinschränkungen veranlasst. (Nachtabstimmung, Abschaltung bei jeglichem Schattenwurf ,Bestätigung der „Reinen Wohngebiete“, Befeuerungsverbot) Bei der Entscheidung über einen „Repoweringantrag Halde Nierchen“ in dieser Größenordnung haben die Kommunen Stadt Eschweiler und Gemeinde Langerwehe unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Investors Energiekontor sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl und der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Wohngebieten von größerer Bedeutung ist. Repowering darf aber die bestehende Situation der betroffenen Menschen in den betroffenen Wohnbereichen nicht verschlechtern, dies ist hier aber gravierend der Fall... Dieser Stellungnahme wurden zudem 6 Anhänge beigelegt.		
202	Weidner, Ulrike, Schreiben vom 24.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: - Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt - Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuerung der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden lauen und eine Nachtabschaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung... j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabschaltung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
203	Wirtz, Ingo, Schreiben vom 07.06.2016		
	Ich war am Montag den 6.6.2016, persönlich bei Ihnen vorstellig und habe mich über das Repowering auf der Halde Nierchen informiert. Hierzu habe ich mir die Dokumente für die öffentliche Auslegung zuhause nochmal angesehen, und habe folgendes einzuwenden. Nach studieren der Unterlagen ist ein Einwand gegen die vorliegenden Gutachten zu Schattenwurf, Schall und optisch bedrängende Wirkung auf unser Grundstück, Sandkaulberg 28, nicht vorzubringen. Jedoch möchte ich die Gutachten, welche strikt nach Vorgaben/ Richtwerte, entstanden sind außer Acht lassen und einmal auf das Wohlfühl und Heimatverbundheit eingehen, welches von keinem Gutachten oder Berechnungsmodell erfasst werden kann. Wir, ich spreche hier im Namen von meiner Familie sowie für den ein oder anderen Mitbürger welche von Nachteilen der WEA betroffen sind, möchte uns in unserem direkten Lebensumfeld wohlfühlen und Strörquellen vermeiden. Mit der derzeitigen WEA haben sich die Menschen angefreundet und zu leben gelernt. Das dieses so ist, rührt daher dass die WEA noch so möglich ist, wie die Fotosimulation aus Ihren Dokumenten zeigen. Einen direkten Vergleich in welchen Dimensionen die neuen Anlagen anwachsen wird haben wir im Windpark Düren-Echtz. Hier kann man beeindruckend sehen welche Höhe diese „Monster“ ha-	Siehe Stellungnahme Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	ben und im Fall Halde Nierchen ist die Halde selber noch zu addieren (70 m). Daher ist mein Anliegen nicht die Erneuerung zu stoppen, sondern ein Umdenken der Höhen der WEA zu überdenken. Ggf. ist eine andere Konstellation, z.B. 6 neue Anlagen mit einer vergleichbaren Höhe der jetzigen nur mit der neuen Technik, genau so effektiv wie 4 der geplanten. Somit wäre ein weiteres Zusammenleben auf die nächsten 18 Jahre gesichert und würde für ein auf beiden Seiten zufriedenstellendes Ergebnis kommen. Ich möchte um eine Antwort auf mein obiges Schreiben bitten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. (0177/4223890)		
204	Woller, Gerhard, Schreiben vom 16.06.2016		
	Ich, Gerhard Woller, nehme fristgerecht Stellung zu obigem Bauvorhaben: Wir sind Mieter der Immobilie Josef-Holz-Str. 50, Neubaugebiet Seelebach und somit laut „Schattenwurfgutachten für die Einrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Rahmen des geplanten Repowering im vorhandenen Windpark Halde Nierchen“ vom 30.11.2015 betroffen. Laut Gutachten werden sämtliche Werte bezüglich der Beschattungsdauer an den dortigen Messpunkten überschritten. Für unser Neubaugebiet fehlt ein solcher Messpunkt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Überschreitung für uns genauso zutrifft. Aus diesem Grund fordern wir den gleichen „Schutz“, wie im obigen Gutachten für die vorhandenen Messpunkte vorgegeben. Dies bedeutet die Abschaltung bei Überschreitung der Beschattungsdauer. Zumal sich für und die Frage aufdrängt, wie eine solche Abschaltung nicht nur für uns sondern auch für alle Betroffenen, allein aus unserem Neubaugebiet, gewährleistet werden kann. Das schalltechnische Gutachten basiert auf den Annahme, dass die Anlagen nachts an ihrer untersten Leistungsgrenze (Kennlinie) betrieben werden, um die erforderlichen Schallimmissionsuntergrenzen einzuhalten. Wir fordern, dass dies auch so in einer evtl. Genehmigung vorgeschrieben wird. Ferner beschreibt das Gutachten die vorhanden Beeinträchtigung durch z.B. Verkehrslärm der Bahn als so erheblich, dass durch den Windpark keine signifikante Verschlechterung einträte. Hier ist zu berücksichtigen, dass es ein gewaltiger Unterschied ist, ob gelegentlich ein Zug fährt, oder ob 24 Stunden Windräder in Betrieb sind. Sollte Ihre Planung umgesetzt werden, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilie.	siehe Stellungnahme Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
205	Wings, Anna Margarete, Schreiben vom 22.06.2016		
	Nachstehend meine Ausführungen zur Eingabe: 1. Messpunkt für schalltechnische Gutachten 2. Optische Bedrängung 3. Flugsicherungsbefeuerung der WEA 4. Schattenwurf Zu 1) Messpunkt für schalltechnisches Gutachten Das schalltechnische Gutachten sieht für diesen Gebietsbereich zurzeit keinen Messpunkt vor. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage des im Kern „Reinen Wohngebietes“ erforderlich. Die vorhandenen Messpunkte liegen jedoch nur in den Randbereichen (1. Reihe vor dem „Reinen Wohngebiet“) und berücksichtigen nicht die nach TA Lärm gegebene Gemengelage. Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen und auch konkretes Zahlenwerk benannt. Für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnhäuser in einem „Reinen Wohngebiet“ gilt daher nur der Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (OVG Münster 7 1339/99, VGH Kassel 6 B 2668/9). Die Genehmigungsentscheidungen bezogen sich zunächst explizit nur auf Wohnhäuser, die in der ersten Reihe zum Außenbereich gelegen sind. Das OVG Münster erläutert in einer neueren Entscheidung erstmals die Bewertung von Wohnhäusern in zweiter Reihe und von dort aus weiter ins Innere des Wohngebietes hinein (ODG Münster 8A 2016/11). Das Gericht betont, dass es sich sowohl bei der Bestimmung des Wertes für die erste Reihe als auch bei einer Abstimmung der Werte ins Innere des Gebietes stets um eine Einzelfallbewertung nach den Kriterien der Ziffer 6.7 TA Lärm handelt. Dies bedeutet eine Abstufung nach erster, zweiter, dritter Reihe bis zum Kern mit 35 dB (A) Nachtwert des „Reinen Wohngebietes“ und 50 dB (A) Tagwert. Diese Bewertung der Abstufung mit dem entsprechenden Messpunkt in unserem „Reinen Wohngebiet“ fehlt und ist somit nachzuholen. Diese Werte: 35 dB (A) Nacht und 50 dB(A) Tag sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Nach Aussage der Stadt Eschweiler ist dieses Gebiet und Eigenart nach ein „Reines Wohngebiet“. Zu 2) Optische bedrängende Wirkung „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ Hohe WEA in geringen Abstand zu Wohnhäusern sind auf Grund der optischen bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig. Wir regen an, dass der Rat auf Grund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen den 3-fachen Abstand von 750m im Bebauungsplan festschreibt. Zu 3) Flugsicherungsbefeuerung der WEA Die Befeuerung der Anlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das nächtliche Ortsbild. Auf der Versammlung in Weisweiler wurde gefordert, dass die WEA-Befeuerung, technisch so eingerichtet wird, dass sie nur bei Flugbewegungen eingeschaltet wird. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger hat Vorrang vor den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Fa. Energiekontor. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines nur auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens vor die Belange der Bürger gestellt werden. Zu 4. Schattenwurf Durch die bisherigen Anlagen sind die anliegenden Wohngebiete bereits jetzt durch massiven Schattenwurf belastet. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungszeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Da bereits kurzfristig Hell-Dunkelveränderungen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden verursachen, ist dies den Bewohnern nicht zuzumuten. Andere Betreiber haben das erkannt und schalten die WEA bei drohendem Schattenwurf ab. Aus diesem Grunde regen wir an, die generelle Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im Bebauungsplan zu verankern.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
206	Wittig, Gudrun, Schreiben vom 14.06.2016		
	grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss Dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt. b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug. Hierbei ergibt sich in meinem persönlichen Fall mit Wohnort Merbericher Weg 2 eine spezielle Situation: • Schon bei der bestehenden Anlage liegen nur 450m Luftlinie zwischen meinem Grundstück und den beiden nördlichen WEA, was mit gültigen Standards meines Wissens nicht zu begründen ist. • Bei der Neukonzeption werden die beiden nördlichen WEA's durch eine WEA in der Mitte zwischen beiden (ehemaligen) Anlagen ersetzt - daher reduziert sich der Abstand weiter • Bei einer Verdoppelung der Anlagenhöhe stellen sich bei diesem geringen Abstand selbstverständlich auch Sicherheitsfragen - in den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen ist nicht belegt, dass eine Sicherheitsgefährdung durch Eiswurf oder Rotorbruch in diesem geringen Abstand ausgeschlossen werden kann. Hier möchte ich auf den deutlich größeren Radius der Rotoren und der daraus resultierenden Absolutgeschwindigkeit an der Rotorspitze hinweisen. Nach meinem Verständnis liegt hierin der Grund für entsprechende Vorschriften, Mindestabstände zu Wohnbebauungen einzuhalten, die immer die dreifache Gesamthöhe als Grundwert annehmen - wenn man eine Wurfparabel berechnet und die geplante Höhe annimmt, haben wir in Merberich sehr gute Chancen, im Schadensfall eines Rotorblattbruches getroffen zu werden. Ich möchte an dieser Stelle dokumentieren dass es hier eine juristische Verantwortung der Ratsmitglieder gibt. c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar. d. Der Schattenwurf sowie periodische Schlagschatten werden sich verschlimmern:	Siehe Stellungnahme Nr. 189	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	• Entgegen der von Energie Kontor getroffenen Aussagen wird sich für unsere Lage die Auswirkung verschlimmern. Zwar nimmt die Drehfrequenz der Rotoren ab, aber durch die deutlich größere Länge der Rotorblätter wird die effektive Geschwindigkeit an den Rotorspitzen ansteigen - Anders als bei der bestehenden Anlage mit Getriebe werden moderne Anlagen mit Drehfrequenzen betrieben, bei Denen die Rotorspitzen bei Volllast nahezu Schallgeschwindigkeit erreichen. Für den periodischen Schattenwurf spielt dies eine erhebliche Rolle. • Für den Bereich Hüheln gilt hier besonderes Augenmerk: ○ Aufgrund der geographischen Lage zum Windpark ist dort der Schattenwurf über den ganzen Tag zu erwarten ○ Im Ortsteil befinden sich Schulen und Kindergärten die eine Fensterausrichtung zur Halde Nierchen haben. e. Standsicherheit • Die Halde Nierchen wurde bis in die 60erJahre als Abraumhalde aufgeschüttet und nach den damaligen Richtlinien verdichtet, die Rekultivierung wurde in den 60er und 70erJahren durchgeführt. Aus den zur Einsicht bereitgestellten Unterlagen ist für mich nicht ersichtlich ob die damaligen Standards ausreichen um auf dem Plateau eine Anlage dieser Dimension langzeit-statisch stabil zu betreiben. • Die von dem Betreiber angegebenen Daten zur Rotorfläche der neuen WEA zeigen, dass sich die Fläche gegenüber den bestehenden Anlagen verfünffacht. Dies bedeutet rein mechanisch eine Verfünffachung der Hebelkräfte die auf die Turmkonstruktion wirken. Dementsprechend muss die Fundamentkonstruktion gegenüber den bestehenden WEA der fünffache Belastung widerstehen. Daher sind sowohl die Auslegung der Fundamente als auch die Beschaffenheit des Untergrundes sicherheitstechnisch zu überprüfen. f. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. g. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30min./Tag erheblich überschritten werden. h. Die Befeuerng der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine er-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	hebliche, unzumutbare Belastung der Bürger • Dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig i. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorgaben nach TA Lärm. j. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. k. Die Ortschaft Heistern - besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung, l. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten. 2. für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen). ii. die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 50dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstaltung. iii. das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr. v. die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jegliche Planung. Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energie Kontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Hierbei sei auch darauf hin gewiesen dass in dem ursprünglichen Gutachten von 1995 zur Feststellung einer möglichen Windkraftnutzung auf Halde Nierchen nur sechs WEA mit max.1MW vorgeschlagen wurden. Grund hierfür war die begrenzte Anströmung aufgrund der geographischen und strömungstechnischen Gegebenheiten. Sowohl die Erhöhung der Anzahl der WEA als auch die Bauhöhe wurden damals als nicht erfolgsfördernd eingestuft. Schon damals hat die Betreibergesellschaft aufgrund betriebswirtschaftlicher Erwägungen die Nutzungsgrenzen maximal eingefordert, was aus wissenschaftlich-technischer Betrachtung nicht begründbar ist. Da sich die Geografie an der Halde in den letzten Jahren nicht verändert hat, bleibt mir verschlossen warum sich bei einem Repowering nun hier eine Verbesserung ergeben soll. Nach Auslauf der Nutzungsverträge kann die Fläche vielmehr offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden - unter Berücksichtigung all dieser Fakten, die man in den letzten 20 Jahren dazu gewonnen hat. Damit hätten die Bürger auch durch ihre Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die Abhängigkeit von Energie Kontor wäre ebenfalls gelöst. Im diesem Kontext würde dadurch auch die Chance eingeräumt, das kommerzielle Modell neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		
207	Wirtz, Brigitte, Schreiben vom 17.06.2016		
	obwohl ich grundsätzlich WEA befürworte und daher auch die jetzt anstehende Repowering-Maßnahme vom Ansatz her nicht ablehne, so habe ich dennoch nachfolgende Anregungen und Bedenken hierzu: 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Hücheln, Bereich Heidesiedlung, Sandkaulberg, Hermann-Löns-Str., Weißer Weg, Wilhelmshöhe 2) Beeinträchtigungen durch Schattenwurf 3) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen	Siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Zu 1. Weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Eschweiler-Hücheln An den Immissionsorten in Eschweiler-Hücheln ergibt sich →gemäß Schalltechn. Gutachten von T&H Ingenieure GmbH, Bremen, und →aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (gemäß Gutachten sowie gemäß entsprechender Feststellung lt. OVG Münster) gleichgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf Urteile des OVG Münster (7 B 956/98 und 8 A 2016/I 1) liegt das Wohngebiet Hücheln im unbeplanten Innenbereich, d.h. in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058, einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) und während der Tageszeit von 50 dB (A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich (mit der dortigen WEA) angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, das von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist bzw. in „nachgelagerter“ Anordnung hinter einem „IO am Ortsrand“ (aus Richtung der WEA gesehen) liegt. Hieraus folgt, dass für diese Grundstücke im Innenbereich durch weitere Immissionsmesspunkte (IMP) mit den Richtwerten für ein „Reines Wohngebiet“ (d.h. 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert) eine entsprechende eigenständige Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte erfolgen muss (siehe hierzu auch nachfolgende Skizze, als Auszug aus dem genannten T&H-Gutachten, mit in „rot“ eingezeichneten beispielhaften zusätzlichen IMP). Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sind dann als Grenzwerte in den neuen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8“ aufzunehmen und damit festzusetzen. HINWEIS: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Solche Abstände müssen(!) m.E. auch bei der Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadteile Eschweilers angewandt werden; oder warum werden hier solche Unterschiede gemacht?		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die im Schalltechn. Gutachten auf S.4, im I. und 2. Absatz, beschriebene vorgefundene "Gemengelage" aufgrund des bereits vorhandenen Verkehrslärms der Bahnlinie der DB Aachen-Köln ist unvollständig. Selbst bei laienhafter Betrachtung kann man im Bereich Heidesiedlung feststellen: - Bahnlinie Aachen - Köln - Industrielärm vom Kraftwerk (Kohlebunker, (Kessel-) Dampfdruckverringern. . .) - Verkehrslärm der BAB A4 - Verkehrslärm der B 264 - Verkehrslärm der Regiobahn - Verkehrslärm von der Langerweher Str. Im Gutachten aber dann den Eindruck zu erwecken, dass - bei dieser Gemengelage - die hinzu kommenden Immissionen nur eine untergeordnete -und damit eine nicht relevante - Rolle spielen, ist schlichtweg falsch. Jede weitere Lärmquelle erhöht letztlich den "Gesamtlärm" und damit in der Folge die schädigende Wirkung auf den Menschen. Daher beantrage ich, die neuen Lärm-§ Quellen so im Bebauungsplan zu reglementieren, dass keine Verschlechterung für die Anwohner entstehen kann. Zu 2. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf Die bisherigen WKA-Anlagen auf der Halde Nierchen belasten bereits jetzt durch ihren Schattenwurf den gesamten Ortsteil Eschweiler-Hücheln, von der Heidesiedlung im Osten bis zur Wilhelmshöhe inkl. Hücheler Str. im Westen. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen verursachen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden; dies ist den Bewohnern nicht zuzumuten. Betreiber anderer WEA haben das erkannt und schalten ihre WEA bei drohendem Schattenwurf ab; das sollte bei den nun neu geplanten Anlagen auch möglich sein. Hinzu kommt, dass durch die erhebliche Vergrößerung der jeweiligen WEA-Höhe (auf rd. Das Doppelte der bisherigen Anlagenhöhe: von 85 m auf 170 m WEA-Gesamthöhe) sowie unter Berücksichtigung der Haldenhöhe von 220 m über NN ergibt sich (wie im Gutachten hierzu ausgeführt eine klare Beeinträchtigung, die abzulehnen ist. Aus diesem Grunde bitte ich, die Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im neuen Bebauungsplan aufzunehmen und damit rechtsverbindlich vorzugeben.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Zu 3. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung -insbesondere bei Windparks - verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auf den Bürgerversammlungen (zuletzt am 12.05.2016) von Bürgern gefordert, sind in der Genehmigung Auflagen zu erteilen, so dass entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen sind, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten. Zu 4 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind u.a. →Geräuschimmissionen, → Infraschall, der möglicherweise für die Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von WEA leben, verantwortlich ist, →Schattenwurf, →Unruhe durch drehende Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der freien Natur. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde am 12.05.2016 durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in der gemeinsamen Bürgerversammlung von Langerwehe und Eschweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern wird. Ich hoffe sehr, dass sowohl die Verwaltung als auch die Mitglieder vom Rat der Stadt Eschweiler sich dieser Aussage nicht entziehen und im "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8" entsprechende "den Bürger schützende" Aussagen verankern. Nach aktuellem Planungsstand ist jedoch festzustellen, dass erhebliche Verschlechterungen eingetreten sind. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen im Verfahren erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Rat und Verwaltung haben den Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger mit den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor gegeneinander abzuwägen. ABER vor dem Hintergrund, dass, wie von Herrn BM Heinrich Göbbels (Gemeinde Langerwehe), anlässlich der gemeinsamen Bürgerversammlung zur WEA auf der Halde Nierchen in der Festhalle Weisweiler, am 12.05.2016, bei Einlassungen zum Gewerbesteuer-Anteil für die Gemeinde klar darlegte, bisher durch den Betrieb der WEA entsprechende "Einnahmen aus Gewerbesteuer auf-		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	kommen“ nur im “marginalen Bereich“ erzielt wurden (obwohl vorher vollmundige Versprechen hierzu gemacht worden waren). Hier darf man - ohne hellseherische Fähigkeiten und durch das Beispiel von Langerwehe) – für Eschweiler die künftigen Steuer-Einnahmen aus dieser “Quelle“ ebenfalls auf “nahe Null“ schätzen. Somit wird es also wohl nur “nennenswerte Erträge“ auf Seiten des Betreibers geben, und das, nachdem man hierfür Bürger-Interessen (unnötigerweise) geopfert hat- also für fast “NICHTS“. Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens (und dies auch nur mit der “Hilfestellung durch Subventionen“ aus der Öffentlichen Hand) - ohne nennenswerten “Mehrwert“ für den Bürger - Vorrang erhalten und zum Nachteil der Anwohner umgesetzt werden.		
208	Wirtz, Theo, Schreiben vom 17.06.2016		
	obwohl ich grundsätzlich WEA befürworte und daher auch die jetzt anstehende Repowering-Maßnahme vom Ansatz her nicht ablehne, so habe ich dennoch nachfolgende Anregungen und Bedenken hierzu: 1) Erforderliche weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Hüheln, Bereich Heidesiedlung, Sandkaulberg, Hermann-Löns-Str., Weißer Weg, Wilhelmshöhe 2) Beeinträchtigungen durch Schattenwurf 3) Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA 4) Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Zu 1. Weitere Messpunkte im „Reinen Wohngebiet“ Eschweiler-Hüheln An den Immissionsorten in Eschweiler-Hüheln ergibt sich →gemäß Schalltechn. Gutachten von T&H Ingenieure GmbH, Bremen, und →aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten folgender besonderer Sachverhalt: Für den Bereich existiert kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Aufgrund der Nutzung kann die Schutzbedürftigkeit mit einem „Reinen Wohngebiet“ (gemäß Gutachten sowie gemäß entsprechender Feststellung lt. OVG Münster) gleichgesetzt werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Unter Bezugnahme auf Urteile des OVG Münster (7 B 956/98 und 8 A 2016/I 1) liegt das Wohngebiet Hüheln im unbeplanten Innenbereich, d.h. in einem Gebiet, das gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart seiner näheren Umgebung einem „Reinen Wohngebiet“ entspricht. Für derartige Gebiete sehen die einschlägigen technischen Regelwerke, wie die TA Lärm als auch die VDI Richtlinie 2058, einen während der Nachtzeit einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) und während der Tageszeit von 50 dB (A) vor. Für Grundstücke, die unmittelbar an den Außenbereich (mit der dortigen WEA) angrenzen, wären gewisse Überschreitungen noch hinzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für ein Grundstück, das von zusammenhängender Wohnnutzung umgeben ist bzw. in „nachgelagerter“ Anordnung hinter einem „IO am Ortsrand“ (aus Richtung der WEA gesehen) liegt. Hieraus folgt, dass für diese Grundstücke im Innenbereich durch weitere Immissionsmesspunkte (IMP) mit den Richtwerten für ein „Reines Wohngebiet“ (d.h. 35 dB(A) Nachtwert und 50 dB(A) Tagwert) eine entsprechende eigenständige Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte erfolgen muss (siehe hierzu auch nachfolgende Skizze, als Auszug aus dem genannten T&H-Gutachten, mit in „rot“ eingezeichneten beispielhaften zusätzlichen IMP). Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sind dann als Grenzwerte in den neuen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8“ aufzunehmen und damit festzusetzen. HINWEIS: Im bestehenden Bebauungsplan der „WKA Halde Nierchen“ sind die Werte für ein „Reines Wohngebiet“ festgelegt. <i>Auszug aus dem Schalltechn. Gutachten T&H Ingenieure GmbH, 28717 Bremen, Anlage 1 Lage der Immissionspunkte</i> (Bild siehe Originaldokument) Die Stadt Eschweiler sieht für das Wohngebiet Eschweiler-Fronhoven/Neulohn einen Abstand von 1.200 m zu den geplanten Windkraftanlagen vor. Solche Abstände müssen(!) m.E. auch bei der Repowering-Maßnahme „Halde Nierchen“ für die betroffenen Stadteile Eschweilers angewandt werden; oder warum werden hier solche Unterschiede gemacht? Die im Schalltechn. Gutachten auf S.4, im I. und 2. Absatz, beschriebene vorgefundene „Gemengelage“ aufgrund des bereits vorhandenen Verkehrslärms der Bahnlinie der DB Aachen-Köln ist unvollständig. Selbst bei laienhafter Betrachtung kann man im Bereich Heidesiedlung feststellen: - Bahnlinie Aachen - Köln - Industrielärm vom Kraftwerk (Kohlebunker, (Kessel-) Dampfdruckverringerng. . .)		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	- Verkehrslärm der BAB A4 - Verkehrslärm der B 264 - Verkehrslärm der Regiobahn - Verkehrslärm von der Langerweher Str. Im Gutachten aber dann den Eindruck zu erwecken, dass - bei dieser Gemengelage - die hinzu kommenden Immissionen nur eine untergeordnete -und damit eine nicht relevante - Rolle spielen, ist schlichtweg falsch. Jede weitere Lärmquelle erhöht letztlich den "Gesamtlärm" und damit in der Folge die schädigenden Wirkung auf den Menschen. Daher beantrage ich, die neuen Lärm-§ Quellen so im Bebauungsplan zu reglementieren, dass keine Verschlechterung für die Anwohner entstehen kann. Zu 2. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf Die bisherigen WKA-Anlagen auf der Halde Nierchen belasten bereits jetzt durch ihren Schattenwurf den gesamten Ortsteil Eschweiler-Hücheln, von der Heidesiedlung im Osten bis zur Wilhelmshöhe inkl. Hücheler Str. im Westen. Die im Schattenwurfgutachten aufgezeigten Beschattungsdauerzeiten pro Jahr und auch pro Tag überschreiten um ein Vielfaches die schon jetzt bestehenden Schattenwurfzeiten. Bereits kurzzeitige Hell-Dunkelveränderungen verursachen bei bestimmten Erkrankungen erhebliche Beschwerden; dies ist den Bewohnern nicht zuzumuten. Betreiber anderer WEA haben das erkannt und schalten ihre WEA bei drohendem Schattenwurf ab; das sollte bei den nun neu geplanten Anlagen auch möglich sein. Hinzu kommt, dass durch die erhebliche Vergrößerung der jeweiligen WEA-Höhe (auf rd. Das Doppelte der bisherigen Anlagenhöhe: von 85 m auf 170 m WEA-Gesamthöhe) sowie unter Berücksichtigung der Haldenhöhe von 220 m über NN ergibt sich (wie im Gutachten hierzu ausgeführt eine klare Beeinträchtigung, die abzulehnen ist. Aus diesem Grunde bitte ich, die Abschaltung bei drohendem Schattenwurf im neuen Bebauungsplan aufzunehmen und damit rechtsverbindlich vorzugeben. Zu 3. Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung der WEA Die Wirkung der Befeuerung auf die Umgebung -insbesondere bei Windparks - verändert besonders das nächtliche Erscheinungsbild und die Landschaft. Wie bereits auf den Bürgerversammlungen (zuletzt am 12.05.2016) von Bürgern gefordert, sind in der Genehmigung Auflagen zu erteilen, so dass entsprechende Steuerungselemente in den WEA einzubauen sind, die die Befeuerung erst bei Flugbedarf einschalten.		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Zu 4 Windkraftanlagen mindern in erheblichem Maße den Wert von Eigenheimen Wertmindernde Gründe für die Immobilien sind u.a. →Geräuschimmissionen, → Infraschall, der möglicherweise für die Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen, die in der Nähe von WEA leben, verantwortlich ist, →Schattenwurf, →Unruhe durch drehende Rotoren und der unwiederbringliche Verlust des Erholungswertes der freien Natur Den Bürgerinnen und Bürgern wurde am 12.05.2016 durch den Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, Herrn Heinrich Göbbels, in der gemeinsamen Bürgerversammlung von Langerwehe und Eschweiler zugesichert, dass sich die Situation nach der Repoweringmaßnahme für die Bürger nicht verschlechtern wird. Ich hoffe sehr, dass sowohl die Verwaltung als auch die Mitglieder vom Rat der Stadt Eschweiler sich dieser Aussage nicht entziehen und im "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8" entsprechende "den Bürger schützende" Aussagen verankern. Nach aktuellem Planungsstand ist jedoch festzustellen, dass erhebliche Verschlechterungen eingetreten sind. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen im Verfahren erwarten, dass die Zusagen von Rat und Verwaltung gegenüber den betroffenen Anwohnern eingehalten werden. Rat und Verwaltung haben den Schutz und das Wohl der betroffenen Bürger mit den rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Firma Energiekontor gegeneinander abzuwägen. ABER vor dem Hintergrund, dass, wie von Herrn BM Heinrich Göbbels (Gemeinde Langerwehe), anlässlich der gemeinsamen Bürgerversammlung zur WEA auf der Halde Nierchen in der Festhalle Weisweiler, am 12.05.2016, bei Einlassungen zum Gewerbesteuer-Anteil für die Gemeinde klar darlegte, bisher durch den Betrieb der WEA entsprechende "Einnahmen aus Gewerbesteueraufkommen" nur im "marginalen Bereich" erzielt wurden (obwohl vorher vollmundige Versprechen hierzu gemacht worden waren). Hier darf man - ohne hellseherische Fähigkeiten und durch das Beispiel von Langerwehe) – für Eschweiler die künftigen Steuer-Einnahmen aus dieser "Quelle" ebenfalls auf "nahe Null" schätzen. Somit wird es also wohl nur "nennenswerte Erträge" auf Seiten des Betreibers geben, und das, nachdem man hierfür Bürger-Interessen (unnötigerweise) geopfert hat- also für fast "NICHTS".		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	Die Ratsvertreter wurden von uns Bürgern gewählt und legitimiert und haben die Interessen ihrer Bürger zu vertreten. Sie müssen und sollten die Sichtweisen und Sorgen der Bürger ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Es darf nicht sein, dass die Interessen eines auf wirtschaftlichen Gewinn orientierten Unternehmens (und dies auch nur mit der "Hilfestellung durch Subventionen" aus der Öffentlichen Hand) - ohne nennenswerten "Mehrwert" für den Bürger - Vorrang erhalten und zum Nachteil der Anwohner umgesetzt werden.		
209	Zimmermann, B., Schreiben vom 24.06.2016		
	Grundsätzlich befürworte ich das Bestreben, effizienter durch Repowering die Halde Nierchen auch weiterhin zu nutzen. Allerdings muss dies auch mit den berechtigten Interessen der Bürger rund um die Halde in Heistern, Hüheln und Langerwehe im Einklang stehen. Daher widerspreche ich dem oben genannten Vorhaben. Begründung: a. Die Höhe der Anlage: die Höhe der Halde Nierchen wurde im Gutachten nicht mitberücksichtigt b. Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage inkl. der Höhe der Halde Nierchen sind die Abstände zu den Wohngebieten in den genannten Ortschaften nicht groß genug c. Die „bedrückende Wirkung“ wird klar ausgeprägter sein und ist für die Bürger nicht mehr zumutbar d. Das Landschaftsbild am Rande des Erholungsgebietes Nordeifel wird eindeutig durch diese Industrieanlagen geschädigt. e. Durch die neue Gesamthöhe wird auch im Gutachten deutlich, dass die 30h/Jahr zumutbarer Schlagschatten und 30 min./Tag erheblich überschritten werden. f. Die Befeuern der neuen Anlagen mit den roten Warnleuchten ist eine erhebliche, unzumutbare Belastung der Bürger - dies war bisher ob der deutlich niedrigeren Höhe nicht notwendig g. Die prognostizierte Schallimmission der Anlagen überschreitet deutlich die Vorhaben der TA Lärm. h. Die Anlagen sollen jetzt 24 Stunden laufen und eine Nachtabstaltung ist nicht mehr vorgesehen. i. Die Ortschaft Heistern – besonders mit der nahen Bebauung „Auf der Heide“ - ist in den Gutachten völlig unberücksichtigt: Abstand, Schallmesspunkte, bedrückende Wirkung...	siehe Stellungnahme Nr. 11	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Investors	Fazit des Investors
	j. Der notwendige Abstand der Anlage mit einer Gesamthöhe von ca. 240m ist zu nah an der Natoleitung, die unterhalb der Halde entlangführt. Ich fordere die Räte der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler auf, im Sinne ihres Bürgerauftrags zu handeln und 1. Eigene kundige Gutachter zur Prüfung der Planung und auch zur Kontrolle bei der Durchführung und Abnahme einzuschalten 2. Für das Repowering einen verbindlichen Bebauungsplan aufzustellen, wie die Halde für Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dazu gehören i. Die Festlegung der maximalen Höhe, und das sollten nicht mehr als 200m (Rotorspitze, inkl. der maximalen Höhe der Halde Nierchen) ii. Die verbindliche Einhaltung max. Schallimmission nach TA Lärm für a. Reine Wohngebiete von tags 35dB(A) und nachts 35dB(A) b. Allgemeine Wohngebiete von tags 60dB(A) und nachts 40dB(A) Diese sind im realen Betrieb nachzuweisen. Bei Überschreitung der prognostizierten Schallimmissionen sind unmittelbar Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten, die die Unterschreitung der Prognosen garantieren, notfalls erfolgt die Gesamtabstimmung. iii. Das radargestützte Ein-/Ausschaltung der roten Befeuerungslampen. iv. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Beschattungsdauer mit max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro Jahr v. Die Berücksichtigung der Ortschaft Heistern in jeglicher Planung Erst damit wird eine auch für die Bürger von Eschweiler und Langerwehe tragbare Projektierung des Repowerings ermöglicht. Dass Energiekontor die Räte jetzt mit ihrem Verfahren nötigt, ist offensichtlich. Die Räte sind gut beraten, einen neuen Nutzungsplan mit eindeutigen Kriterien aufzustellen, an die sich ein Investor zu halten hat. Dies würde dann auch einem professionellen Vorgehen entsprechen. Alternativ kann die jetzige Anlage weiter betrieben werden, bis die Nutzungsverträge ausgelaufen sind. Die Fläche kann dann offiziell mit einem eindeutigen Bebauungsplan ausgeschrieben werden. Damit hätten die Bürger auch durch die Vertreter eine Auswahl an Planungsvarianten basierend auf den kommunalen Festlegungen und die unsägliche Abhängigkeit von neu auszuhandeln, damit die Bürger von Langerwehe und Eschweiler verbindlich finanziell von den Anlagen profitieren! Abschließend stelle ich fest, dass es eine deutliche Verschlechterung für die Bürger durch das Repowering-Projekt geben wird. Daher muss im obigen Sinne nachgebessert werden.		